

**BERICHT UND ANTRAG  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND**

**DAS FREIHANDELSABKOMMEN ZWISCHEN DEN EFTA-STAATEN UND  
DEM KÖNIGREICH THAILAND VOM 23. JANUAR 2025**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 10/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	5
Zuständiges Ministerium .....	6
Betroffene Stellen .....	6
<b>I. BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Aussenpolitischer Kontext .....	7
1.2 Wirtschaftliche und politische Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik Thailands.....	8
1.3 Handel zwischen der Schweiz/Liechtenstein und Thailand .....	11
1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis .....	11
2. Begründung der Vorlage .....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	14
4.1 Präambel.....	14
4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1–1.6) .....	15
4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1–2.23) .....	16
4.3.1 Anhang I zu Ursprungsregeln .....	22
4.3.2 Anhang VI zu Handelserleichterung .....	26
4.4 Kapitel 3: Technische Handelshemmnisse (Art. 3.1–3.10) .....	29
4.5 Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 4.1–4.12).....	33
4.6 Kapitel 5: Handel mit Dienstleistungen (Art. 5.1–5.21) .....	37
4.6.1 Spezifische Verpflichtungen (Art. 5.18 und Anhang VIII).....	40
4.6.2 Anhang X zu den Telekommunikationsdiensten .....	42
4.6.3 Anhang XI zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen .....	44
4.6.4 Anhang XII zu den Seeverkehrsdienstleistungen.....	45
4.6.5 Anhang XIII zu den Finanzdienstleistungen .....	47
4.6.6 Anhang XIV zu den innerstaatlichen Regelungen .....	48
4.6.7 Anhang XV zu Tourismus- und Reisedienstleistungen.....	50
4.7 Kapitel 6: Investitionen .....	52

4.7.1	Bestimmungen im Kapitel (Art. 6.1–6.14) .....	52
4.7.2	Vorbehaltslisten (Art. 6.4 und Anhang XVI).....	56
4.8	Kapitel 7: Geistiges Eigentum.....	57
4.8.1	Bestimmungen im Kapitel (Art. 7.1) .....	57
4.8.2	Bestimmungen im Anhang XVII.....	58
4.9	Kapitel 8: Öffentliches Beschaffungswesen .....	65
4.9.1	Bestimmungen im Kapitel (Art. 8.1–8.11) .....	65
4.9.2	Bestimmungen im Anhang XVIII.....	68
4.10	Kapitel 9: Wettbewerb (Art. 9.1–9.4).....	68
4.11	Kapitel 10: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 10.1–10.17) ..	69
4.12	Kapitel 11: Kleine und mittlere Unternehmen .....	77
4.13	Kapitel 12: Technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau (Art. 12.1–12.5).....	78
4.13.1	Anhang XIX zur Fischerei und der Aquakultur .....	79
4.14	Kapitel 13: Institutionelle Bestimmungen (Art. 13.1–13.2) .....	80
4.15	Kapitel 14: Streitbeilegung (Art. 14.1–14.13) .....	81
4.16	Kapitel 15: Schlussbestimmungen (Art. 15.1–15.6).....	84
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	85
6.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	86
6.1	Neue und veränderte Kernaufgaben.....	86
6.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen .....	86
6.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung.....	88
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG.....</b>	<b>92</b>

**Beilage:**

- Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Thailand vom 23. Januar 2025

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Liechtenstein ist ein exportorientiertes Land mit Absatzmärkten in zahlreichen Ländern. Zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland sind der Abschluss und die Modernisierung von Freihandelsabkommen mit Handelspartnern ausserhalb der EU und der EFTA – neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) – für Liechtenstein ein wichtiges Instrument. Diese Abkommen schaffen bessere Rahmenbedingungen für die liechtensteinische Wirtschaft und tragen zur Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei. Ausserdem stärken sie die Diversifizierung des Aussenhandels.*

*Das Freihandelsabkommen mit Thailand erweitert das Freihandelsnetz Liechtensteins, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem thailändischen Markt und reduziert das Risiko, dass Liechtenstein gegenüber Ländern diskriminiert wird, die ihrerseits Freihandelsabkommen mit Thailand abgeschlossen haben (z.B. Australien, Chile, China, Indien, Japan, Neuseeland). Gleichzeitig sichert sich Liechtenstein zumindest für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU, die zurzeit ebenfalls mit Thailand über ein Freihandelsabkommen verhandelt, und gegenüber dem Vereinigten Königreich.*

*Unter dem Abkommen werden für 99,7% der Ausfuhren aus dem gemeinsamen Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein nach Thailand Zollerleichterungen gelten, teilweise mit Übergangsfristen. Zudem sollen die nichttarifären Handelshemmnisse in den Bereichen der technischen Handelshemmnisse und der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen verringert werden. Für den Dienstleistungshandel übernimmt das Abkommen den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Auflagen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO. Zudem enthält das Abkommen sektorielle Anhänge mit spezifischen Regeln, die teilweise über jene des GATS hinausgehen. Das Abkommen verbessert ausserdem die Rechtssicherheit für Investitionen. Die Bestimmungen zum geistigen Eigentum stützen sich auf die Normen des entsprechenden WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen), gehen aber punktuell darüber hinaus. Des Weiteren enthält das Abkommen Bestimmungen zur Transparenz im*

*öffentlichen Beschaffungswesen sowie eine Entwicklungsklausel zum diesbezüglichen Marktzugang.*

*Das Abkommen sieht eine Umsetzung vor, die auf die Grundsätze der internationalen Beziehungen und die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck sind in der Präambel unter anderem Grundwerte und Prinzipien der Organisation der Vereinten Nationen verankert. Weitere Bestimmungen des Abkommens betreffen handelsrelevante Umweltthemen und Arbeitsnormen. Die EFTA ist die erste Partnerin, mit der Thailand umfassende Regelungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung vereinbart hat. Als eines der ersten Freihandelsabkommen der EFTA enthält das Abkommen Bestimmungen, die kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu für die Umsetzung des Abkommens relevanten Informationen erleichtern sollen. Das Abkommen enthält weiter Bestimmungen zum Wettbewerb, zur Zusammenarbeit und zum Kapazitätsaufbau. Auf institutioneller Ebene wird ein gemischter Ausschuss eingesetzt, der die Umsetzung des Abkommens und dessen Weiterentwicklung überwachen soll. Für Streitigkeiten, die nicht mittels Konsultationen lösbar sind, sieht das Abkommen ein bindendes Schiedsverfahren vor.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Äusseres, Umwelt und Kultur

#### **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Auswärtige Angelegenheiten  
Liechtensteinische Mission in Genf

Vaduz, 3. Februar 2026

LNR 2025-2058

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Thailand vom 23. Januar 2025 zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Aussenpolitischer Kontext**

Die Hauptaufgabe der Aussenwirtschaftspolitik Liechtensteins besteht darin, der liechtensteinischen Wirtschaft möglichst stabile, vorhersehbare, hindernis- und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu möglichst vielen ausländischen Märkten zu verschaffen. Der Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) mit Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU) und der EFTA bildet neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) einen wichtigen Pfeiler der liechtensteinischen Aussenwirtschaftspolitik, um den Zugang Liechtensteins zu ausländischen Märkten zu verbessern. Die Bedeutung dieser

Politik zeigt sich besonders angesichts protektionistischer Tendenzen im Welthandel, welche die liechtensteinische Aussenwirtschaftspolitik vor grosse Herausforderungen stellen. Liechtenstein verfügt gegenwärtig über 34 im Rahmen der EFTA unterzeichnete FHA mit 48 Partnern. Ein weiteres FHA wurde zwischen Island, Liechtenstein und Norwegen und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Betreffend Warenverkehr ist Liechtenstein ausserdem über den Zollvertrag in die vier bilateralen Abkommen der Schweiz mit den Färöern, Japan, China sowie dem Vereinigten Königreich eingebunden.

Mit dem Abschluss des vorliegenden FHA zwischen den EFTA-Staaten und Thailand wird die Wettbewerbsfähigkeit von liechtensteinischen Unternehmen auf dem thailändischen Markt gestärkt und die Diskriminierung gegenüber Ländern wie Australien, Chile, China, Indien, Japan oder Neuseeland, die mit Thailand oder der Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN) bereits ein FHA abgeschlossen haben, beseitigt. Gleichzeitig sichert sich Liechtenstein zumindest für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU, die zurzeit ebenfalls mit Thailand über ein Freihandelsabkommen verhandelt, und gegenüber dem Vereinigten Königreich, das (noch) über kein Freihandelsabkommen mit Thailand verfügt. Das Abkommen eröffnet einen breiten Marktzugang und verbessert die rechtlichen Rahmenbedingungen für die liechtensteinischen Wirtschaftsakteure.

## **1.2 Wirtschaftliche und politische Lage sowie Aussenwirtschaftspolitik Thailands**

Das seit 1932 konstitutionelle Königreich Thailand hat eine Fläche von 513'125 km<sup>2</sup>, die Bevölkerung liegt bei 71,8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern (2023).

Die grösste Machtfülle im politischen System liegt beim König, der als Staatsoberhaupt fungiert und auf loyale Streitkräfte vertrauen kann. Das Land hat im

21. Jahrhundert bereits mehrere Militärputsche gegen amtierende Regierungen erlebt, den letzten im Jahr 2014. Derzeit gilt eine 2017 von der damaligen Militärregierung formulierte Verfassung, die demokratische Unterhauswahlen, ein parlamentarisches Zweikammersystem, einen vom Parlament gewählten Premierminister und ein Verfassungsgericht vorsieht. Seit 2019 ist die Regierung wieder in ziviler Hand. Es bestehen weiterhin Defizite, insbesondere in den Bereichen Demokratie und freie Meinungsäußerung. 2019 und 2024 wurden die jeweils wichtigsten, liberaldemokratisch orientierten Oppositionsparteien nach ihren Wahlerfolgen gerichtlich aufgelöst, ihre zentralen Exponenten aus der Politik ausgeschlossen und amtierende Parlamentsmitglieder vom Verfassungsgericht ihres Mandats enthoben. Dasselbe Schicksal widerfuhr 2025 Premierministerin Paetongtarn Shinawatra.

Thailand ist nach Indonesien die zweitgrösste Volkswirtschaft Südostasiens. Das Land verfügt über eine gut entwickelte Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsinfrastruktur. Das Wirtschaftsmodell des Schwellenlands beruht auf der Anziehung ausländischer Direktinvestitionen, der Fertigung einer breiten Palette von Industriegütern für ausländische Unternehmen (z.B. Elektronik-, Automobil-, Textil- und Bauindustrie) und deren Export. Thailand hat sich zu einem wichtigen Industriestandort entwickelt und ist weltweit einer der wichtigsten Automobilhersteller.

Eine zentrale Rolle spielt dabei der sogenannte *Eastern Economic Corridor* (EEC) – das proklamierte «Gateway to Asia». Das EEC-Projekt ist eine Industrie- und Wirtschaftszone, die sich über die südöstlich von Bangkok gelegenen Provinzen Chachoengsao, Chonburi und Rayong erstreckt. Damit verbunden ist der Ausbau der Infrastruktur, die Etablierung neuer Steuer- und Immobilienkonditionen für Investoren und die Anpassung des Zollgesetzes an internationale Standards. Das EEC Policy Committee ist ferner mandatiert, internationalen Investoren den Marktzugang und die Ansiedlung zu erleichtern.

Zum anderen trägt der Dienstleistungssektor über 60% zur Wirtschaftsleistung des Landes bei. Hier dominieren Tourismus, Telekommunikation und Finanzen.

Das ehrgeizige industriepolitische Ziel, Thailand mittelfristig zu einem innovationsstarken und wissensbasierten Technologiestandort zu formen, wird bedeutende strukturelle Reformen erfordern. Beispiele sind eine weitergehende Öffnung der Wirtschaft für internationalen Wettbewerb und die Modernisierung des Bildungssystems.

Thailand strebt ferner bis 2050 Klimaneutralität an, was erhebliche Investitionen in saubere Technologien und erneuerbare Energien erfordert, wobei der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2050 74% erreichen soll.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) rechnet für die kommenden Jahre mit einem jährlichen BIP-Wachstum von rund 2,6-3,0%. Eine der zentralen Herausforderungen für die thailändische Wirtschaft ist die Konkurrenz durch Billiglohnländer bei Industriezweigen mit Einfachtechnologie. Entsprechend bemüht sich die Regierung um ein qualitatives Wirtschaftswachstum. Sie fördert den Elektrofahrzeugsektor, den Ausbau der Verkehrs- und Logistikinfrastuktur und den Freihandel. Dank des präferenziellen Zugangs zu den ASEAN-Ländern und zusätzlich zu den übrigen Vertragsstaaten der *Regional Comprehensive Economic Partnership* (RCEP), Australien, China, Japan, Neuseeland und Südkorea, sowie weiteren bilateralen Präferenzpartnern (Chile, Indien und Peru) profitieren thailändische Produzenten schon heute von einem grossen Absatzmarkt für ihre Produkte.

Thailand ist seit deren Gründung im Jahr 1995 Mitglied der WTO. Es verfolgt eine offene Aussenwirtschaftspolitik und verhandelt derzeit unter anderem mit der EU über ein Freihandelsabkommen. Im Februar 2024 stellte Thailand einen Antrag auf Beitritt zur OECD. Der Beitrittsprozess wurde im Oktober 2024 lanciert. Zugleich

hat sich Thailand der BRICS angenähert und ist seit dem Januar 2025 Partner der BRICS.

### **1.3 Handel zwischen der Schweiz/Liechtenstein und Thailand**

Für Liechtenstein war Thailand 2024 nach Singapur und Malaysia der drittwichtigste Handelspartner in Südostasien gemessen an den Warenexporten.<sup>1</sup> Zu den wichtigsten Exportgütern aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein nach Thailand gehören neben Edelmetallen Uhren, pharmazeutische Produkte, Maschinen und Präzisionsinstrumente. Bei den Importen sind dies neben den Edelmetallen ebenfalls Uhrmacherwaren, Maschinen, Land- und Forstwirtschaftsprodukte sowie Leder.

### **1.4 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis**

Im Oktober 2005 nahmen die EFTA-Staaten und Thailand Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen auf. Nach zwei Verhandlungsrunden wurden diese aufgrund der Machtübernahme durch die thailändische Militärjunta im Frühjahr 2006 ausgesetzt. Nach dem erneuten Staatsstreich am 22. Mai 2014 kamen die EFTA-Staaten überein, dass die innenpolitische Lage in Thailand eine Wiederaufnahme des Prozesses zum damaligen Zeitpunkt nicht zulies. In der Zwischenzeit wurde im April 2017 eine neue thailändische Verfassung verkündet. Nachdem Thailand im März 2019 zudem Wahlen durchgeführt und im Sommer 2019 eine neue Regierung gebildet hatte, waren aus Sicht der EFTA-Staaten die Voraussetzungen gegeben, um die FTA-Verhandlungen wiederaufzunehmen.

Im Juni 2022 wurden die Verhandlungen offiziell wiederaufgenommen und nach einer Verhandlungsdauer von gut zwei Jahren und zehn umfassenden Verhandlungsrunden sowie einigen intersessionellen und technischen Treffen im

---

<sup>1</sup> Warenhandel 2024, Amt für Statistik/Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit.

November 2024 abgeschlossen. Das Abkommen wurde schliesslich am 23. Januar 2025 am Rande des WEF in Davos unterzeichnet.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Liechtenstein ist ein exportorientiertes Land mit Absatzmärkten in zahlreichen Ländern. Zur Verbesserung des Marktzugangs im Ausland sind der Abschluss und die Modernisierung von Freihandelsabkommen mit Handelspartnern ausserhalb der EU und der EFTA – neben dem Zollvertrag mit der Schweiz, der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) – für Liechtenstein ein wichtiges Instrument. Diese Abkommen schaffen bessere Rahmenbedingungen für die liechtensteinische Wirtschaft und tragen zur Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen bei. Ausserdem stärken sie die Diversifizierung des Aussenhandels.

Das Freihandelsabkommen mit Thailand erweitert das Freihandelsnetz Liechtensteins, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft auf dem thailändischen Markt und reduziert das Risiko, dass Liechtenstein gegenüber Ländern diskriminiert wird, die ihrerseits Freihandelsabkommen mit Thailand abgeschlossen haben (z.B. Australien, Chile, China, Indien, Japan, Neuseeland). Gleichzeitig sichert sich Liechtenstein zumindest für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU, die zurzeit ebenfalls mit Thailand über ein Freihandelsabkommen verhandelt, und gegenüber dem Vereinigten Königreich.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Das Abkommen mit seinen 19 Anhängen hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es enthält Bestimmungen zu:

- Handel mit Industriegütern, einschliesslich Fisch und Meeresprodukten;

- verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten;
- Ursprungsregeln;
- Handelserleichterungen;
- technischen Handelshemmnissen;
- gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen;
- Dienstleistungshandel;
- Investitionen;
- Schutz des geistigen Eigentums;
- Wettbewerb;
- Handel und nachhaltiger Entwicklung;
- kleinen und mittleren Unternehmen;
- technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;
- Streitbeilegung.

Das Abkommen geht als Präferenzabkommen in verschiedenen Bereichen über das in den WTO-Abkommen bestehende Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus. Im Bereich ihrer Hauptinteressen im Warenverkehr können die EFTA-Staaten die bestehende Diskriminierung gegenüber anderen Staaten, die bereits über FHA mit Thailand (bilateral oder via ASEAN) verfügen, wie z.B. Australien, Chile, China, Indien, Japan oder Neuseeland, eliminieren. Gleichzeitig sichert sich Liechtenstein zumindest für eine gewisse Zeit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU, die zurzeit ebenfalls mit Thailand über ein Freihandelsabkommen verhandelt, und gegenüber dem Vereinigten Königreich, das (noch) über kein Freihandelsabkommen mit Thailand verfügt.

Mit dem Abkommen wird die Rechtssicherheit namentlich in Bereichen wie den Dienstleistungen, den Investitionen und dem geistigen Eigentum gestärkt.

Schliesslich wird ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Überwachung und Weiterentwicklung des Abkommens und zur Lösung von allenfalls auftretenden Problemen geschaffen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **4.1 Präambel**

Die Präambel hält die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des FHA fest. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Menschenrechten, zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Arbeitnehmerrechten, grundlegenden Rechten und den Prinzipien des Völkerrechts – insbesondere zur Charta der Vereinten Nationen, zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zu den Grundsätzen der von der jeweiligen Vertragspartei unterzeichneten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – sowie zum Umweltschutz, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Chancengleichheit für alle. Die Präambel erwähnt weiter die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und Wettbewerb, den Schutz des geistigen Eigentums und die Ausweitung des Welthandels. Ferner bekräftigen die Vertragsparteien ihre Unterstützung der Grundsätze zur guten Unternehmensführung und zu verantwortungsvollem Unternehmensverhalten, wie sie in einschlägigen Instrumenten festgehalten sind, etwa in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, in den OECD-Grundsätzen der guten Unternehmensführung sowie im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact). Sie bekräftigen ihre Absicht, Transparenz zu fördern und Korruption zu bekämpfen.

## **4.2 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1.1–1.6)**

Art. 1.1 legt die Ziele des FHA fest. Diese bestehen darin, eine Freihandelszone einzurichten, um den Warenverkehr und den Dienstleistungshandel zu liberalisieren, die Investitionsmöglichkeiten gegenseitig auszuweiten, unnötige technische Handelshemmnisse sowie unnötige gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern, den Wettbewerb zu fördern, einen angemessenen und wirksamen Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen, die gegenseitige Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu verbessern und den internationalen Handel unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung auszubauen.

Art. 1.2 regelt, für welchen räumlichen Anwendungsbereich das Abkommen gilt. Das FHA gilt für das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.

Art. 1.3 behandelt die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die durch dieses Abkommen geregelt werden und sieht vor, dass das FHA die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten nicht tangiert. Diese sind in der EFTA-Konvention geregelt. Zudem wendet die Schweiz gestützt auf den Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein die FHA-Bestimmungen über den Warenhandel auch auf Liechtenstein an.

Art. 1.4 regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen. Im Wesentlichen wird dadurch gewährleistet, dass die Pflichten der Vertragsparteien auf internationaler Ebene ebenfalls eingehalten werden müssen.

Art. 1.5 hält fest, dass die Parteien ihre FHA-Verpflichtungen einhalten und die Anwendung des FHA auf allen Staatsebenen gewährleisten müssen.

Art. 1.6 zur Transparenz und vertraulichen Informationen regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die einen Einfluss auf die Durchführung des FHA haben können, veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen. Zu dieser allgemeinen Verpflichtung kommt die Pflicht hinzu, Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen zu Massnahmen zu beantworten, die die Anwendung des Abkommens berühren können. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Informationen preiszugeben, die nach ihrem innerstaatlichen Recht vertraulich sind, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, dem öffentlichen Interesse anderweitig zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen würde.

#### **4.3 Kapitel 2: Warenverkehr (Art. 2.1–2.23)**

Art. 2.1 legt den Anwendungsbereich von Kapitel 2 fest. Dieser umfasst den gesamten Warenhandel, d.h. Industrie-, Fischerei- und Agrarprodukte.

Art. 2.2 regelt die präferenzielle Behandlung hinsichtlich der Einfuhrzölle, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren. Die Definition von Einfuhrzöllen wird in diesem Artikel präzisiert: Diese umfassen sämtliche Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr von Gütern, mit Ausnahme jener Abgaben, die gemäss anderen Bestimmungen des Abkommens oder den genannten Artikeln des GATT 1994 sowie des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erlaubt sind (Abs. 3).

Die präferenzielle Zollbehandlung, die sich die Vertragsparteien gegenseitig gewähren, ist in den Anhängen II bis V<sup>2</sup> festgehalten: die Zollkonzessionen von Thailand an die Schweiz/Liechtenstein in Appendix 3 zu Anhang II, diejenigen der

---

<sup>2</sup> Gemäss der bisherigen Praxis können die Anhänge in englischer Sprache beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden. Sie sind auch auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats verfügbar unter <https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/thailand>.

Schweiz/Liechtenstein in Anhang V. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den erwähnten Anhängen festgelegten Präferenzzölle in Zukunft nicht mehr zu erhöhen. Davon ausgenommen sind im Fall der Schweiz und Liechtensteins Produkte, für die der Preisausgleichsmechanismus angewendet wird, sowie Produkte, für die im Abkommen fixe Rabatte auf den Normalzollansatz gewährt werden. Die Thailand eingeräumten Konzessionen ersetzen die bisherigen von der Schweiz/Liechtenstein im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten unilateralen Zollpräferenzen.

Die EFTA-Staaten beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukte, Fisch und andere Meeresprodukte vollumfänglich. Thailand wird die Zölle für den Grossteil der bisherigen Einfuhren von Industrieprodukten (95,7%, ohne Berücksichtigung der Goldeinfuhren) aus dem Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein entweder sofort oder mit Übergangsfristen von zwischen fünf bis 15 Jahren schrittweise aufheben. Dadurch werden wichtige Exportprodukte Liechtensteins, wie Maschinen, Präzisionsinstrumente und chemische Produkte zollfreien Zugang auf dem thailändischen Markt haben, teilweise mit Übergangsfristen.

Für gewisse, aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen sensible Industrieprodukte war Thailand nicht bereit, der Schweiz und Liechtenstein Zollfreiheit oder einen teilweisen Zollabbau zu gewähren. Der für Thailand sensible Automobilbereich wird nicht umfassend liberalisiert. Pharmazeutische Erzeugnisse mit Ursprung Schweiz (und damit auch Liechtenstein) erhalten nach spätestens zehn Jahren Zollfreiheit. Davon ausgenommen sind jedoch Medikamente der thailändischen Zolltarifnummer 3004.9099 («andere Medikamente»). Für diese gewährt Thailand der Schweiz/Liechtenstein eine Zollreduktion um 50% binnen 15 Jahren. Für Produkte derselben Tarifposition, welche einen der in einer besonderen Liste aufgeführten Wirkstoffe enthalten, gewährt Thailand der Schweiz/Liechtenstein

zollfreien Marktzugang nach zehn Jahren. Falls Thailand einem künftigen FTA-Partner präferenziellen Marktzugang für diese Medikamente gewährt, ist Thailand verpflichtet, mit der Schweiz/Liechtenstein auf Begehren hin über deren gleichberechtigte Behandlung zu verhandeln.

Im Landwirtschaftsbereich gewähren sich die Schweiz/Liechtenstein und Thailand Zollkonzessionen für bestimmte verarbeitete und unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte, für die das Partnerland ein besonderes Interesse geltend gemacht hat. Für die wichtigsten Basisagrарprodukte erhalten die Schweiz und Liechtenstein von Thailand einen zollfreien Marktzugang. Für Käse beträgt die Zollabbaufrist fünf Jahre. Im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte erhalten die Schweiz und Liechtenstein einen zollfreien Marktzugang nach einer Übergangsperiode von bis zu 15 Jahren u.a. für Biskuits, Schokolade, Eiscrème und Energy Drinks.

Die Zollkonzessionen der Schweiz/Liechtenstein im Landwirtschaftsbereich zugunsten von Thailand sind weitgehend vergleichbar mit jenen, welche in der Vergangenheit neueren Freihandelspartnern gewährt wurden. Der Zollschatz für Produkte, die für die Schweiz/Liechtenstein sensibel sind, wird entweder vollumfänglich beibehalten oder in einem kontrollierten Rahmen so reduziert, dass keine agrарpolitisch relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die präferenzielle Zollbehandlung verbessert den Zugang zum thailändischen Markt für Schweizer und liechtensteinische Warenexporte und reduziert das Diskriminierungspotenzial gegenüber Wirtschaftsakteuren in Ländern wie z.B. Australien, China, Indien und Japan, welche ebenfalls über ein Freihandelsabkommen mit Thailand verfügen. Durch den Zollabbau im Warenverkehr können nach dem Ablauf der Übergangsfristen jährliche Zolleinsparungen von bis zu 63 Mio. US-Dollar (basierend auf den bisherigen Importen ins Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein) realisiert werden.

Sollte eine Vertragspartei Ausfuhrzölle gegenüber einem Drittland abschaffen, verpflichtet sie sich unter Art. 2.3 auf Begehren hin zu Konsultationen mit dem Ziel, eine gleichberechtigte Behandlung zu gewähren.

In Art. 2.4 definieren die Vertragsparteien, welche Ursprungsregeln die Waren erfüllen müssen, um in den Genuss der präferenziellen Zölle dieses Abkommens zu kommen. Die detaillierten Bestimmungen werden in Anhang I definiert (s. Ziff. 4.3.1). Sie legen insbesondere fest, welche Waren sich als Ursprungswaren qualifizieren, welcher Ursprungsnachweis für die präferenzielle Zollbehandlung verwendet werden muss und wie die Zusammenarbeit der betroffenen Verwaltungen erfolgt.

In den Art. 2.5, 2.9, 2.10, 2.12 sowie 2.17–2.19 integriert das Abkommen die einschlägigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO betreffend Zollwertermittlung (Art. 2.5), Gebühren und Formalitäten (Art. 2.9), Inländerbehandlung bei internen Steuern und Regelungen (Art. 2.10), das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft (Art. 2.12), staatliche Handelsunternehmen (Art. 2.17) sowie allgemeine Ausnahmen, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit (Art. 2.18) und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Landes (Art. 2.19).

In Art. 2.6 zur Einreihung der Waren und Transposition von Listen bestätigen die Parteien, dass die Einreihung im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Harmonisiertes System, HS) erfolgt. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer Anpassung der nationalen Zolltarifstruktur infolge einer Aktualisierung des HS sicherzustellen, dass diese Anpassungen zu keiner Beeinträchtigung der Zollkonzessionslisten (Anhänge II–V) sowie der produktspezifischen Regeln (Appendix 1 zu Anhang I) führt. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien, die angepassten Zollkonzessionen den anderen Vertragsparteien zu notifizieren

und zu publizieren. Art. 2.6 hält zudem fest, dass die produktspezifischen Regeln gemeinsam von den Vertragsparteien aktualisiert und veröffentlicht werden müssen.

Art. 2.7 zu Einfuhrlizenzen übernimmt die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen ins Abkommen. Der Artikel legt fest, dass Einfuhrlizenzverfahren nur zur Anwendung kommen sollen, wenn kein passendes anderes Verfahren verfügbar ist. Zudem stellt der Artikel sicher, dass Einfuhrlizenzverfahren transparent, nichtdiskriminierend, vorhersehbar und so wenig handelserschwerend wie möglich ausgestaltet werden, und dass wirksame Rechtsmittelverfahren zur Verfügung stehen müssen.

In Art. 2.8 zu mengenmässigen Beschränkungen werden die Rechte und Pflichten der einschlägigen WTO-Bestimmungen ins Abkommen übernommen. Zusätzlich stipuliert der Artikel, dass mengenmässige Beschränkungen nur vorübergehend eingesetzt werden dürfen, nicht länger angewendet werden sollen als notwendig und nicht mit dem Ziel einer unnötigen Behinderung des bilateralen Handels eingeführt werden dürfen.

Art. 2.11 enthält Massnahmen zur Handelserleichterung. Diese verpflichten die Vertragsparteien insbesondere, relevante Gesetze und Verordnungen sowie Gebührenansätze im Internet zu publizieren und internationale Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren einzuhalten. Ferner können die Ausführer ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen. Die detaillierten Bestimmungen sind in Anhang VI festgehalten (s. Ziff. 5.3.2).

Die Art. 2.13–2.16 enthalten Regeln zu handelspolitischen Schutzmassnahmen. Art. 2.13 betrifft Subventionen und Ausgleichsmassnahmen. Er führt ein Konsultationsverfahren gemäss WTO-Recht ein und legt eine Frist von 30 Tagen für die Durchführung von Konsultationen fest.

Art. 2.14 besagt, dass die Vertragsparteien sich darum bemühen sollen, von der Einleitung von Antidumpingmassnahmen gegeneinander abzusehen. Des Weiteren sieht er gegebenenfalls Anforderungen für die Anwendung solcher Massnahmen vor, die über die WTO-Regeln hinausgehen, insbesondere eine vorgängige Notifikation und Konsultationen.

In Art. 2.15 zu allgemeinen Schutzmassnahmen wird auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der WTO verwiesen. Über die WTO-Regeln hinausgehend sollen sich die Vertragsparteien laut dem Abkommen darum bemühen, allgemeine WTO-Schutzmassnahmen auf Einfuhren anderer Vertragsparteien auszuschliessen, falls diese Einfuhren nicht an sich Schäden verursachen oder zu verursachen drohen.

Die Bestimmungen in Art. 2.16 zu bilateralen Schutzmassnahmen erlauben es den Vertragsparteien unter bestimmten Bedingungen, Zolllenkungen vorübergehend auszusetzen, falls der Zollabbau gemäss dem Abkommen zu erheblichen Marktstörungen führt oder zu führen droht. Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens prüfen die Parteien, ob die Möglichkeit zur Ergreifung von bilateralen Schutzmassnahmen weiterhin notwendig ist. Falls sie sich nicht auf ein Weiterführen einigen, fällt die Möglichkeit dahin.

Art. 2.20 über Zahlungsbilanzen erlaubt den Vertragsparteien, im Rahmen der betreffenden WTO-Abkommen Massnahmen bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu ergreifen. Solche Massnahmen sollen zeitlich beschränkt sowie nichtdiskriminierend sein und nicht über das für die Bekämpfung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Mass hinausgehen. Die Parteien verpflichten sich, bei einer allfälligen Einführung solcher Massnahmen die anderen Parteien unmittelbar darüber zu informieren.

Art. 2.21 enthält Bestimmungen zum Datenaustausch betreffend die Handelsstatistiken und die Daten zur Präferenznutzung. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass in Zukunft die Nutzung und das Funktionieren des Abkommens vertieft analysiert werden können.

Das Abkommen setzt gemäss Art. 2.22 einen Unterausschuss über Warenverkehr ein (Anhang VII). Die Aufgaben des Unterausschusses betreffen die Überwachung und Überprüfung der getroffenen Massnahmen sowie die Umsetzung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen. Der Unterausschuss ist zudem beauftragt, den Informationsaustausch über Zollfragen zu regeln und technische Anpassungen in Bezug auf den Warenverkehr, wie z.B. die Aktualisierung des HS gemäss Art. 2.6, vorzubereiten.

#### 4.3.1 Anhang I zu Ursprungsregeln

In Art. 1 werden die Begriffsbestimmungen aufgeführt. Art. 2 (allgemeine Erfordernisse) definiert im Grundsatz, welche Waren als Ursprungswaren angesehen werden können. Dies sind einerseits sogenannte Urprodukte (Art. 3), die vollständig in einer Vertragspartei erzeugt wurden. Weiter gelten Erzeugnisse, für die Vormaterialien aus Drittländern verwendet wurden, dann als Ursprungswaren, wenn sie genügend bearbeitet wurden (Art. 4). Vormaterialien, die sich bereits als Ursprungswaren qualifizieren, können ursprungsunschädlich verwendet werden (sogenannte Kumulation, Art. 6).

Art. 4 bestimmt, dass Waren, bei deren Herstellung Vormaterialien aus Drittländern verwendet wurden, als genügend be- oder verarbeitet gelten, wenn sie die im Appendix 1 aufgeführten Kriterien (Listenregeln) erfüllen. Basisagrарprodukte müssen die Bedingungen als Urprodukte erfüllen. Für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte werden Regeln angewendet, die den Bedürfnissen sowohl der Landwirtschaft als auch der verarbeitenden Lebensmittelindustrie Rechnung

tragen. Die Listenregeln für Industrieprodukte entsprechen den aktuellen Herstellungsmethoden der liechtensteinischen Produzenten. So ist es für chemische und pharmazeutische Produkte, Textilwaren, Metalle und im Maschinensektor grösstenteils ausreichend, wenn die Vormaterialien aus Drittländern in eine andere Zolltarifnummer eingereiht werden als die fertigen Waren, mit einem alternativen Wertkriterium, das die Verwendung von 70% Vormaterialien aus Drittländern erlaubt. Zusätzlich gelten für chemische und pharmazeutische Produkte alternative Bearbeitungsregeln.

In Art. 5 werden die Minimalbehandlungen aufgeführt, die unabhängig der Bestimmungen von Art. 4 nicht als ursprungsbe gründend gelten. Dies sind einfache Bearbeitungen wie zum Beispiel Verpacken, Aufteilen, Reinigen, Bemalen, Entkernen und Schälen von Früchten und Gemüse oder das Schlachten von Tieren, die für sich noch keine ursprungsbe gründende Bearbeitung darstellen.

Die Kumulationsbestimmungen (Art. 6) sehen die diagonale Kumulation vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien, die Ursprungscharakter haben, ursprungsunschädlich weiterverwendet werden können.

Die Bestimmungen zur Qualifikationseinheit (Art. 7), zu Zubehör, Ersatzteilen und Werkzeugen (Art. 8), zu den neutralen Elementen (Art. 9) und zu den austauschbaren Vormaterialien (Art. 10) schliessen die Sektion II zum Konzept der Ursprungswaren ab.

Das Territorialitätsprinzip (Art. 11) legt fest, dass die Erfüllung der Ursprungsregeln innerhalb der Zone zu erfolgen hat und Ursprungswaren, die in einem Drittland waren, ihren Ursprungsstatus behalten, sofern sie dort nicht bearbeitet worden sind. In einer Evolutivklausel wird zudem festgehalten, dass die Möglichkeit des Veredelungsverkehrs in Nicht-Vertragsparteien verhandelt werden muss, sobald Thailand dies in einem nach Inkrafttreten dieses Abkommens

abgeschlossenen, präferenziellen Handelsabkommen mit Nicht-Vertragsparteien vereinbart hat.

Art. 12 über die Unveränderlichkeit bestimmt, dass Ursprungswaren auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien Drittstaaten transitieren können, sofern sie dort nicht in den freien Verkehr gelangen. Ursprungswaren dürfen während des Transports nicht verändert, können aber umgeladen werden. Das Aufteilen von Sendungen in Drittstaaten ist möglich. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der liechtensteinischen Exportindustrie und erleichtert damit deren Ausfuhren. Zudem gilt das Prinzip, dass die zuständigen Zollbehörden des Einfuhrlandes die Einhaltung dieser Bestimmungen als gegeben betrachten sollen, sofern ihnen keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Als Ursprungsnachweis ist für die Ausfühler einer Vertragspartei, wie in den Freihandelsabkommen mit Indonesien und den Philippinen, nur die Ursprungserklärung (Art. 13) gemäss Appendix 2 vorgesehen. Es konnte vermieden werden, dass von den Ausführern zusätzliche Informationen wie Zolltarifnummer und Ursprungskriterium angegeben werden müssen. Ermächtigte Ausfühler (Art. 14) fertigen diese Ursprungserklärung auf einem Handelsdokument aus, ohne sie unterschreiben zu müssen.

Die Vorschriften zu den Einfuhranforderungen (Art. 15) erläutern, dass aufgrund einer Ursprungserklärung Präferenzbegünstigung zugestanden werden soll. Ein Ursprungszertifikat ist in diesem Abkommen nicht vorgesehen. Bei den Einfuhren in Teilsendungen (Art. 16) ist es möglich, Ursprungsnachweise bei jeder einzelnen Einfuhr vorzulegen oder einen einzigen anlässlich der ersten Einfuhr.

Des Weiteren wird festgehalten, dass Exporteure und Importeure zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungen (Art. 17) verpflichtet sind.

Die präferenzbegünstigte Abfertigung kann abgelehnt werden, wenn ein Produkt nicht sämtliche Anforderungen erfüllt, wie in der Ablehnung der Ursprungsbehandlung (Art. 18) erläutert. Des Weiteren stellt die Rechnungsstellung in Nichtvertragsparteien (Art. 19) allein keinen Grund für die Ablehnung eines Antrags auf Präferenzbehandlung dar.

Art. 20 bildet die Grundlage für das physische oder elektronische Nachprüfungsverfahren von Ursprungserklärungen. Im Rahmen der Nachprüfung wird ermittelt, ob die in Frage stehende Ursprungserklärung authentisch ist, und ob sich die fraglichen Erzeugnisse auch tatsächlich als Ursprungswaren qualifizieren. Die zuständigen Behörden der Ausfuhrpartei führen beim Ausführer auf Anfrage der Einfuhrpartei eine Nachprüfung durch. Zu diesem Zweck können sie vom Ausführer ursprungsbelegende Dokumente verlangen, oder am Firmensitz des Ausführers oder Herstellers eine Kontrolle durchführen. Die Frist für die Beantwortung eines Nachprüfungsgesuchs beträgt neun Monate, wird aber auf Antrag der zuständigen Behörde der Ausfuhrpartei verlängert.

Art. 21 (Notifikationen und Zusammenarbeit) regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden. Diese informieren sich gegenseitig in Bezug auf die physischen und elektronischen Adressen der Behörden, die Systeme der Ermächtigten Ausführer und die Umsetzung des Ursprungsanhangs. Anwendungsfragen und -probleme werden direkt zwischen den zuständigen Behörden oder dann im Rahmen des Unterausschusses Warenverkehr besprochen.

Art. 22 regelt die Vertraulichkeit und sichert zu, dass alle vertraulichen Informationen basierend auf der nationalen Gesetzgebung vertraulich behandelt werden müssen, gefolgt von den durch jede Vertragspartei festzusetzenden Strafmassnahmen unter Art. 23, die strafrechtliche, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Verstössen gegen die nationalen Gesetze und Vorschriften abdecken, und den Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder in Lagern in Art. 24, bei

denen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich eine Ursprungserklärung ausgestellt werden kann, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs, insbesondere Art. 12 (Unveränderlichkeit), erfüllt sind.

#### 4.3.2 Anhang VI zu Handelserleichterung

Das FHA deckt den Bereich Handelserleichterung mit einem entsprechenden Anhang ab. Diese Bestimmungen vereinfachen die Verfahren für den Warenhandel, um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern. Ebenfalls sollen die an den Grenzverfahren beteiligten Behörden koordiniert zusammenarbeiten (Art. 1). Mit Art. 2 wird das WTO-Übereinkommen vom 27. November 2014 über Handelserleichterungen zu einem Bestandteil des FHA gemacht. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, im WTO-Abkommen geregelte Vorschriften in den vorgesehenen Ausschüssen des FHA zu besprechen. Die Vertragsparteien führen effektive Kontrollen durch, um den Handel zu erleichtern und dessen Entwicklung zu fördern, und sie vereinfachen die Verfahren für den Warenhandel. Sie schaffen Transparenz (Art. 3), indem sie Gesetze, Verordnungen und generelle Entscheide im Internet und nach Möglichkeit in Englisch publizieren, öffentliche Konsultation und Information vor Inkrafttreten durchführen (Art. 4) sowie auf Anfrage verbindliche Auskünfte (Art. 5) über Tarifeinreihungen und die anwendbaren Zollansätze, den Zollwert und die anwendbaren Ursprungsregeln erteilen. Damit wird für die Wirtschaftsbeteiligten erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Für Zollangelegenheiten kann via Internet auf Englisch Auskunft verlangt werden. Die Antwort soll dann soweit möglich ebenfalls auf Englisch gegeben werden.

Die Zollbeteiligten sollen Entscheide der Zollbehörden und anderer Grenzbehörden bei mindestens einer höheren oder einer unabhängigen administrativen und einer unabhängigen gerichtlichen Beschwerdeinstanz anfechten können (Art. 6).

Kosten und Gebühren (Art. 7) im Zusammenhang mit Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie den verbindlichen Auskünften nach Art. 5 sollen dem Aufwand der erbrachten Dienstleistung entsprechen und nicht auf dem Warenwert basieren. Die entsprechenden Ansätze sollen nach Möglichkeit in Englisch im Internet publiziert werden.

Durch jede Vertragspartei sind gemäss Art. 8 Strafmassnahmen bei Verstössen gegen die nationalen Zollgesetze und -vorschriften vorzusehen. Das Strafmass soll der Tat entsprechend bemessen sein.

Die Freigabe und Abfertigung von Waren sollen so schnell wie möglich geschehen, insbesondere für verderbliche Waren (Art. 9).

Die Vertragsparteien wenden ein Risikomanagement (Art. 10) an, welches die Verzollung von Waren mit geringem Risiko vereinfacht. Damit wird bezweckt, dass der Grenzverkehr für einen Grossteil der Waren schnell vollzogen werden kann und Kontrollen auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Vertragsparteien wenden Formalitäten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr (Art. 11) von Waren an, die einfach, angemessen und objektiv sind. Die Vertragsparteien beschränken Kontrollen, Formalitäten und benötigte Dokumente auf das Nötigste. Um Kosten zu reduzieren und unnötige Verzögerungen des Handels zwischen den Vertragsparteien zu verhindern, sollen effiziente Handelsverfahren angewendet werden, die nach Möglichkeit auf internationalen Standards basieren.

Zudem legt Art. 12 fest, dass die Zollsysteme und -verfahren so gestaltet sein sollen, dass die Ausführer und Einführer ihre Zolldeklarationen vorlegen können, ohne dass sie dazu Zollagenten beanspruchen müssen.

Waren dürfen gemäss Art. 13 vorübergehend verwendet oder für den aktiven oder passiven Veredelungsverkehr gemäss den massgebenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ein- oder ausgeführt werden.

Jede Vertragspartei soll bei der Erteilung der Kompetenzen der zuständigen Zollstellen (Art. 14) die Bedürfnisse des Handels berücksichtigen. Zollkontrollen sollen – sofern möglich – auch ausserhalb der Öffnungszeiten und Örtlichkeiten der Zollstellen möglich sein.

Art. 15 sieht die Möglichkeit vor, ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) zu verhandeln und die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften auf einschlägige, internationale Normen, insbesondere auf den Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) für Normen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE-Rahmen) zu stützen.

Gemäss Art. 16 darf die Einfuhrvertragspartei nur in spezifischen Fällen die Legalisierung von Dokumenten (z.B. Beglaubigung von Rechnungen) verlangen.

Gemäss Art. 17 müssen alle Angaben, die im Zusammenhang mit diesem Anhang bereitgestellt werden, von den Vertragsparteien gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften vertraulich behandelt und nur für die von der bereitstellenden Vertragspartei angegebenen, spezifischen Zwecke verwendet werden. Diese Informationen dürfen von den Behörden einer Vertragspartei nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der Person oder Behörde, die sie bereitstellt, offengelegt werden.

Ebenfalls sollen durch die Zusammenarbeit (Art. 18) zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien die internationalen Entwicklungen beobachtet und dem Unterausschuss für Warenverkehr bei Bedarf weitere handelserleichternde Massnahmen vorgelegt werden, um den Anhang allenfalls zu ergänzen.

#### **4.4 Kapitel 3: Technische Handelshemmnisse (Art. 3.1–3.10)**

Kapitel 3 über technische Handelshemmnisse (technical barriers to trade, TBT) stützt sich auf die Grundsätze des WTO-Rechts, insbesondere auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Wie das WTO-Recht sieht das Kapitel Mechanismen zur langfristigen Annäherung der technischen Vorschriften vor, wodurch sich technische Handelshemmnisse vermeiden liessen. Zudem schlägt es Möglichkeiten vor, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Vergleich zur bestehenden WTO-Regelung zu vertiefen und so mögliche künftige Handelsprobleme zu lösen. Eine Harmonisierung des Rechts ist darin jedoch nicht vorgesehen. Ausfuhren thailändischer Erzeugnisse in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein müssen somit immer vollumfänglich den im Zollgebiet geltenden Anforderungen entsprechen. Sie müssen nach den geltenden Verfahren bewertet (zertifiziert oder zugelassen) werden. Dasselbe gilt entsprechend für Schweizer und liechtensteini-sche Erzeugnisse, die nach Thailand ausgeführt werden.

Art. 3.1 übernimmt das WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über die technischen Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) in das FHA. Die Bestimmungen des TBT-Übereinkommens bilden somit einen festen Bestandteil des FHA. Daher können Streitigkeiten über einen in das FHA übernommenen WTO-Artikel entweder im Rahmen der durch das FHA vorgesehenen Verfahren (s. Ziff. 5.15 und Kap. 14 des FHA) oder im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsmechanismus behandelt werden.

Nach Art. 3.2 umfasst der Anwendungsbereich von Kapitel 3 die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien auswirken können, wobei der gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Bereich ausgenommen ist (s. Ziff. 4.5 und Kap. 4 des FHA).

Art. 3.3 legt Ziele fest, die mittels des TBT-Kapitels erreicht werden sollen. Insbesondere soll das FHA den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten erleichtern, Doppelspurigkeiten bei Konformitätsbewertungen verhindern, die Umsetzung einer guten Regulierungspraxis fördern sowie Probleme im Zusammenhang mit dem unter dieses Kapitel fallenden Handel lösen.

Art. 3.4 über internationale Normen, Richtlinien und Empfehlungen verpflichtet Regulatoren der Vertragsparteien dazu, nationale Vorschriften auf Normen der aufgelisteten internationalen Normungsorganisationen abzustützen. Er konkretisiert die Definition einer internationalen Norm im TBT-Übereinkommen.

Nach Art. 3.5 über den Verkehr von Waren, Grenzkontrollen und Marktüberwachung stellt die einführende Vertragspartei sicher, dass importierte Waren der anderen Vertragspartei, welche die technischen Vorschriften der einführenden Vertragspartei erfüllen, in deren Hoheitsgebiet frei verkehren können (Abs. 1). Jede Vertragspartei ist somit verpflichtet, Erzeugnisse der anderen Vertragspartei wie die eigenen zu behandeln, sobald sie auf ihrem Markt rechtmässig in Verkehr gebracht wurden. So gewährleistet jede Vertragspartei faire Bedingungen auf ihrem Markt. Hält jedoch eine Vertragspartei an einer Einfuhrstelle ein aus einer anderen Vertragspartei ausgeführtes Erzeugnis zurück (Abs. 2) oder zieht sie es aufgrund einer mutmasslichen Nichtübereinstimmung mit technischen Vorschriften von ihrem Markt zurück (Abs. 3), müssen die Gründe dafür umgehend dem Importeur oder dessen Vertretung mitgeteilt werden.

Damit ein Erzeugnis auf den Markt gebracht werden kann, muss seine Konformität mit den geltenden technischen Vorschriften überprüft werden. Diese Konformitätsbewertung des Erzeugnisses muss nach einem Verfahren erfolgen, das abhängig vom mit diesem Erzeugnis einhergehenden Risiko staatlich festgelegt wird.

Art. 3.6 listet verschiedene Mechanismen auf, um Ergebnisse von

Konformitätsbewertungsverfahren im Gebiet der anderen Partei anzuerkennen. Hierzu gehören zum Beispiel die Konformitätserklärung des Herstellers, eine Zertifizierung durch eine staatlich bezeichnete Drittstelle, die Anerkennung der Ergebnisse von in der anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren oder der Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (Abs. 1). Zu diesem Zweck stärken die Vertragsparteien die Rolle von internationalen Normen als Grundlage für technische Vorschriften, fördern die Akkreditierung auf der Grundlage von Normen und Richtlinien der in Abs. 2 genannten internationalen Normungsinstitutionen, an denen ihre jeweiligen Akkreditierungsstellen beteiligt sind, und fördern die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen, die von hierfür akkreditierten Stellen durchgeführt worden sind. Zudem erinnert Abs. 3 die Parteien daran, wenn immer möglich auf internationalen Normen beruhende Konformitätserklärungen der Hersteller zu akzeptieren. Dieses System vereinfacht für die Unternehmen das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, von denen ein geringes Risiko für Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Umwelt ausgeht.

In Art. 3.7 vereinbaren die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit in TBT-Fragen zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis in Bezug auf die jeweiligen TBT-Regulierungen zu fördern und den bilateralen Handel zu erleichtern. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, mit Blick auf Aktivitäten internationaler Normungsinstitutionen und des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse zusammenzuarbeiten, die Kommunikation zwischen ihren zuständigen Behörden sowie den Informationsaustausch zu ihren jeweiligen technischen Vorschriften und zur guten Regulierungspraxis zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihren Normungsinstitutionen zu fördern. Die Behördenzusammenarbeit im TBT-Bereich ist ein entscheidender Faktor, um spezifische Firmenprobleme und -anliegen insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) pragmatisch zu lösen.

Nach Art. 3.8 behalten sich die Parteien das Recht vor, Konsultationen abzuhalten, sollte eine Partei eine potenziell handelshemmende TBT-Massnahme vorsehen oder bereits eingeführt haben (Abs. 1). Solche Konsultationen finden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens statt (Abs. 2). So sollte es möglich sein, bei technischen Handelshemmnissen oder Problemen, denen Unternehmen allenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung von technischen Vorschriften begegnen, einen raschen und direkten Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der Länder herzustellen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Art. 3.9 zur Überprüfung verpflichtet die Vertragsparteien, auf Ersuchen einer Vertragspartei eine Vereinbarung zu treffen, um eine von allen Vertragsparteien mit einer Drittpartei (insbesondere der EU) vereinbarte Behandlung gleichwertig aufeinander auszuweiten. Sollten also Thailand und die EU zu einem späteren Zeitpunkt ein FHA abschliessen, müsste Thailand den EFTA-Staaten eine gleichwertige Behandlung gewähren wie der EU, wenn die EFTA-Staaten mit der EU eine ähnliche Behandlung vereinbart haben. Sofern Erzeugnisse aus der EU auf dem thailändischen Markt künftig von einer günstigeren Behandlung im TBT-Bereich profitieren sollten, liessen sich so mögliche Diskriminierungen vermeiden.

Nach Art. 3.10 richten die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des FHA Kontaktstellen ein, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung des TBT-Kapitels zu erleichtern (Abs. 1). Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede diesbezügliche Änderung (Abs. 2). Die Kontaktstellen ermöglichen es im Falle technischer Handelshemmnisse und eventuell daraus resultierender Probleme für die Unternehmen, rasch den Kontakt zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der betroffenen Länder herzustellen, um gemeinsam nach pragmatischen Lösungen zu suchen.

#### **4.5 Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 4.1–4.12)**

Kapitel 4 über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (sanitary and phytosanitary standards, SPS-Massnahmen) stützt sich auf die Grundsätze des WTO-Rechts, insbesondere auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Es sieht Möglichkeiten vor, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Vergleich zur bestehenden WTO-Regelung zu vertiefen und so mögliche künftige Handelsprobleme zu lösen. Eine Harmonisierung des Rechts ist darin jedoch nicht vorgesehen. Ausfuhren thailändischer Erzeugnisse in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein müssen somit immer vollumfänglich den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen des Zollgebiets entsprechen. Dasselbe gilt entsprechend für Schweizer/liechtensteinische Erzeugnisse, die nach Thailand ausgeführt werden.

Art. 4.1 übernimmt das WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (SPS-Übereinkommen) in das FHA. Die Bestimmungen des SPS-Abkommens bilden somit einen festen Bestandteil des FHA. Daher können Streitigkeiten über einen in das FHA übernommenen Artikel des SPS-Übereinkommens entweder im Rahmen der durch das FHA vorgesehenen Verfahren (s. Ziff. 4.15 und Kap. 14 des FHA) oder im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsmechanismus behandelt werden.

Nach Art. 4.2 finden für die Zwecke des Kapitels die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens sowie die Begriffsbestimmungen der zuständigen internationalen Organisationen Anwendung, deren Normen, Richtlinien und Empfehlungen die Vertragsparteien als international gültig anerkennen und als Grundlage für ihre SPS-Massnahmen verwenden.

Nach Art. 4.3 erstreckt sich der Anwendungsbereich von Kapitel 4 auf die SPS-Massnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

Art. 4.4 legt die Ziele des Kapitels fest. Demnach zielen die SPS-Massnahmen darauf ab, das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu schützen, die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in diesem Bereich zu erleichtern, das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern und bei allfälligen Handelshemmnissen die Lösungsfindung zu erleichtern.

In Art. 4.5 vereinbaren die Vertragsparteien, dass zur Bewilligung der Einfuhr von betroffenen Erzeugnissen die bevorzugte Beurteilungsmethode ein Audit des SPS-Systems der ausführenden Vertragspartei ist (Abs. 1) und dass die einführende Vertragspartei die Inspektions- und Zertifizierungssysteme auf Grundlage internationaler Normen beurteilt (Abs. 2). Auf diese Weise sollen einzelne Betriebsinspektionen vor Ort möglichst vermieden werden, da diese für die Exporteure und die nationalen Behörden hohe Kosten verursachen. Die Absätze 3–4 regeln die Verfahren für die Durchführung von Audits und Inspektionen.

Art. 4.6 sieht die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vor, um die Anzahl an Zertifikaten, die eine einführende Vertragspartei von der anderen Vertragspartei einfordern kann, zu begrenzen. Er stellt ausserdem klar, dass offizielle Zertifikate den in internationalen Normen festgelegten Grundsätzen entsprechen müssen (Abs. 1). Des Weiteren ist festgelegt, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig über Änderungen dieser Zertifikate informieren. Dies ergänzt die im Rahmen der WTO vorgesehene Notifikation im Falle von Unklarheiten. Bei der Änderung eines Zertifikats räumt die einführende Vertragspartei der ausführenden Vertragspartei genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen ein (Abs. 2).

Abs. 3 ermutigt die Vertragsparteien, einen elektronischen Austausch von SPS-Zertifikaten einzurichten.

Nach Art. 4.7 verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bereich der SPS-Regulierungen, um den Handel zu erleichtern (Abs. 1). Die Behördenzusammenarbeit ist ein Schlüsselfaktor, um spezifische Probleme von Exportunternehmen pragmatisch zu lösen. Die Vertragsparteien verpflichten sich des Weiteren zur Transparenz in Bezug auf ihre SPS-Regulierungen, indem sie diese der Öffentlichkeit zugänglich machen und bei Bedarf Zusatzinformationen zur Verfügung stellen (Abs. 2). Auf Anfrage stellen sie zudem rechtfertigende Informationen zu den Einfuhranforderungen zur Verfügung (Abs. 3).

Art. 4.8 über den Verkehr von Waren unterstreicht den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den eingeführten und den nationalen Erzeugnissen, die denselben Verfahren unterworfen werden müssen. Er garantiert auf diese Weise, dass eingeführte Erzeugnisse, die den SPS-Anforderungen der einführenden Vertragspartei entsprechen, in deren Hoheitsgebiet frei verkehren können. So gewährleistet jede Vertragspartei faire Bedingungen auf ihrem Markt.

Art. 4.9 über Einfuhrkontrollen konkretisiert das SPS-Abkommen in Bezug auf Kontrollen von Waren an der Grenze. Die Vertragsparteien vereinbaren rasche Kontrollen, die auf Grundlage der von diesen Erzeugnissen ausgehenden Risiken und basierend auf internationalen Normen durchgeführt werden, um die Wartezeit insbesondere für verderbliche Waren so kurz wie möglich zu halten. Müssen verderbliche Waren aufgrund eines wahrgenommenen Risikos dennoch an der Grenze zurückgehalten werden, trifft die einführende Vertragspartei den Entscheid über die verderbliche Ware so schnell wie möglich und teilt dem Importeur umgehend die Gründe der Zurückhaltung mit (Abs. 1 bis 3). Werden Waren von einer Vertragspartei an einer Einfuhrstelle zurückgewiesen, so begründet sie dies gegenüber der ausführenden Vertragspartei so schnell wie möglich (Abs. 4). Wird

die Einfuhr einer Ware aufgrund von Verstößen dieser Ware gegen SPS-Vorschriften verboten oder beschränkt, sind die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei sowie der Importeur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter zu benachrichtigen (Abs. 5). Bei erheblichen oder wiederkehrenden Verstößen von SPS-Massnahmen sind die betroffenen Vertragsparteien nach Abs. 6 verpflichtet sicherzustellen, dass geeignete Abhilfemassnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen SPS-Vorschriften ergriffen werden.

Art. 4.10 legt einen Mechanismus für technische Konsultationen zwischen den Vertragsparteien fest, der in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Vertragspartei eine SPS-Massnahme ergriffen hat, die ein Handelshemmnis zwischen den Vertragsparteien schafft oder schaffen könnte (Abs. 1). Diese Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens abgehalten und auf eine gemeinsam festgelegte Art und Weise durchgeführt (Abs. 2). Des Weiteren unternehmen die Vertragsparteien nach Abs. 3 jegliche Anstrengungen, um Bedenken in Bezug auf eine SPS-Massnahme primär durch technische Konsultationen zu behandeln, bevor sie bei Streitfällen als letztes Mittel auf die im Abkommen vorgesehenen Verfahren zurückgreifen (s. Ziff. 4.15 und Kap. 14 des FHA).

Art. 4.11 (Überprüfung) verpflichtet die Vertragsparteien, auf Ersuchen einer Vertragspartei die einer Drittpartei gewährten SPS-Massnahmen zu überprüfen und eine Vereinbarung zu treffen, um eine von allen Vertragsparteien mit einer Drittpartei (insbesondere der EU) vereinbarte Behandlung gleichwertig auf die anderen Vertragsparteien auszuweiten. Sollten also Thailand und die EU zu einem späteren Zeitpunkt ein FHA abschliessen, müsste Thailand den EFTA-Staaten eine gleichwertige Behandlung gewähren wie der EU, wenn die EFTA-Staaten mit der EU eine ähnliche Behandlung vereinbart haben. Sofern Erzeugnisse aus der EU in Bezug auf SPS-Massnahmen auf dem thailändischen Markt künftig von einer günstigeren

Behandlung profitieren sollten, liessen sich so mögliche Diskriminierungen vermeiden.

Nach Art. 4.12 tauschen die Vertragsparteien die Koordinaten von Kontaktstellen und zuständigen Behörden aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch im Rahmen der Umsetzung des Kapitels über die SPS-Massnahmen zu erleichtern (Abs. 1). Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien jegliche Änderung der Struktur, Organisation und Aufgabenteilung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen (Abs. 2).

#### **4.6 Kapitel 5: Handel mit Dienstleistungen (Art. 5.1–5.21)**

Die grundlegenden Bestimmungen zum Dienstleistungshandel (insbesondere Marktzugang, Inländerbehandlung und Ausnahmen) in seinen vier Erbringungsarten basieren auf dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services, GATS), wobei gewisse GATS-Bestimmungen präzisiert bzw. an den bilateralen Rahmen angepasst wurden.

Die Regelungen von Kapitel 5 werden durch die sektoriellen Bestimmungen in den Anhängen X (Telekommunikationsdienste), XI (Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen), XII (Seeverkehrsdienstleistungen), XIII (Finanzdienstleistungen), XV (Tourismus- und Reisedienstleistungen) sowie XIV (Innerstaatliche Regelungen) ergänzt. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind in Anhang VIII aufgeführt. Anhang IX enthält die Ausnahmen von der Meistbegünstigung (most-favoured nation, MFN).

Art. 5.1 legt den Anwendungs- und Geltungsbereich des Kapitels fest, das für Massnahmen der Vertragsparteien gilt, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen.

Massnahmen bezüglich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie Subventionen sind jedoch vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

In Art. 5.2 wurden Begriffsbestimmungen aus dem GATS mit den in den EFTA-FHA üblichen Präzisierungen übernommen. Insbesondere werden natürliche Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in einer Vertragspartei und nicht nur die jeweiligen Staatsangehörigen sowie Unternehmen, die in einer Vertragspartei ansässig sind oder im Eigentum von Personen einer Vertragspartei stehen oder von diesen beherrscht werden, als Personen der Vertragsparteien betrachtet.

Art. 5.3 regelt die Meistbegünstigung. Er folgt weitgehend der entsprechenden Bestimmung im GATS. FHA mit Drittstaaten im Sinne von Art. V bzw. V<sup>bis</sup> des GATS sind von der Verpflichtung aus der Meistbegünstigungsklausel ausgenommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch dazu, sich gegenseitig über Vorteile aus anderen Handelsabkommen zu informieren und auf Ersuchen deren Übernahme auch im Rahmen dieses Abkommens auszuhandeln.

In Art. 5.4 zum Marktzugang, Art. 5.5 zur Inländerbehandlung und Art. 5.6 zu Zusätzlichen Verpflichtungen werden die grundlegenden Bestimmungen des GATS durch deren Anwendung auf die Verpflichtungslisten in Anhang VIII übernommen und unverändert inkorporiert.

Die in Art. 5.7 thematisierten innerstaatliche Regelungen basieren auf jenen des GATS. Die Tragweite der meisten dieser Regelungen wurde allerdings auf alle den Handel mit Dienstleistungen betreffenden Massnahmen ausgeweitet. Für Sektoren, die den in der jeweiligen nationalen Liste in Anhang VIII aufgeführten Verpflichtungen unterliegen, haben die Vertragsparteien auch die diesbezüglichen plurilateralen Regeln unverändert inkorporiert (siehe Anhang XIV). Sie sind bereit, künftige im Rahmen der WTO erzielte Verhandlungsergebnisse zu überprüfen und allenfalls entsprechende Änderungen ins Abkommen aufzunehmen.

Die Bestimmungen in Art. 5.8 zur Anerkennung, Art. 5.9 zur Grenzüberschreitung von natürlichen Personen zur Erbringung von Dienstleistungen, Art. 5.10 zur Transparenz, Art. 5.11 zu Monopolen und Dienstleistungserbringern mit ausschliesslichen Rechten und Art. 5.12 zu Geschäftspraktiken wurden vom GATS übernommen.

Art. 5.13 über Zahlungen und Überweisungen basiert auf den Bestimmungen des GATS. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, Zahlungen und Überweisungen im Zusammenhang mit laufenden Geschäften mit einer anderen Vertragspartei nicht zu beschränken, sofern keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zahlungsbilanz aktiviert sind (siehe folgenden Absatz). Solche Transaktionen müssen zu Marktpreisen in jeder frei konvertierbaren Währung einschliesslich des Schweizer Frankens möglich sein. Eine Ausnahme wurde von Thailand in Bezug auf die Massnahmen gemacht, die es aus historischen Gründen zur Verhinderung von Spekulationen mit seiner Währung aufrechterhält. Abs. 3 enthält eine illustrative Liste legitimer, sich möglicherweise auf Zahlungen und Überweisungen auswirkender Massnahmen, die im Rahmen einer nichtdiskriminierenden Anwendung des geltenden Rechts nach Treu und Glauben beispielsweise betreffend insolvente Unternehmen oder zur Umsetzung von Gerichtsurteilen ergriffen werden können. Hierbei handelt es sich um Massnahmen, die unter die Allgemeinen Ausnahmen von Art. 5.16 fallen. Abs. 4 stellt klar, dass eine Beschränkung von Kapitalbewegungen, die gegen spezifische Verpflichtungen verstossen würden, nur durch Massnahmen erfolgen darf, die auf Ersuchen des Internationalen Währungsfonds (IWF) ergriffen werden oder mit Art. 5.14 vereinbar sind.

Art. 5.14 erlaubt die Einführung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz im Einklang mit den materiellen Bestimmungen des entsprechenden GATS-Artikels.

Art. 5.15 sieht vor, dass die Vertragsparteien Konsultationen über ihre Subventionen abhalten können, obwohl die Subventionen nicht unter den Geltungsbereich des Kapitels fallen (s. Art. 5.1 Abs. 4). Er basiert auf dem Prinzip des GATS und ist an den bilateralen Kontext angepasst worden.

Art. 5.16 über allgemeine Ausnahmen und Art. 5.17 über Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit wurden vom GATS übernommen und unverändert inkorporiert – mit Ausnahme einer Fussnote, in der ausgeführt wird, dass Umweltmassnahmen, die zum Schutz von im GATS anerkannten überwiegenden Interessen erforderlich sind, unter die Ausnahmeregelung fallen. Dies ist allgemein anerkannt und schmälert das Verpflichtungsniveau nicht.

Art. 5.18 über Listen der spezifischen Verpflichtungen und Art. 5.19 über Änderung der Verpflichtungslisten wurden vom GATS übernommen, dabei jedoch an den bilateralen Kontext angepasst.

Art. 5.20 zur Überprüfung sieht vor, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf eine weitergehende Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen (Anhang XIII) und ihre Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel (Anhang IX) periodisch überprüfen.

Art. 5.21 listet die zum Kapitel gehörenden Anhänge auf (Anhänge X–XV).

#### 4.6.1 Spezifische Verpflichtungen (Art. 5.18 und Anhang VIII)

Die spezifischen Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich des Dienstleistungshandels sind in den von den Vertragsparteien erstellten Listen festgehalten. Wie beim GATS sind die Vertragsparteien Verpflichtungen auf der Grundlage von Positivlisten eingegangen. Gemäss dieser Methode verpflichtet sich eine Vertragspartei, in den Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten bezüglich der Form der Dienstleistungserbringung den Marktzugang

nicht zu beschränken sowie die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei entsprechend den auf ihrer Liste ausdrücklich und transparent aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen nicht zu diskriminieren. Somit bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden.

Im vorliegenden FHA hat Thailand sein Verpflichtungsniveau im Vergleich zur bestehenden GATS-Verpflichtungsliste erweitert. Auf horizontaler Ebene ist dieses Land traditionell eher verschlossen gegenüber ausländischen Investoren. Ausländische Beteiligungen sind begrenzt und sollen sich in der Regel auf Minderheitsbeteiligungen beschränken. Das Abkommen ermöglicht es liechtensteinischen Investoren, schnell eine Zulassung zur Etablierung eines Unternehmens zu erhalten, statt die in den meisten Sektoren für Ausländerinnen und Ausländer vorgeschriebene Lizenz zu beantragen. In für Liechtenstein wichtigen Sektoren – wie z.B. bei den grenzüberschreitenden Finanzberatungsdienstleistungen, der Vermögensverwaltung und den Industriedienstleistungen – ist Thailand punktuell über das GATS-Niveau hinaus reichende Verpflichtungen eingegangen, wodurch das FHA einen präferentiellen Zugang schafft. Thailand verpflichtet sich auch zur Erleichterung des temporären Aufenthalts von Geschäftsreisenden, die für den Aufbau einer kommerziellen Präsenz verantwortlich sind, sowie von Fachkräften in verschiedenen Bereichen, einschliesslich Personen, die Installationsdienste an Maschinen und Anlagen erbringen. Diese Aspekte entsprechen konkreten Bedürfnissen liechtensteinischer Unternehmen und schaffen für Liechtenstein wegen der ausgehandelten Erweiterung des Geltungsbereichs auf Personen mit ständigem Aufenthalt einen besonderen Mehrwert.

Angesichts der noch bestehenden Handels- und Investitionshemmnisse gewährleistet das Abkommen in den meisten Sektoren die Nichtdiskriminierung gegenüber den Hauptkonkurrenten, sind die Verpflichtungen Thailands doch mit den

Verpflichtungen vergleichbar, die das Land gegenüber den Vertragsstaaten der RCEP eingeht. Dies ist die relevanteste Referenz im Dienstleistungsbereich, da es – mit Ausnahme der USA – die wichtigsten Handelspartner Thailands abdeckt, welche bereits eine privilegierte Beziehung zu Thailand unterhalten.<sup>3</sup> Die Verpflichtungen Thailands gehen in verschiedenen Bereichen über die der RCEP hinaus, wie z.B. bei bestimmten Ingenieurdienstleistungen, bei bestimmten industrienahen Dienstleistungen wie technischen Test- und Analysedienstleistungen, bei Unternehmensberatungs-, Telekommunikations- und Umweltdienstleistungen, touristischen Dienstleistungen, bestimmten See- und Luftverkehrsdienstleistungen sowie in Bezug auf den Aufenthalt von Fachkräften. Thailand behält sich jedoch das Recht vor, die USA (Freundschaftsvertrag) und die ASEAN-Mitgliedstaaten im Sinne der regionalen Integration günstiger zu behandeln.

Auch Liechtenstein hat seine Marktzugangsverpflichtungen im Vergleich zu seiner bestehenden GATS-Verpflichtungsliste im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Rechtslage punktuell erweitert. Die von Liechtenstein eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen entsprechen dabei grösstenteils dem im Rahmen von früheren FHA gewährten Marktzugangsniveau, wobei das Verpflichtungsniveau in Bezug auf den vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen zur Dienstleistungserbringung nicht über das GATS hinaus geht.

#### 4.6.2 Anhang X zu den Telekommunikationsdiensten

Spezifische Regeln für die Telekommunikationsdienste, welche die allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 5 ergänzen, sind in Anhang X des Abkommens enthalten. Diese zusätzlichen Regeln stützen sich weitestgehend auf das einschlägige GATS-Referenzpapier bezüglich Telekommunikationsdiensten. Der Anhang über die

---

<sup>3</sup> Quelle: WTO-OECD Balanced Trade in Services dataset 2021

Telekommunikationsdienste ist bereits Bestandteil der meisten von der EFTA abgeschlossenen FTA.

Art. 1 über den Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen nimmt wesentliche Begriffsbestimmungen des GATS-Referenzpapiers auf.

Art. 2 zu wettbewerbssichernden Schutzklauseln enthält Bestimmungen zur Vermeidung wettbewerbsmindernder Praktiken (z.B. unrechtmässige Quersubventionierungen).

Art. 3 umfasst Mindeststandards bezüglich der Regulierung der Interkonnektion mit marktbeherrschenden Anbietern. Die Anbieter sind zu verpflichten, den anderen Leistungserbringern die Interkonnektion auf nichtdiskriminierende Art und Weise und auf der Grundlage von kostenorientierten Preisen zu gewähren. Falls sich die Betreiber nicht auf eine Interkonnektionsvereinbarung einigen können, sind die Regulierungsbehörden angehalten, zur Streitschlichtung beizutragen und nötigenfalls angemessene Bedingungen für die Interkonnektion festzulegen.

Art. 4 enthält wie das GATS-Referenzpapier Bestimmungen über den Universaldienst, welche besagen, dass jede Vertragspartei definiert, welche Art von Universaldienst sie aufrechterhalten will. Weiter legt dieser Artikel auch fest, dass Massnahmen im Zusammenhang mit dem Universaldienst wettbewerbsneutral zu erfolgen haben.

Art. 5 über Zulassungsverfahren gibt einen zeitlichen Rahmen für nichtdiskriminierende und transparente Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen vor.

Art. 6 zielt darauf ab, die Unabhängigkeit der Telekomregulierungsbehörden zu gewährleisten. Art. 7 sieht vor, dass die Zuteilung von knappen Ressourcen (einschliesslich Frequenzen) auf nichtdiskriminierende sowie transparente Art und Weise zu erfolgen hat.

#### 4.6.3 Anhang XI zur Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen

Dieser Anhang ist bereits Bestandteil der meisten von der EFTA abgeschlossenen FTA. Im Anhang werden spezifische Bedingungen für die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Dienstleistungserbringung festgelegt, die über die WTO-Regeln hinausgehen.

Wie in Art. 1 zum Geltungsbereich dargelegt, gelten diese Bestimmungen in Bezug auf nationale Massnahmen, welche die in der Verpflichtungsliste eingetragenen Personenkategorien betreffen. Die allgemeinen Grundsätze in Art. 2 sehen vor, dass im Einklang mit den spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von natürlichen Personen erleichtert werden. Die eigentlichen Marktzugangsverpflichtungen befinden sich also in Anhang VIII.

Art. 3 über den Informationsfluss enthält Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen, insbesondere zu Visa, Arbeitsbewilligungen, erforderlichen Unterlagen, Anforderungen, Modalitäten der Einreichung von Anträgen, zum Verfahren und zu den Bewilligungen für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt sowie zur Arbeitsbewilligung und zur Erneuerung der vorübergehenden Aufenthaltsbewilligungen. Diese Informationen müssen öffentlich sein.

Art. 4 legt die Modalitäten möglichst rascher Antragsverfahren in Bezug auf Gesuche zur Erteilung einer Bewilligung für die Einreise oder den vorübergehenden Aufenthalt fest. Dies betrifft beispielsweise die Benachrichtigung der gesuchstellenden Person, die Erteilung von Informationen zum Status des Gesuchs, die schriftliche Begründung einer Beendigung oder Ablehnung des Gesuchs sowie die Gebühren.

#### 4.6.4 Anhang XII zu den Seeverkehrsdienstleistungen

Wie in Art. 1 zum Geltungsbereich angegeben, legt dieser Anhang spezifische Regeln bezüglich der Seeverkehrs- und seeverkehrsbezogenen Dienstleistungen fest, die über die bestehenden WTO-Regeln hinausgehen. Er gilt für Massnahmen der Vertragsparteien, die den Seeverkehr und seeverkehrsbezogene Dienstleistungen betreffen. Solange keine solchen Massnahmen gesetzt und keine spezifischen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, kommt der Anhang nicht zur Anwendung.

Art. 2 und das Begleitblatt zur Verpflichtungsliste enthalten die wesentlichen Definitionen.

Art. 3 legt fest, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig uneingeschränkten Zugang zu den Märkten für Seeverkehrsdienste im Sinne des Abkommens gewähren. Er zielt darauf ab, bestimmte Massnahmen, die den Marktzugang in diesem Sektor einschränken könnten, wie z.B. Massnahmen betreffend den Zugang zu Hafendienstleistungen, den Transport von Sammelgut oder leeren Containern oder bestimmte Beschränkungen des Angebots an multimodalen Transportarten, gezielt zu verbieten.

Art. 4 besagt, dass die Schiffe und ihre Besatzungsmitglieder die lokalen Gesetze der Vertragsparteien zu respektieren haben.

Art. 5 legt fest, dass die Vertragsparteien die Schiffsdokumente von Schiffen der anderen Vertragsparteien anerkennen, sofern sie den einschlägigen internationalen Konventionen entsprechen.

Art. 6 über Identitätspapiere und die Ein- und Durchreise von Besatzungsmitgliedern regelt, dass die Vertragsparteien die gültigen Ausweispapiere von Seefahrerinnen und Seefahrern zwecks Erleichterung der Erbringung von internationalen

Seeverkehrsdiensten anerkennen. Arbeiten auf den Schiffen einer Vertragspartei Staatsangehörige einer Nicht-Vertragspartei, handelt es sich um die von der Nicht-Vertragspartei ausgestellten Identitätspapiere. Weiter legt dieser Artikel fest, dass Besatzungsmitgliedern auf dem Schiff einer anderen Vertragspartei die kurzzeitige Einreise, z.B. für den Landgang oder die Einreise zwecks Einschiffung, gewährt werden soll. Den Vertragsparteien bleibt es jedoch weiterhin vorbehalten, unerwünschten Personen die Einreise oder den Aufenthalt zu verwehren.

Art. 7 regelt die Möglichkeit zur Errichtung von Personalvermittlungsagenturen im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei sowie Aspekte bezüglich der finanziellen Unterstützung der Ausbildung. Liechtenstein hat sich nicht zu Art. 7 verpflichtet. Entsprechend geht es in diesem Bereich auch keine Marktzugangsverpflichtungen ein.

Art. 8 legt fest, dass die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Seefahrerinnen und Seefahrer auf Schiffen anderer Vertragsparteien internationalen Konventionen entsprechen müssen und dass die Anstellungsbedingungen der Seefahrerinnen und Seefahrer auf Schiffen von Vertragsparteien in ihren Arbeitsverträgen festzuhalten sind. Weiter sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Seefahrerinnen und Seefahrer der anderen Vertragsparteien anzuerkennen.

Art. 9 über Regeln zu Arbeitsstreitigkeiten und Art. 10 über gegenseitige Hilfe im Falle von Vergehen an Bord durch Besatzungsmitglieder legen fest, welches Gericht zuständig ist und wie im Falle von begangenen oder vermuteten Vergehen auf Schiffen vorgegangen wird. Weiter werden die Vertragsparteien dazu verpflichtet, allfällige Untersuchungen im Zusammenhang mit solchen Ereignissen in einer gerechten und zügigen Art und Weise durchzuführen.

#### 4.6.5 Anhang XIII zu den Finanzdienstleistungen

Um den Besonderheiten des Finanzsektors Rechnung zu tragen, werden die allgemeinen Dienstleistungsbestimmungen von Kapitel 5 durch spezifische Bestimmungen zu diesem Sektor in Anhang XIII ergänzt.

Art. 1 zum Anwendungsbereich und zu Begriffsbestimmungen enthält die Ausnahmen bezüglich Geldpolitik und Sozialversicherungssystem sowie die Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Finanztätigkeit (Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen), die aus dem entsprechenden Anhang des GATS übernommen wurden.

Art. 2 über den Marktzugang für neue Finanzdienstleistungen sieht vor, dass neue Finanzdienstleistungsprodukte, die bereits im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei angeboten werden, auf nichtdiskriminierende Art und Weise angeboten werden können, sofern die betroffene Vertragspartei bezüglich des relevanten Finanzdienstleistungssektors eine generelle Marktzugangsverpflichtung eingegangen ist. Falls die betroffene Vertragspartei ein Zulassungsverfahren anwendet, muss dieses im Einklang mit den Fristen und Grundsätzen dieses Anhangs stehen.

Art. 3 über Zahlungs- und Clearingsysteme und Art. 4 über Selbstregulierungsorgane verpflichten dazu, Finanzdienstleistungsanbietern der anderen Vertragsparteien die Teilnahme an öffentlichen Zahlungs- und Clearingsystemen, an offiziellen Kreditfazilitäten, an Selbstregulierungsorganen, an Börsen oder anderen Organisationen, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nötig sind, auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu ermöglichen. Diese Bestimmungen basieren auf der Vereinbarung der WTO über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen, auf deren Grundlage Liechtenstein seine GATS-Verpflichtungen eingegangen ist.

In Bezug auf die Transparenz (Art. 5) sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, interessierten Personen auf Anfrage Auskunft über Zulassungsanforderungen und -verfahren zu erteilen. In Art. 6 zu raschen Antragsverfahren verpflichten sich die Vertragsparteien, Zulassungsanträge für die Erbringung von Finanzdienstleistungen zügig zu bearbeiten. Sie sind dazu angehalten, eine Zulassung zu erteilen, sofern alle Anforderungen erfüllt sind. Eine solche Zulassung ist im Prinzip innerhalb von sechs Monaten nach Einreichen des Antrags zu erteilen.

Art. 7 über innerstaatliche Regelungen und Art. 8 über aufsichtsrechtliche Massnahmen regeln aufsichtsrechtliche Massnahmen der Vertragsparteien. Sie sind im Vergleich zum Anhang über die Finanzdienstleistungen im GATS jedoch ausgewogener ausgestaltet, denn solche Massnahmen sollen nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zur Anwendung gelangen und den Dienstleistungshandel somit nicht einschränken bzw. nicht als ein Mittel verwendet werden, um die eigenen Verpflichtungen unter dem Abkommen zu umgehen.

Wie die Vereinbarung der WTO über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen sieht Art. 9 vor, dass Finanzdienstleistungsanbietern die Verarbeitung und Weitergabe von Informationen erlaubt ist, womit sie die für das Führen der laufenden Geschäfte nötigen Daten vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten übertragen dürfen.

#### 4.6.6 Anhang XIV zu den innerstaatlichen Regelungen

Der Anhang über die innerstaatlichen Regelungen repliziert die «Disziplinen betreffend die innerstaatlichen Regelungen im Dienstleistungsbereich», die bei den 2021 im Rahmen der WTO abgeschlossenen plurilateralen Verhandlungen festgelegt worden sind. Diese Regelungen wurden inzwischen von mehr als 70 WTO-Mitgliedern angenommen und sind für Liechtenstein am 27. Februar 2024 in Form

zusätzlicher Verpflichtungen gemäss Art. XVIII des GATS in Kraft getreten. Die EFTA-Staaten und Thailand, welche die plurilateralen Disziplinen angenommen haben, verpflichten sich, diese gegenseitig auf die in diesem Abkommen vereinbarten Dienstleistungen anzuwenden (s. Art. 5.7, Abs. 5). Der Anhang konkretisiert bestimmte Aspekte der Verpflichtungen aus Art. 5.7 in Bezug auf innerstaatliche Regelungen. Er ist so formuliert, dass er den zuständigen Behörden grosse Flexibilität bei der Umsetzung einräumt, um den Besonderheiten der jeweiligen nationalen Regelungen Rechnung zu tragen.

Die im Anhang enthaltenen allgemeinen Regeln beziehen sich auf Zulassungsverfahren und -erfordernisse, Qualifikationskriterien und technische Normen (Art. 1 Geltungsbereich). Sie zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der Vielfalt der geltenden Regelwerke die Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit der Verfahren zu gewährleisten. Im Wesentlichen betreffen die Regeln die Transparenz (Art. 10 Veröffentlichung und verfügbare Informationen, Art. 13 Technische Normen), die Vorhersehbarkeit (Art. 3 Fristen für die Einreichung von Anträgen, Art. 5 Bearbeitung von Anträgen, Art. 7 Bewertung von Qualifikationen) und die Beschaffenheit der Vorschriften (Art. 2 Einreichung von Anträgen bei einer einzigen Behörde, Art. 4 Elektronische Anträge und Annahme von Kopien, Art. 6 angemessene Gebühren, Art. 9 Unabhängigkeit der Behörden, Art. 11 Möglichkeit zur Erteilung von Stellungnahmen und Auskünften vor dem Inkrafttreten, Art. 14 Ausarbeitung von Massnahmen). Die Parteien fördern zudem den Dialog (Art. 8 Anerkennung, Art. 12 Informationsstellen).

Die Regeln für Finanzdienstleistungen sind Gegenstand eines gesonderten Abschnitts (Abschnitt 2). Sein Inhalt ist identisch, ausser dass die Artikel über die Einreichung von Anträgen, die Anerkennung und die technischen Normen weggefallen sind. Diese werden an anderer Stelle im Anhang zu den Finanzdienstleistungen

behandelt (s. Ziff. 4.6.5). Darüber hinaus werden die Veröffentlichungs- und Gebührenregeln an die Situation des Sektors angepasst.

#### 4.6.7 Anhang XV zu Tourismus- und Reisedienstleistungen

Dieser den Tourismus und die Reisedienstleistungen betreffende Anhang (Art. 1 zum Anwendungsbereich) hat bereits in ähnlicher Form Eingang in die Abkommen zwischen der EFTA und der Türkei bzw. Indonesien gefunden. Er zielt auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Tourismussektor ab. Der Anhang enthält Bestimmungen, die teilweise auf bestehenden internationalen Instrumenten wie beispielsweise dem Global Code of Ethics for Tourism der UN-Welttourismusorganisation<sup>4</sup> basieren.

Art. 2 über den Touristenverkehr besagt, dass Touristinnen und Touristen frei aus dem eigenen Land ausreisen können und sich – unter Beachtung der nationalen Gesetze und Regelungen – frei in den jeweiligen Ländern bewegen können. Des Weiteren sollen Reisende Zugang zu touristischen und kulturellen Stätten erhalten.

Art. 3 sieht vor, dass die Vertragsparteien Informationen über vorhandene Mechanismen für den Rücktransport der Touristinnen und Touristen im Falle eines Bankrotts oder einer Insolvenz eines Reiseveranstalters austauschen.

Art. 4 zu Währungsbeschränkungen untersagt den Vertragsparteien grundsätzlich die Beschränkung der Geldmenge, die Touristinnen und Touristen während ihrer Reise für private Ausgaben verwenden können. Ausgenommen sind Beschränkungen oder Deklarationspflichten von Bargeld.

---

<sup>4</sup> Der Global Code of Ethics for Tourism ist abrufbar unter: [www.unwto.org](http://www.unwto.org) > What we do > Ethics, Culture & Social Responsibility > Global Code of Ethics for Tourism (Stand: 15.5.2025).

Art. 5 stellt sicher, dass Touristinnen und Touristen einer anderen Vertragspartei eine angemessene Vertraulichkeit der elektronisch oder anderweitig gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt wird.

Art. 6 betrifft Warnungen und Sicherheitsinformationen bei Reisen. Er enthält Grundsätze für die Formulierung amtlicher Reisehinweise für Reisende, die sich in eine andere Vertragspartei begeben. Die Warnungen bezüglich einer Vertragspartei sollten spezifisch sein und auf Ersuchen dieser Vertragspartei überprüft und allenfalls angepasst werden.

Art. 7 zu Kreditbriefen hält fest, dass die Inländerbehandlung für allfällige von einer Vertragspartei verlangte Kreditbriefe von Reisebüros oder Reiseveranstaltern gilt.

Art. 8 besagt, dass sich die Vertragsparteien bemühen, bei Tourismusinfrastrukturen und touristischen Stätten unter anderem das archäologische Erbe, gefährdete Arten und Landschaften sowie empfindliche Gebiete zu schützen. Die Vertragsparteien ermutigen private Besitzer von kulturellen Besitztümern und Denkmälern, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 9 über den Zugang zu Dienstleistungen verpflichtet die Vertragsparteien, den Touristinnen und Touristen der anderen Vertragspartei raschen Zugang zu öffentlich verfügbaren lokalen Dienstleistungen zu gewähren. Dies kann gegebenenfalls zu für Touristinnen und Touristen geltenden Tarifen geschehen.

Art. 10 über Verantwortung im Tourismusbereich anerkennt die Wichtigkeit von Initiativen zur Verbesserung der Information und Verantwortung von Touristinnen und Touristen sowie von Tourismusfachkräften unter anderem in Bezug auf Religionen und Sitten, den Schutz von Umwelt und Kulturgütern, die Einhaltung der lokalen Gesetze und den Schutz von Missbrauchsopfern.

In Art. 11 zur Zusammenarbeit, Art. 12 über die Öffentlichkeitsarbeit und Tourismusförderung, Art. 13 über Ausbildung und Kapazitätsaufbau und Art. 14 über Tourismusbetreiber und -manager werden verschiedene Formen der freiwilligen Zusammenarbeit sowie des Informations- und Erfahrungsaustauschs genannt, die von den Vertragsparteien im Tourismussektor in Betracht gezogen werden könnten.

## **4.7 Kapitel 6: Investitionen**

### **4.7.1 Bestimmungen im Kapitel (Art. 6.1–6.14)**

Ergänzend zum Kapitel 5 (Dienstleistungshandel, s. Ziff. 4.6) sieht das Kapitel über Investitionen vor, dass Investoren in Nichtdienstleistungssektoren einer Vertragspartei das Recht erhalten, in der anderen Vertragspartei grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen (sog. *establishment*). Anhang XVI enthält die Vorbehalte zur Inländerbehandlung (s. Ziff. 4.7.2). Das Kapitel erhöht die Rechtssicherheit und die Transparenz für internationale Investitionstätigkeiten, indem alle Vorbehalte in Vorbehaltslisten (Negativlisten) aufgeführt werden.

Art. 6.1 zum Anwendungs- und Geltungsbereich regelt, dass die Bestimmungen des Kapitels für die Niederlassung von Unternehmen in den Nichtdienstleistungssektoren gelten. Die Investitionen in den Dienstleistungssektoren fallen unter die Erbringungsart gewerbliche Niederlassung des Kapitels Dienstleistungshandel (s. Ziff. 4.6). Massnahmen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sowie Subventionen sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Art. 6.2 enthält die wichtigsten Definitionen und stützt sich dabei auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen des GATS ab.

Art. 6.3 über die Inländerbehandlung legt fest, dass die Investoren der Vertragsparteien das Recht haben, in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Der Grundsatz der Inländerbehandlung erfasst die Gründung, den Erwerb und den Betrieb nicht nur von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit, d.h. juristische Personen, sondern gemäss Art. 6.2 auch von Zweigstellen oder Vertretungen. Das Kapitel ist anwendbar auf Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gegründet worden sind und eine wesentliche Wirtschaftstätigkeit in diesem Land aufweisen.

Art. 6.4 über die Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Investoren regelt Vorbehalte vom Grundsatz der Inländerbehandlung. Diese sind nur für Massnahmen und in Wirtschaftssektoren zulässig, die in den Vorbehaltslisten (Negativlisten) der Vertragsparteien im Anhang XVI des FHA aufgeführt sind (Art. 6.4 Abs. 1). Die spätere Aufnahme von Vorbehalten in die Negativliste bleibt möglich, sofern das im Anhang XVI oder im Abkommen vorgesehene allgemeine Verpflichtungsniveau der betroffenen Vertragspartei nicht gesenkt wird. Zudem müssen die anderen Vertragsparteien informiert und auf deren Ersuchen konsultiert worden sein (Art. 6.4 Abs. 3).

Art. 6.5 hält fest, dass ein Investor und sein Personal in Schlüsselpositionen – z.B. Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Expertinnen und Experten – ins Gastland einreisen und sich dort vorübergehend aufhalten dürfen. Die nationale Gesetzgebung der Vertragsparteien bleibt dabei jedoch ausdrücklich vorbehalten. Es entsteht für Liechtenstein somit keine Verpflichtung, die über die geltende Gesetzgebung hinausgeht.

In Art. 6.6 zum Recht auf Regulierungstätigkeit bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, nichtdiskriminierende Massnahmen im öffentlichen Interesse zu ergreifen – insbesondere aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und

der Umwelt (Art. 6.6 Abs. 1). Keine Vertragspartei soll zudem auf die Anwendung von Massnahmen zum Schutz von Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt verzichten oder diese abschwächen, um ausländische Investitionen anzuziehen (Art. 6.6 Abs. 2).

Art. 6.7 über Zahlungen und Überweisungen sieht unter Vorbehalt von Art. 6.8, welcher Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz enthält, den freien Kapital- und Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Niederlassung von Unternehmen im Nichtdienstleistungssektor vor. Eine Ausnahme wurde von Thailand in Bezug auf die Massnahmen gemacht, die es zur Verhinderung von Spekulationen mit seiner Währung ergreift oder aufrechterhält (Art. 6.7 Abs. 1). Solche Transaktionen müssen zu Marktpreisen und in jeder konvertierbaren Währung möglich sein, was auch den Schweizer Franken einschliesst (Art. 6.7 Abs. 2). Abs. 3 enthält eine illustrative Liste legitimer Massnahmen, die Zahlungen und Transfers einschränken können. Er präzisiert, dass der freie Kapital- und Zahlungsverkehr die gerechte, nichtdiskriminierende Anwendung nationaler Gesetze nach Treu und Glauben beispielsweise betreffend insolvente Unternehmen nicht beeinträchtigt. Abs. 4 stellt klar, dass die einzigen Gründe für eine Beschränkung von Kapitaltransfers, die gegen spezifische Verpflichtungen unter dem Kapitel 6 verstossen würden, Massnahmen sind, die vom Internationalen Währungsfonds gefordert werden, oder Massnahmen, die mit Art. 6.8 vereinbar sind.

Art. 6.8 sieht vor, dass Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz nur bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten auferlegt werden können. Die Regelung entspricht den materiellen Bestimmungen des entsprechenden Art. XII GATS.

Art. 6.9 hält die Möglichkeit der Konsultationen über Subventionen zwischen den Vertragsparteien fest, obwohl diese vom Anwendungsbereich ausgeschlossen

sind (s. Art. 6.1 Abs. 3). Er basiert inhaltlich auf dem GATS und ist an den bilateralen Kontext angepasst.

Die Art. 6.10 über allgemeine Ausnahmen und 6.11 über Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit regeln, dass bei den üblichen Ausnahmen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Wahrung der Sicherheit die Regeln der Art. XIV und XIV bis GATS sowie XX und XXI bis GATT 1994 gelten. In einer Fussnote wird in Bezug auf die allgemeinen Ausnahmen präzisiert, dass Umweltmassnahmen, die zum Schutz von im GATS anerkannten überwiegenden Interessen erforderlich sind, und die Erhaltung von erschöpfbaren Ressourcen unter die Ausnahmen fallen, was allgemein anerkannt ist und das Verpflichtungsniveau nicht beeinflusst.

Art. 6.12 sieht eine regelmässige Überprüfung dieses Kapitels im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses vor. Dazu gehört, dass die Vertragsparteien ihre im Anhang XVI des FHA aufgeführten Vorbehalte im Hinblick auf deren mögliche Verminderung oder Aufhebung prüfen. Gewährt eine Vertragspartei Investoren einer Nichtvertragspartei in einem nach Unterzeichnung des FHA geschlossenen Abkommen eine günstigere Behandlung in Bezug auf Massnahmen nach Art. 6.3 über die Inländerbehandlung, so nimmt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich Verhandlungen auf, um eine nicht weniger günstige Behandlung sicherzustellen.

Art. 6.13 sieht eine mögliche Zusammenarbeit zwischen Vertragsparteien zur Förderung von Investitionen vor. Diese kann die Identifikation von Möglichkeiten für ausländische Investitionen oder einen gegenseitigen Austausch über Aktivitäten zur Förderung von Investitionen beinhalten.

Art. 6.14 über die Erleichterung von Investitionen sieht vor, dass sich die Vertragsparteien bemühen, Investitionen auf der Grundlage der nationalen Gesetzgebung zu erleichtern. Dazu können die Förderung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen, die Vereinfachung der Verfahren für Investitionsanträge sowie die Bereitstellung von Informationen, Unterstützung und Beratung von Investoren gehören.

#### 4.7.2 Vorbehaltslisten (Art. 6.4 und Anhang XVI)

Die Vorbehalte zur Inländerbehandlung werden in Listen festgehalten, die von den Vertragsparteien wie üblich individuell erstellt worden sind. Die von Liechtenstein eingegangenen Verpflichtungen zugunsten von Thailand entsprechen grundsätzlich dem Verpflichtungsniveau, das Liechtenstein bereits in früheren Abkommen gewährt hat. Die Vorbehalte betreffen Wohnsitzerfordernisse für die Gründung von Firmen und den Erwerb von Grundstücken, die besondere Stellung von Zweigniederlassungen aus dem EWR-Raum und den Energiesektor. Zudem bringt Liechtenstein jeweils einen Vorbehalt bezüglich einer ausgewogenen Entwicklung der nationalen Wirtschaft an, der demjenigen entspricht, den es beim Beitritt zum GATS formuliert hat.

Thailand geht gegenüber der EFTA die weitgehendsten Verpflichtungen für den Fertigungssektor ein, die es bisher einem Verhandlungspartner gewährt hat. Es ermöglicht Investoren aus EFTA-Staaten einen präferenziellen Zugang für die in seiner Vorbehaltsliste liberalisierten Sektoren, indem sie bis zu 100% des eingetragenen Kapitals erwerben können. Dazu gehören Bereiche wie die Herstellung von Lebensmitteln, Textilien, elektronischen, elektrischen und medizinischen Geräten, Maschinen und Transportmitteln. Thailand macht aber weitgehende sektorielle Vorbehalte zur Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, dem Abbau von Rohstoffen und der Energie. Dazu kommen horizontale Vorbehalte wie z.B. zum Erwerb und der Nutzung von Land, Bedingungen unter dem Foreign Business Act

(z.B. Anforderungen an das Mindestkapital für eine Investition), Privatisierung von staatlichen Unternehmen sowie betreffend die nationale Sicherheit (Notfallrecht).

Aufgrund nationaler Vorschriften in Thailand können ausländische Investoren insbesondere in viele Primärsektoren nicht investieren. Die Vorbehalte entsprechen denjenigen, die Thailand auch in seinen anderen internationalen Abkommen, wie dem RCEP, angebracht hat. Das Verpflichtungsniveau von Thailand mit den EFTA-Staaten geht aber im Fertigungssektor darüber hinaus. Dies ist beispielsweise im Chemiesektor und betreffend die Herstellung von medizinischer Ausrüstung der Fall, aber auch bei optischen und Präzisionsinstrumenten. Die Verpflichtungen bleiben dennoch hinter jenen zurück, welche andere Partner mit den EFTA-Staaten eingegangen sind. Die EFTA-Staaten haben mit Thailand daher eine Meistbegünstigungsklausel vereinbart. Diese sieht die Möglichkeit von Verhandlungen vor, um eine Gleichbehandlung seiner Investoren zu erreichen, falls eine Vertragspartei den Investoren einer Nichtvertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens eine günstigere Behandlung in Bezug auf Massnahmen nach Art. 6.3 gewährt (s. Art. 6.12). Die Bestimmung ist vor allem wichtig, um die Gleichbehandlung von Investoren aus den EFTA-Staaten gegenüber jenen aus der EU, mit der Thailand derzeit auch über ein FHA verhandelt, oder dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten.

## **4.8 Kapitel 7: Geistiges Eigentum**

### **4.8.1 Bestimmungen im Kapitel (Art. 7.1)**

Die Bestimmungen im Art. 7.1 verpflichten die Vertragsparteien, einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Im Vergleich zu den multilateralen Mindeststandards des WTO-Abkommens vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum

(TRIPS-Abkommen), verbessert das FHA punktuell gewisse Schutzstandards, erhöht die Rechtssicherheit und macht Schutzklauseln sichtbarer. Das FHA macht den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum berechenbarer und trägt damit zu besseren Rahmenbedingungen für den Handel mit innovativen Produkten und Dienstleistungen bei.

Art. 7.1 bestätigt, dass die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens auch im Rahmen von Freihandelsbeziehungen gelten.

Ausserdem sieht der Artikel vor, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung und Umsetzung der Bestimmungen des FHA über das geistige Eigentum zu einem späteren Zeitpunkt besprochen und gelöst werden können.

#### 4.8.2 Bestimmungen im Anhang XVII

Anhang XVII regelt sämtliche materiellen Schutzstandards bezüglich der verschiedenen Immaterialgüterrechtsbereiche (Art. 1–12). Diese gehen punktuell über das Schutzniveau des TRIPS-Abkommens hinaus. Ebenso werden Mindeststandards für die Registrierungs- und Erteilungsverfahren (Art. 13) sowie Grundsätze der Rechtsdurchsetzung auf verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichem Weg geregelt (Art. 14–22). Schliesslich wird eine bilaterale Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums vereinbart (Art. 23).

Gemäss Art. 1 über den Geltungsbereich fallen insbesondere die folgenden Immaterialgüterrechte unter den Begriff «geistiges Eigentum»: Urheberrechte inklusive verwandte Schutzrechte (die Rechte ausübender Künstler, der Hersteller von Tonaufnahmen und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen), Waren- und Dienstleistungsmarken, geografische Angaben, Designs, Patente, Pflanzensorten, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise sowie vertrauliche Informationen. Ferner fallen Herkunftsangaben in den Geltungsbereich. Laut Art. 1

umfassen Urheberrechte auch Computerprogramme und Datensammlungen und schliessen geografische Angaben die Ursprungsbezeichnungen mit ein.

Die Vertragsparteien bestätigen in Art. 2 über internationale Abkommen ihre Verpflichtungen unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Vertragspartei sie bereits sind (Abs. 1): das TRIPS-Abkommen, die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (Pariser Übereinkunft), die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von 1970, das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken von 1989 sowie der Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen von 2013.

Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien in Abs. 2, die materiellen Bestimmungen bestimmter Abkommen einzuhalten oder diesen beizutreten: das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken von 1957, revidiert in Genf am 13. Mai 1977, und der WIPO-Urheberrechtsvertrag von 1996. Zudem erklären die Vertragsparteien in Abs. 3, einen Beitritt zur Genfer Akte des Haager Abkommens von 1999 betreffend die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und zum WIPO-Vertrag von 1996 über Darbietungen und Tonträger anzustreben. Liechtenstein ist bereits Vertragspartei aller in Abs. 2 und 3 aufgeführten Abkommen.

Gemäss Art. 3 über geistiges Eigentum und öffentliche Gesundheit bleiben die Doha-Erklärung vom 14. November 2001 zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit sowie die Änderung des TRIPS-Abkommens, die vom Allgemeinen Rat der WTO am 6. Dezember 2005 beschlossen wurde, gegenüber den

Bestimmungen von Anhang XVII vorbehalten (Abs. 1). Die Vertragsparteien bestätigen zudem, dass eine Vertragspartei Massnahmen zum Schutz des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit den von den WTO-Mitgliedern gefassten Entscheidungen zum TRIPS-Abkommen treffen kann (Abs. 2) und die Vertragsparteien nicht gehindert sind, im Einklang mit dem TRIPS-Abkommen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Förderung des Zugangs zu medizinischen Produkten zu treffen (Abs. 3).

Gemäss Art. 4 über genetische Ressourcen und traditionelles Wissen kann jede Vertragspartei geeignete Massnahmen zum Schutz genetischer Ressourcen, traditionellen Wissens und traditioneller kultureller Ausdrucksformen treffen. Vorbehalten bleiben die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter den internationalen Abkommen, denen sie beigetreten sind (u. a. dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992, dem Nagoya-Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile von 2010, dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von 2001 und dem WIPO-Vertrag über geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen). Dabei sollen sich die Vertragsparteien bemühen, diese internationalen Abkommen in einer sich gegenseitig unterstützenden Art und Weise umzusetzen (Abs. 2).

Unter Berücksichtigung der in Abs. 1 erwähnten internationalen Abkommen anerkennen die Vertragsparteien zudem die Bedeutung von Offenlegungspflichten in Bezug auf genetische Ressourcen und dem damit verbundenen traditionellen Wissen in Patentanmeldungen (Abs. 3). Ferner sollen sie sich bemühen, die nationalen Gesetze, Vorschriften und Verfahren über solche Offenlegungspflichten interessierten Personen zugänglich zu machen (Abs. 4). Zudem enthält der Artikel mögliche Elemente für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Patentprüfung

im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und dem damit verbundenem traditionellen Wissen (Abs. 5).

Gemäss Art. 5 über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte müssen die Vertragsparteien einen angemessenen und effektiven Schutz für Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstler, Produzentinnen und Produzenten von Tonträgern und Sendeunternehmen für ihre Werke, Aufführungen, Tonaufnahmen, Tonbildträger und Sendungen gewähren (Abs. 1). Des Weiteren werden die Schutzrechte für Produzenten und Produzentinnen von Videogrammen geregelt (Abs. 2), wobei anstelle des Rechts auf Genehmigung der gewerblichen Vermietung das Recht auf eine angemessene Vergütung treten kann (Abs. 3). Geregelt werden ferner die Schutzrechte der Sendeunternehmen (Abs. 4), die Ausnahmen (Abs. 5) sowie die Mindestschutzfristen für die diversen Urheber- und verwandten Schutzrechte (Abs. 6 und 7).

In Art. 6 über Marken erweitern die Vertragsparteien den Schutz gegenüber dem TRIPS-Abkommen auf Formmarken und akustische Marken (Abs. 1 und 2). Zum Schutz von notorisch bekannten Marken definieren sie qualitative Kriterien im Einklang mit den Bestimmungen im Markenschutzgesetz vom 12. Dezember 1996 und verweisen überdies auf die einschlägigen Empfehlungen der WIPO (Abs. 3–5).

Der materielle Schutz von Patenten wird in Art. 7 gemäss dem TRIPS-Abkommen geregelt. Neben den Kriterien für die Patentierung enthält Abs. 1 die Klärung, dass der Import eines patentgeschützten Produktes allein nicht als unterlassene Ausübung des Patents betrachtet werden darf. Die Absätze 2 und 3 regeln die Patentierungsausschlusskriterien gemäss dem TRIPS-Abkommen. Dieser Artikel enthält zudem gewisse Mindestanforderungen an das Patenterteilungsverfahren, namentlich die Möglichkeit, Änderungen und Korrekturen vorzunehmen (Abs. 4), eine zügige Publikation von hängigen Patentanmeldungen (Abs. 5 und 6), die Möglichkeit, eine Publikation vor Ablauf der ersten achtzehn Monate ab Anmeldung zu

verlangen (Abs. 7) sowie die Verpflichtung, unangemessene Verzögerungen im Widerspruchsverfahren vor Patenterteilung zu vermeiden, wenn eine Vertragspartei ein solches Verfahren kennt (Abs. 9). Abs. 8 ermöglicht zudem begrenzte Ausnahmen vom Patentschutz.

In Art. 8 über den Pflanzensortenschutz erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes von Pflanzensorten an und erklären, einen angemessenen und wirksamen Schutz von Pflanzensorten durch ein wirksames sui generis-System anzustreben.

Art. 9 über vertrauliche Informationen regelt den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Abs. 1 und 2) und Testdaten (Abs. 3) gemäss dem TRIPS-Abkommen. Zudem vereinbaren die Vertragsparteien (Abs. 4), ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen aufzunehmen, um Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz von vertraulichen Informationen vor unlauterer gewerblicher Verwendung zu besprechen.

Art. 10 sieht vor, dass die Vertragsparteien für gewerbliche Designs eine Schutzdauer von mindestens zehn Jahren gewähren müssen. Dabei kann jede Vertragspartei vorsehen, dass die Schutzdauer um einen oder mehrere Zeiträume von jeweils fünf Jahren bis zum Erreichen der maximalen Schutzdauer gemäss den nationalen Vorschriften verlängert werden kann.

Art. 11 verpflichtet die Vertragsparteien, einen angemessenen und wirksamen Schutz für geografische Angaben zu gewährleisten. Das Schutzniveau entspricht dem TRIPS-Abkommen. Um das höhere Schutzniveau, welches das TRIPS-Abkommen für geografische Angaben für Weine und Spirituosen reserviert, auch auf alle landwirtschaftlichen Produkte und Lebensmittel auszudehnen, enthält das Abkommen zudem eine «best endeavor»-Klausel (Abs. 5). Diese sieht vor, dass die Vertragsparteien sich um Schutzmöglichkeiten für identische und ähnliche

Produkte, die nicht aus dem Ort stammen, der durch die betreffende Bezeichnung angegeben ist, bemühen sollen. Abs. 6 enthält ferner eine Evolutivklausel, die auf das Aushandeln von Listen mit spezifisch darin aufgeführten geografischen Angaben zum Zwecke ihres Schutzes unter dem Abkommen abzielt, sollte eine Vertragspartei künftig einem anderen Handelspartner (Nicht-Vertragspartei) einen solchen Schutz mittels Listen gewähren (Abs. 6). In diesem Fall sollen auf Antrag der anderen Vertragspartei Gespräche für die Aushandlung von Listen lanciert werden. Zweck dieser Bestimmung ist, dass die Schweiz/Liechtenstein nicht diskriminiert werden, falls Thailand mit der EU solche Listen aushandeln sollte.

Art. 12 regelt den Schutz von Herkunftsangaben, Ländernamen und staatlichen Emblemen wie Wappen oder Flaggen. Abs. 3 schützt insbesondere Ländernamen für Waren und Dienstleistungen sowie Herkunftsangaben für Waren gegen irreführenden Gebrauch im Markt. Beim Schutz von Ländernamen im Rahmen von Markenregistrierungen bietet Abs. 4 zwei alternative Möglichkeiten: Erstere schützt Ländernamen, wenn eine Marke bezüglich geografischer Herkunft irreführend wäre, spezifisch auch im Fall von Übersetzungen und veränderten Formen. Zweitere reflektiert den Ansatz Thailands, gemäss welchem Ländernamen als Bestandteil von Marken grundsätzlich verboten sind, ausser es liegt eine Autorisierung des betroffenen Staates vor. Schliesslich werden Wappen, Flaggen und andere staatliche Hoheitszeichen in Abs. 5 gemäss Pariser Übereinkunft geschützt, wobei das Ursprungslandprinzip gilt, also Flaggen und Wappen gemäss jenen Regeln geschützt sind, die für diese im betroffenen Land gelten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 13 über Erwerb und Aufrechterhaltung sicherzustellen, dass Verfahren zur Registrierung und Erteilung von Immaterialgüterrechten den Anforderungen des TRIPS-Abkommens genügen.

Gemäss Art. 14 haben die Vertragsparteien allgemein Durchsetzungsmassnahmen für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten, die

mindestens dem TRIPS-Abkommen entsprechen. Ferner müssen die Vertragsparteien eine angemessene und wirksame Durchsetzung von Herkunftsangaben vorsehen.

Die Art. 15 und 16 regeln die Zollhilfemassnahmen. Laut Art. 15 über die Aussetzung der Freigabe von Waren muss den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern die Möglichkeit gegeben werden, Anträge auf Hilfeleistung bei den Zollbehörden zu stellen, um die Freigabe von Waren auszusetzen, die im Verdacht stehen, Marken- oder Urheberrechte zu verletzen (Abs. 1). Dies gilt sowohl bei der Einfuhr und der Ausfuhr solcher Waren. Zu diesem Zweck gibt Art. 15 den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern die Möglichkeit, ihre Rechte bei den Zollbehörden zu registrieren (Abs. 3). Die Zollbehörden sind ferner verpflichtet, Waren von Amtes wegen zurückzuhalten, wenn der begründete Verdacht auf eine Verletzung von Marken- oder Urheberrechten besteht (Abs. 4). Für alle anderen Rechte des geistigen Eigentums, die nicht Marken- oder Urheberrechte sind, müssen zumindest angemessene und effiziente Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Einfuhr von Waren in die Vertriebs- und Handelskanäle verhindern, falls diese Waren im Verdacht stehen, dass sie diese Rechte an geistigem Eigentum verletzen (Abs. 2).

Nach Art. 16 über das Recht auf Beschau erhalten Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber die Möglichkeit, die zurückgehaltenen Waren zu besichtigen.

Die vorsorglichen Massnahmen in Art. 17 sollen Rechtsinhaberinnen und Rechteinhabern ermöglichen, Schaden frühzeitig abzuwenden.

Die Justizbehörden müssen laut Art. 18 über die Entfernung aus dem Handel befugt sein, auf Antrag der Rechtsinhaberin oder des Rechtsinhabers anzuordnen, dass Produkte, die Rechte an geistigem Eigentum verletzen, sowie Maschinen, die zur Herstellung dieser Produkte verwendet werden, aus dem Verkehr gezogen und zerstört werden.

In gewöhnlichen Zivilverfahren nach Art. 19 sehen die Bestimmungen des Abkommens Kriterien für die Berechnung des Schadens vor, der dem Rechteinhaber oder der Rechteinhaberin zu erstatten ist.

Gemäss Art. 20 müssen die Vertragsparteien Massnahmen in Form von strafrechtlichen Verfahren und Sanktionen für vorsätzliche gewerbsmässige Verletzungen von Immaterialgüterrechten vorsehen.

Gemäss Art. 21 müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden von den Antragstellerinnen und Antragstellern angemessene Garantien oder gleichwertige Zusicherungen verlangen können.

Art. 22 enthält grundlegende Bestimmungen für endgültige Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, u.a., dass diese schriftlich ergehen und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.

Im abschliessenden Art. 23 stimmen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums zu vertiefen.

#### **4.9 Kapitel 8: Öffentliches Beschaffungswesen**

##### **4.9.1 Bestimmungen im Kapitel (Art. 8.1–8.11)**

Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens EFTA-Thailand im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erstrecken sich auf allgemeine Grundsätze insbesondere zur Transparenz und auf eine solide Klausel zur Aufnahme von Marktzugangsverhandlungen in der Zukunft. Die EFTA-Staaten haben sich intensiv um die Erreichung ihres ursprünglichen Ziels bemüht, Verpflichtungen bezüglich des Zugangs zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten auszuhandeln. Sie mussten dieses Ziel aber letztlich aufgeben. Denn Thailand verfügte über kein Verhandlungsmandat, um vertragliche Verpflichtungen über einen nichtdiskriminierenden Marktzugang auf Grundlage von internationalen Referenznormen im Bereich des

öffentlichen Beschaffungswesens einzugehen. Thailand ist kein Mitglied des revidierten WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und ist in diesem Bereich noch mit keinem anderen Wirtschaftspartner Verpflichtungen zum Marktzugang eingegangen.

Die Vertragsparteien anerkennen in Art. 8.1 über die Ziele, wie wichtig die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses ihrer jeweiligen Gesetze im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist, um die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien weiterzuentwickeln und die Teilnahme an ihren jeweiligen Beschaffungsmärkten durch die Förderung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gegenseitigkeit zu erleichtern.

Art. 8.2 zum Anwendungsbereich sieht die Anwendung des Kapitels auf die Gesetze, Regelungen und Verfahren einer Vertragspartei im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen vor.

Art. 8.3 über Grundsätze nennt als wesentliche Elemente, die von den Vertragsparteien gefördert und angewendet werden sollen, Transparenz, Ressourcenoptimierung, Rechenschaftspflicht und ordnungsgemässe Verfahren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 8.4 zur Transparenz, ihre Gesetze, Regelungen und Gerichts- sowie Verwaltungsentscheide zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen, einschliesslich Informationen über die Veröffentlichung von Ausschreibungen. Die Vertragsparteien werden aufgefordert, solche Informationen soweit möglich mithilfe der in Anhang XVIII (Publikationsmittel für öffentliche Beschaffungen) aufgelisteten elektronischen Mittel zu verbreiten.

In Art. 8.5 über die Verwendung elektronischer Hilfsmittel werden die Vertragsparteien aufgefordert, bei der Durchführung von Beschaffungen elektronische Mittel unter anderem für die Kommunikation sowie für die Einreichung von Angeboten zu verwenden.

Art. 8.6 über ökologisch nachhaltige Beschaffungen räumt den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, in ihren Beschaffungsverfahren Umwelt-, Arbeits- und soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Art. 8.7 zur Erleichterung der Teilnahme von KMU unterstreicht, welchen wichtigen Beitrag KMU zur Beschäftigung und zum Wirtschaftswachstum leisten und wie wichtig die Erleichterung ihrer Teilnahme an öffentlichen Beschaffungen ist.

In Art. 8.8 bekunden die Vertragsparteien ihren Willen zur Zusammenarbeit, um ein besseres Verständnis der jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme zu erreichen, ihre Erfahrungen sowie Informationen über bewährte Verfahren unter anderem mit Blick auf KMU auszutauschen, Kapazitäten aufzubauen und Informationen über elektronische Beschaffungssysteme auszutauschen.

In Art. 8.9 über weitere Verhandlungen werden die Vertragsparteien aufgefordert, von ihnen mit einer Nichtvertragspartei abgeschlossene internationale Abkommen zur Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Beschaffungsmärkten zu notifizieren (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, im Falle einer künftigen Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für eine Nichtvertragspartei Verhandlungen aufzunehmen, um den Vertragsparteien eine ähnlich günstige Behandlung anzubieten (Abs. 2), und das FHA in der Folge innerhalb eines Jahres anzupassen (Abs. 3). Diese robuste Bestimmung über künftige Verhandlungen ermöglicht es den EFTA-Staaten, im Falle einer künftigen Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte Thailands für Drittländer (insbesondere die EU) Verhandlungen aufzunehmen, um eine möglichst ähnliche Behandlung zu erreichen, die dann in eine rasche Änderung des Abkommens einzubeziehen ist.

Nach Art. 8.10 überprüft der Gemischte Ausschuss das Kapitel regelmässig, um Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens auszuloten.

Durch Art. 8.11 über Kontaktstellen wird ein Kommunikationskanal zwischen den Vertragsparteien eingerichtet, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu erleichtern.

#### 4.9.2 Bestimmungen im Anhang XVIII

Anhang XVIII über Publikationsmittel für öffentliche Beschaffungen listet die Mittel zur Informationsverbreitung auf, die dazu dienen, die Einhaltung der in Art. 8.4 des Kapitels über das öffentliche Beschaffungswesen geforderten Transparenz zu gewährleisten.

#### **4.10 Kapitel 9: Wettbewerb (Art. 9.1–9.4)**

Die Liberalisierung des Warenverkehrs und des Dienstleistungshandels sowie der Auslandsinvestitionen kann durch wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen beeinträchtigt werden. Daher enthält das FHA mit Thailand Bestimmungen zum Schutz des Wettbewerbs vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Praktiken. Sie bezwecken indes keine Harmonisierung der Wettbewerbspolitik der einzelnen Vertragsparteien.

In Art. 9.1 über die Wettbewerbsregeln anerkennen die Vertragsparteien, dass wettbewerbswidrige Unternehmenspraktiken oder andere abgestimmte Verhaltensweisen mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbar sind. Staatliche Unternehmen werden von diesen Bestimmungen ebenfalls erfasst (Abs. 2). Dennoch begründen diese Regeln keine direkten Verpflichtungen für die Unternehmen (Abs. 4).

Um entsprechenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ein Ende zu setzen, ist in Art. 9.2 über die Zusammenarbeit namentlich vorgesehen, dass die Vertragsparteien sachdienliche Informationen austauschen können. Für diesen Informationsaustausch gelten die nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen.

In Art. 9.3 ist vorgesehen, dass Konsultationen im Gemischten Ausschuss durchgeführt werden können, falls die besagten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen andauern. Der Gemischte Ausschuss muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des Konsultationsgesuchs die von den Vertragsparteien erhaltenen Informationen untersuchen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit zu erleichtern.

Art. 9.4 schliesst Kapitel 9 vom Streitbeilegungsmechanismus in Kapitel 14 aus.

#### **4.11 Kapitel 10: Handel und nachhaltige Entwicklung (Art. 10.1–10.17)**

Im Rahmen einer kohärenten Aussenpolitik setzt sich Liechtenstein dafür ein, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung auch in der Aussenwirtschaftspolitik gerecht zu werden. Die nachhaltige Entwicklung umfasst die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie den Schutz der Umwelt. Mit der Aufnahme umfassender Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in das FHA folgen die EFTA-Staaten auch einer der wichtigsten Empfehlungen der ex-ante Nachhaltigkeitsstudie zum FHA EFTA-Thailand, die das EFTA-Sekretariat im Namen der EFTA-Staaten in Auftrag gegeben hatte (vgl. die Ausführungen zu dieser Studie unter Ziff. 6.4).

Art. 10.1 legt Hintergrund, Ziele und Anwendungsbereich des Kapitels dar. Die Vertragsparteien erinnern an wichtige internationale Dokumente im Nachhaltigkeitsbereich wie die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie weitere internationale Instrumente in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitsrechte (Abs. 1). In Abs. 2 halten sie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung fest, basierend auf dem Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig verstärken. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, den internationalen Handel und Investitionen sowie ihre wirtschaftliche Partnerschaft in einer Weise zu fördern, die für alle

förderlich ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Abs. 3). Zudem halten die Vertragsparteien fest, dass das Kapitel einen auf Zusammenarbeit basierenden Ansatz verfolgt, der gemeinsame Werte und Interessen widerspiegelt und Unterschiede im Entwicklungsstand zwischen den Vertragsparteien berücksichtigt (Abs. 4).

In Art. 10.2 legen die Vertragsparteien die grundsätzlichen Prinzipien von Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus fest. Abs. 1 anerkennt das Recht der Vertragsparteien, ihre innerstaatliche Gesetzgebung in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitsrecht selbst festzulegen, wobei übereinstimmend mit den jeweiligen internationalen Abkommen möglichst hohe Umwelt- und Arbeitsschutzniveaus anzustreben sind. Die Vertragsparteien halten in Abs. 2 zudem fest, dass zur Vorbereitung und Umsetzung von regulatorischen Massnahmen im Umwelt- oder Arbeitsbereich wissenschaftliche, technische oder anderweitige Informationen sowie relevante internationale Standards in Betracht gezogen werden. In Abs. 3 kommen die Vertragsparteien überein, dass die Bestimmungen von Kapitel 10 nicht in einer Weise angewendet werden sollen, die eine verkappte Handelsbeschränkung darstellen würde.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 10.3 über die Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Regelungen und Normen dazu, ihre nationalen Gesetzgebungen über den Umweltschutz und Arbeitsrechte wirksam umzusetzen (Abs. 1). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien in Abs. 2, das festgelegte Schutzniveau nicht zu senken, um Investitionen anzuziehen oder einen Wettbewerbsvorteil auf kommerzieller Ebene zu erlangen. Auch sollen Unternehmen diesbezüglich keine Abweichungen von der bestehenden Gesetzgebung im Bereich Umwelt- und Arbeitsstandards angeboten werden (Abs. 3).

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 10.4 zu Internationalen Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen zur Förderung der Entwicklung von internationalem Handel und Investitionen auf eine Weise, die zu einer vollen und produktiven Beschäftigung sowie menschenwürdiger Arbeit (engl. decent work) für alle führt (Abs. 1). In Abs. 2 bekräftigen die Vertragsparteien die sich aus der Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ergebenden Verbindlichkeiten und verpflichten sich, die Prinzipien in Bezug auf die grundlegenden Rechte bei der Arbeit – Vereinigungsfreiheit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Beseitigung der Kinderarbeit, Gleichberechtigung sowie sichere und gesunde Arbeitsumgebung – zu respektieren, zu fördern und umzusetzen. Zudem bekräftigen sie ihre Verpflichtungen, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich kontinuierlich um die Ratifikation der von der IAO als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen (Abs. 3).

Weiter erkennen die Vertragsparteien in Art. 10.4 die Bedeutung der strategischen Ziele der Decent-Work-Agenda der IAO an, wie es in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 (und der Ergänzung von 2022) zum Ausdruck kommt (Abs. 4). In Abs. 5 verpflichten sich die Vertragsparteien, Massnahmen für den sozialen Schutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle zu entwickeln und zu verbessern, den sozialen Dialog und den Tripartismus zu fördern sowie ein funktionierendes Arbeitsinspektionssystem aufzubauen und zu unterhalten. Abs. 6 hält zudem fest, dass die Vertragsparteien gewährleisten, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren innerstaatlich verfügbar und zugänglich sind, um wirksam gegen mögliche Verletzungen der Arbeitnehmerrechte vorzugehen. Die Vertragsparteien bekräftigen schliesslich in Abs. 7, dass die Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht werden darf sowie, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelszwecke verwendet werden dürfen.

In Art. 10.5 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Einbezugs einer geschlechterspezifischen Perspektive in die Förderung einer inklusiven Wirtschaftsentwicklung und die Chancengleichheit für alle (Abs. 1). In Abs. 2 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung, die für sie geltenden internationalen Instrumente über die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung umzusetzen.

In Art. 10.6 erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von multilateralen Umweltübereinkommen und internationaler Umweltgouvernanz als Antwort auf die globalen und regionalen Umweltherausforderungen an und betonen das Bedürfnis dafür, die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Umweltpolitik zu verstärken. In Abs. 2 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtung zur effektiven Umsetzung der jeweils von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung. Weiter bekräftigen sie die Befolgung der Prinzipien aus den Umweltinstrumenten, die in Art. 10.1 enthalten sind.

Die Vertragsparteien anerkennen in Art. 10.7 die Bedeutung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung und damit verbundenem Handel, um Treibhausgasemissionen und Biodiversitätsverlust durch Abholzung und Abwertung von natürlichen Wäldern und ähnlichen Ökosystemen wie Mangroven und Torfmooren zu vermeiden (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2 dazu, eine wirksame Rechtsdurchsetzung und Politikgestaltung im Forstwesen zu gewährleisten, den Handel mit Produkten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Ökosystemen zu fördern, Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzschlags umzusetzen und Instrumente zur Vermeidung von Handel mit illegal produzierten Holzprodukten (sogenannte timber legality assurance systems) anzuwenden und zu fördern, sowie die effektive Umsetzung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) zu begünstigen. Ausserdem wollen sie im Bereich der nachhaltigen Nutzung

von Wäldern, Mangroven und Torfmooren zusammenarbeiten, besonders im Zusammenhang mit der UNO-Initiative zur Vermeidung des Emissionsausstosses aus Rodungen und Waldzerstörung (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation, REDD+), wie es im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) betont wird.

Im Art. 10.8 über Handel und Klimawandel betonen die Vertragsparteien die Wichtigkeit der Verfolgung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris (Klimaübereinkommen) sowie die Rolle von Handel und Investitionen, um der Bedrohung durch den Klimawandel entgegenzuwirken (Abs. 1). Die Parteien verpflichten sich in Abs. 2, ihre jeweiligen Verpflichtungen unter dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen) wirksam umzusetzen, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und den Beitrag von Handel und Investitionen dafür zu fördern sowie international zu handelsbezogenen Themen zum Klimawandel zusammenzuarbeiten.

In Art. 10.9 über Handel und Artenvielfalt anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele (Abs. 1). In Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Förderung des Einbezugs gefährdeter Arten in CITES, zur Ergreifung von wirksamen Massnahmen, um die transnationale Wildtierkriminalität zu bekämpfen, zur Verstärkung der Bemühungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten sowie gegebenenfalls in Fragen des Handels und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten.

In Art. 10.10 zu Handel und nachhaltiger Bewirtschaftung von Fischerei sowie Aquakultur anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und aquatischen

Ökosystemen sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2, Massnahmen und Gesetze zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischerei (IUU-Fischerei) auf wirksame und transparente Weise umzusetzen und den Handel mit Produkten aus IUU-Fischerei zu verhindern, in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis die von ihnen ratifizierten internationalen Übereinkommen effektiv umzusetzen, die Verwendung von internationalen Richtlinien wie den Voluntary Guidelines for Catch Documentation Schemes der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu begünstigen, im Rahmen der internationalen Fora unter anderem zur Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, die Ziele der Agenda 2030 bezüglich Fischereisubventionen zu erfüllen, unter anderem indem sie das WTO-Übereinkommen über die Fischereisubventionen umsetzen, sowie die Entwicklung von nachhaltiger und verantwortlicher Aquakultur zu unterstützen.

In Art. 10.11 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung von Handel sowie nachhaltigen Agrar- und Ernährungssystemen und wiederholen ihre gemeinsame Verpflichtung, die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen (Abs. 1). Die Vertragsparteien verpflichten sich in Abs. 2 zur Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft und des damit verbundenen Handels, zur Förderung von nachhaltigen Ernährungssystemen sowie zu allfälliger Zusammenarbeit und möglichem Informationsaustausch zu diesen Themen. Dies beinhaltet die Einrichtung eines Dialogs über bewährte Praktiken für nachhaltige Landwirtschafts- und Ernährungssysteme, in dem sich die Vertragsparteien über die erzielten Fortschritte austauschen.

In Art. 10.12 anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen in all ihren Dimensionen (Abs. 1). In Abs. 2 verpflichten sich die Parteien zur besseren Verbreitung von Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen

Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil von Programmen oder Labels zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und Sozialstandards sind. Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien zur Unterstützung der Entwicklung und Anwendung von Nachhaltigkeitszertifizierungsregelungen für Lieferketten, nichttarifäre Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, anzugehen, den Beitrag von Handel und Investitionen zu einer ressourcenarmen Kreislaufwirtschaft zu begünstigen sowie die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Technologien, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, zu fördern.

In Art. 10.13 verpflichten sich die Vertragsparteien, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, einschliesslich der nachhaltigen Bewirtschaftung von Lieferketten. In diesem Zusammenhang anerkennen die Vertragsparteien die Bedeutung internationaler Instrumente in diesem Bereich wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, der dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, des UN Global Compacts und der UN-Leitsätze für Unternehmen und Menschenrechte.

Wie in Art. 10.14 festgehalten, bemühen sich die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit zu verstärken (Abs. 1). Abs. 2 hält zudem fest, dass jede Vertragspartei gegebenenfalls Sozialpartner oder andere relevante Interessengruppen einladen kann, um zusätzliche mögliche Bereiche der Zusammenarbeit zu identifizieren.

Art. 10.15 zu Umsetzung und Konsultationen sieht vor, dass die Vertragsparteien Kontaktpunkte für die Zwecke dieses Kapitels bestimmen (Abs. 1). Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung können die Vertragsparteien Konsultationen beantragen, entweder im Gemischten Ausschuss (Abs. 2) oder unter dem Streitbeilegungskapitel des Abkommens. Die Verfahren der Guten

Dienste, der Vermittlung oder der Mediation unter dem Streitbeilegungskapitel des Abkommens stehen ebenfalls zur Verfügung (Abs. 3). Das Schiedsgerichtsverfahren des Abkommens darf allerdings für dieses Kapitel nicht in Anspruch genommen werden (Abs. 4). Schliesslich verpflichten sich die Vertragsparteien, ihren jeweiligen Anspruchsgruppen die Möglichkeit zu geben, Kommentare und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels zu formulieren (Abs. 5).

Sollte eine mögliche Streitigkeit bezüglich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung nicht im Rahmen von Konsultationen gelöst werden können, kann eine Vertragspartei die Schaffung eines Expertenpanels gemäss Art. 10.16 beantragen. Die Art. 14.4 über die Einsetzung eines Schiedsgerichts, 14.7 über die Verfahren des Schiedsgerichts, 14.9 über die Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren und 14.13 über Kosten des Streitbeilegungskapitels finden auch auf das Verfahren eines Expertenpanels Anwendung. Ein Expertenpanel besteht aus drei Mitgliedern; diese müssen über anerkannte Fachkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet verfügen und von den Regierungen der Parteien unabhängig sein. Das Expertenpanel hat die Aufgabe, einen Bericht mit Empfehlungen zur Lösung der Streitigkeit zu erstellen. Dieser Bericht und die Empfehlungen werden veröffentlicht. Die Parteien einigen sich über die Schritte, die zur Umsetzung dieser Empfehlungen notwendig sind; der Gemischte Ausschuss ist für die Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlungen verantwortlich.

Art. 10.17 sieht schliesslich vor, dass die Umsetzung dieses Kapitels einer regelmässigen Überprüfung unterzogen wird. Für die Überwachung der Einhaltung aller Nachhaltigkeitsbestimmungen im FHA mit Thailand ist der Gemischte Ausschuss des Abkommens zuständig. Zivilgesellschaft und wirtschaftliche Akteure werden unter Nutzung der jeweiligen partizipativen Prozesse und Institutionen der Vertragsparteien an der Überwachung der Nachhaltigkeitsbestimmungen beteiligt.

#### **4.12 Kapitel 11: Kleine und mittlere Unternehmen**

Das FTA EFTA-Thailand ist eines der ersten FTA der EFTA, das ein separates Kapitel über kleine und mittlere Unternehmen (KMU) enthält. Das auf dem im Jahr 2023 fertiggestellten EFTA-Modelltext basierende Kapitel soll es KMU ermöglichen, grösseren Nutzen aus dem FTA zu ziehen. Denn bei der Nutzung der FTA sind KMU mit Blick auf den internationalen Handel oft mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, etwa beschränkten Ressourcen, unzureichenden Informationen und komplexen Vorschriften.

Art. 11.1 enthält die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels. In Anerkennung der Bedeutung der KMU für die wirtschaftliche Entwicklung werden die wichtigsten Herausforderungen für KMU und Ziele der Vertragsparteien genannt.

Art. 11.2 über den Informationsaustausch regelt die Informationspflichten der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien müssen eine Reihe von Informationen, die für KMU als nützlich und relevant erachtet werden, online und kostenlos zur Verfügung stellen. Dazu gehören unter anderem Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr, elektronische Datenbanken mit Bekanntmachungen über Zollfragen sowie Verfahren für die Eintragung von Unternehmen. Diese Informationen oder mindestens Zusammenfassungen davon müssen in englischer Sprache verfügbar sein. Für die EFTA-Staaten werden die Informationen zentral auf einer Seite der EFTA-Website zu finden sein.

In Art. 11.3 zu KMU-Kontaktstellen und Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragsparteien, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um Hindernisse für den Zugang von KMU zu ihren jeweiligen Märkten abzubauen. Der Artikel sieht vor, dass die Vertragsparteien einen Dialog zu Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse führen, z.B. durch den Austausch von Erfahrungen mit Politiken und digitalen Instrumenten für KMU. Schliesslich bezeichnen die Vertragsparteien für die

Koordination der Umsetzung des Kapitels sowie der Anfragen von Akteuren Kontaktstellen, die für die EFTA-Staaten vom EFTA-Sekretariat betreut werden.

Art. 11.4 legt die Nichtanwendung der Streitbeilegung (Kapitel 14 des FHA) auf das Kapitel 11 fest.

#### **4.13 Kapitel 12: Technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau (Art. 12.1–12.5)**

Kapitel 12 schafft einen Rahmen für Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau unter dem FHA. Die Ziele und der Anwendungsbereich des Kapitels bestehen laut Art. 12.1 darin, die Umsetzung der verschiedenen Ziele des FHA zu erleichtern (Abs. 2), Opportunitäten für Handel und Investitionen unter dem FHA zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit von Waren und Dienstleistungen zu fördern und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen (Abs. 3).

Art. 12.2 sieht vor, dass die Vertragsparteien gemeinsam die effektivsten Methoden und Mittel der Zusammenarbeit identifizieren, wobei die laufenden Initiativen internationaler Organisationen berücksichtigt werden sollen, um Effektivität und Koordination sicherzustellen (Abs. 1). Es wird ebenfalls festgehalten, dass die Umsetzung in der Regel im Rahmen von Programmen erfolgt, die vom EFTA-Sekretariat verwaltet werden (Abs. 1), und dass sie der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und Ressourcen der Vertragsparteien unterliegt (Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 kann im Rahmen der Zusammenarbeit eine Reihe von Massnahmen ergriffen werden, beispielsweise der Austausch von Informationen, die Organisation von Seminaren, Kursen und Konferenzen, die technische oder administrative Zusammenarbeit oder die Förderung des Transfers von Technologien im gegenseitigen Einverständnis. Dabei können nationale und internationale Experten, internationale Organisationen sowie der Privatsektor beigezogen werden (Abs. 4).

In Art. 12.3 werden in nicht abschliessender Form mögliche Bereiche der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus aufgelistet (Abs. 1). Ziel der Zusammenarbeit soll jeweils sein, die Fähigkeit der Parteien und ihrer Wirtschaftsakteure zu fördern, von den durch das FHA geschaffenen Opportunitäten zu profitieren. Die Vertragsparteien unterstreichen in Abs. 2 die Wichtigkeit von Koordination und Kohärenz bei der Implementierung von Kooperationsaktivitäten.

Art. 12.4 bestimmt, dass die Vertragsparteien Angaben zu Kontaktstellen für die Umsetzung dieses Kapitels austauschen sollen.

Gemäss Art. 12.5 findet das Kapitel 14 zur Streitbeilegung keine Anwendung auf die Bestimmungen zu Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau (Abs. 1) und allfällige Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung von Kapitel 12 sollen einvernehmlich gelöst werden (Abs. 2).

#### 4.13.1 Anhang XIX zur Fischerei und der Aquakultur

Im Anhang XIX bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung der Sektoren Fischerei und Aquakultur für die Wirtschaft Thailands und (gewisser) EFTA-Staaten und geben ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit in diesen Bereichen Ausdruck. Der Anhang baut auf den Bestimmungen von Kapitel 12 auf, einschliesslich der Einschränkung, dass die Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und Ressourcen der Vertragsparteien unterliegen. Zu den Ressourcen gehört auch die notwendige Expertise im betreffenden Zusammenarbeitsbereich. Daher ist dieser Anhang für Liechtenstein von geringer Relevanz.

In Art. 1 legen die Vertragsparteien die Ziele und den Anwendungsbereich fest. Als Ziele der Zusammenarbeit nennen die Vertragsparteien unter anderem die Stärkung der Kapazitäten der jeweiligen Fischereiindustrien, ein nachhaltigeres Management von Ressourcen, und die Förderung von Innovationen (Abs. 2 und 4).

Art. 2 enthält eine nicht abschliessende Liste von möglichen Projekten im Zusammenhang mit Handelsbezogener Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau, wobei insbesondere norwegische (Aquakultur, Marketing von Fischen und Meeresfrüchten) und isländische (nachhaltige Fischerei, Forschung und Entwicklung) Expertise zum Tragen kommen soll.

Art. 3 hält schliesslich fest, dass zur Implementierung des Anhangs innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FHA ein Treffen der Vertragsparteien zur Initiierung erster Projekte stattfinden soll (Abs. 1), weitere Projekte im Rahmen des Gemischten Ausschusses diskutiert werden sollen (Abs. 2) und dass die Zusammenarbeit unter diesem Anhang im Rahmen und gemäss den Regeln der Zusammenarbeit unter Kapitel 12 (Technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau) stattfinden soll (Abs. 3).

#### **4.14 Kapitel 13: Institutionelle Bestimmungen (Art. 13.1–13.2)**

Um das einwandfreie Funktionieren des FHA sowie die ordnungsgemässe Anwendung von dessen Bestimmungen sicherzustellen, wird gemäss Art. 13.1 der Gemischte Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und hat insbesondere die Aufgabe, die Durchführung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu überprüfen (Abs. 2 Bst. a), die Möglichkeit der Beseitigung von noch bestehenden Handelshemmnissen und anderen restriktiven Massnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien einschränken, zu überprüfen (Abs. 2 Bst. b) und im Falle von Problemen in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens Konsultationen abzuhalten (Abs. 2 Bst. e).

Der Gemischte Ausschuss verfügt ausserdem über die Kompetenz, neben dem Unterausschuss über Warenverkehr weitere Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einzusetzen, um ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (Abs. 3).

Diese Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag des Gemischten Ausschusses (oder im Falle des Unterausschusses über Warenverkehr auf der Grundlage des in Anhang VII festgelegten Mandats).

Ausserdem empfiehlt der Gemischte Ausschuss den Vertragsparteien Änderungen des Hauptabkommens (Abs. 5 Bst. a) und kann Änderungen der Anhänge und Appendizes zu diesem Abkommen beschliessen (Abs. 5 Bst. b).

Als paritätisches Organ fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen (Abs. 6). Für bindende Beschlüsse ist somit die Zustimmung aller Vertragsparteien erforderlich.

Schliesslich richten die Parteien mit Art. 13.2 Kontaktstellen ein, um den Austausch zwischen den Parteien zu vereinfachen.

#### **4.15 Kapitel 14: Streitbeilegung (Art. 14.1–14.13)**

Kapitel 14 des Abkommens sieht ein detailliertes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Falls die Streitigkeit sowohl Bestimmungen des Abkommens als auch WTO-Bestimmungen betrifft, kann sie gemäss Art. 14.1 zu Anwendungs- und Geltungsbereich nach Wahl der beschwerdeführenden Partei entweder dem Streitbeilegungsverfahren des FHA oder demjenigen der WTO unterstellt werden (Abs. 2). Ein späterer Wechsel des Verfahrens ist jedoch ausgeschlossen.

Gemäss Art. 14.2 können die Streitparteien einvernehmlich auch auf Verfahren wie gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung zurückgreifen, einschliesslich während eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens. Sie können entsprechende Verfahren jederzeit aufnehmen und beenden. Diese Verfahren sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

Art. 14.3 regelt die formellen Konsultationen, die die Streitparteien vor dem Gemischten Ausschuss abhalten müssen, bevor sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen können. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, unterrichtet auch die am Streit nicht beteiligten Vertragsparteien über ihr Gesuch (Abs. 2). Im Falle einer einvernehmlichen Lösung der Angelegenheit werden die anderen Vertragsparteien informiert (Abs. 6).

Falls der Streitpunkt nicht innerhalb von 60 Tagen (in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen) mittels des oben erwähnten Konsultationsverfahrens bereinigt werden kann oder falls die Konsultationen nicht innerhalb der im FHA festgelegten Fristen abgehalten werden (bei dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen, für alle anderen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen, sofern die Vertragsparteien keine andere Frist vereinbart haben) oder aber falls die um Konsultationen ersuchte Vertragspartei nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Gesuchs geantwortet hat, kann die beschwerdeführende Vertragspartei gemäss Art. 14.4 die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen (Abs. 1). Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, wobei die beschwerdeführende Partei und die Partei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, je ein Mitglied ernennen. Die für die Ernennung der Schiedsrichter relevanten freiwilligen Regeln des vom Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Ständigen Schiedshofes (Permanent Court of Arbitration, PCA) sind für die Einsetzung des Schiedsgerichts anwendbar (Abs. 4).

Drittparteien, also die Vertragsparteien, die nicht am Streit beteiligt sind, können gemäss Art. 14.5 unter gewissen Bedingungen am Schiedsverfahren teilnehmen.

Das in Art. 14.6 festgelegte Mandat des Schiedsgerichts besagt, dass das Schiedsgericht die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts genannte Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zu prüfen, mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen und

allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Entscheids abzugeben habe.

Gemäss Art. 14.7 gelten die relevanten Verfahrensregeln der freiwilligen Regeln des Ständigen Schiedshofes für das Verfahren des Schiedsgerichts, wobei das Abkommen selbst einige Verfahrensregeln wie beispielsweise die Verfahrenssprache (Englisch) oder den Ort des Verfahrens selber regelt (Abs. 4).

Wie in Art. 14.8 zu den Berichten des Schiedsgerichts festgehalten, legt das Schiedsgericht spätestens 120 Tage nach seiner Einsetzung seinen ersten Bericht vor, zu dem die Streitparteien innerhalb von 15 Tagen Stellung nehmen können (Abs. 1). Das Schiedsgericht legt innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Streitparteien den ersten Bericht erhalten haben, den Schlussbericht vor (Abs. 1). Jedes Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend (Abs. 3).

Art. 14.9 nennt die Bedingungen für die Aussetzung oder Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Die Streitparteien treffen gemäss Art. 14.10 geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts und des darin enthaltenen Urteils (Abs. 1). Ist eine unverzügliche Umsetzung undurchführbar, versuchen die Streitparteien, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, so kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, die Frist festzusetzen (Abs. 1). Besteht Uneinigkeit über eine Massnahme zur Umsetzung des Urteils, so kann sich die andere Streitpartei an das Schiedsgericht wenden, das dieses Urteil gefällt hat (Abs. 3).

Art. 14.11 Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen regelt, dass die beschwerdeführende Partei gegenüber der Partei, gegen die Beschwerde erhoben wurde, gemäss dem Abkommen gewährte Vorteile vorübergehend aussetzen kann, wenn keine Einigung erzielt wird (Abs. 1). In diesem

Fall muss die vorübergehende Aussetzung von im FHA gewährten Zugeständnissen dem Ausmass der Vorteile entsprechen, die laut dem Schiedsgericht von den mit dem FHA unvereinbaren Massnahmen betroffen sind.

Art. 14.12 regelt die Fristen des Schiedsgerichts und hält fest, dass diese im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien oder auf Antrag einer Streitpartei durch das Schiedsgericht geändert werden können (Abs. 1) sowie wie vorzugehen ist, wenn das Schiedsgericht der Auffassung ist, dass es eine von diesem Kapitel vorgegebene Frist nicht einhalten kann (Abs. 2).

Art. 14.13 hält fest, dass im Falle eines Streitbeilegungsverfahrens jede Streitpartei ihre eigenen rechtlichen und sonstigen Kosten trägt, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehen sowie, dass die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen werden.

#### **4.16 Kapitel 15: Schlussbestimmungen (Art. 15.1–15.6)**

In Art. 15.1 wird festgehalten, dass die Anhänge, Appendizes und Fussnoten integrale Bestandteile des FHA sind.

Weiters werden in Kapitel 15 das Inkrafttreten des Abkommens (Art. 15.5), Änderungen des Abkommens (Art. 15.2), der Rücktritt einer Vertragspartei oder die Beendigung des Abkommens (Art. 15.4) sowie der Beitritt neuer EFTA-Staaten (Art. 15.3) geregelt. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann unter der Voraussetzung, dass der Gemischte Ausschuss den Beitritt gutheisst, diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsparteien auszuhandelnden Bedingungen beitreten.

Die Regierung Norwegens handelt als Depositar des Abkommens (Art. 15.6).

Gemäss Art. 15.2 Änderungen können die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss Änderungsvorschläge zu Bestimmungen des Hauptabkommens (exkl.

Anhänge und Appendizes, siehe folgender Absatz) zur Überprüfung und Empfehlung vorlegen (Abs. 1). Die Änderungen unterliegen den jeweiligen innerstaatlichen Verfahren der Vertragsparteien zur Genehmigung und Ratifizierung (Abs. 2). Änderungen des Hauptabkommens beeinflussen in der Regel die grundlegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und bedürfen in Liechtenstein grundsätzlich der Zustimmung des Landtags. Änderungen der Anhänge und Appendizes des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss grundsätzlich selbstständig beschliessen (Art. 13.1 Abs. 5 Bst. b). Bei diesen Anhängen handelt es sich fast ausschliesslich um Zollvertragsmaterie. Diese Regel dient der Vereinfachung des Verfahrens für technische Anpassungen und soll die Verwaltung des Abkommens erleichtern. Beschlüsse des Gemischten Ausschusses betreffen häufig technische und systemimmanente Aktualisierungen, z.B. hinsichtlich der präferenziellen Ursprungsregeln und Handelserleichterungen. Verschiedene Anhänge der EFTA-FHA werden regelmässig aktualisiert, insbesondere um Entwicklungen im internationalen Handelssystem Rechnung zu tragen (z.B. WTO, Weltzollorganisation, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner).

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Der Ratifikation des vorliegenden Abkommens stehen keine Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen. Die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspiegeln die liechtensteinische Gesetzgebung, womit zur Umsetzung des Abkommens keine Gesetzesanpassungen nötig werden.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Seit der Ergänzung des Zollvertrags mit der Schweiz durch Art. 8bis (LGBl. 1991 Nr. 55) hat Liechtenstein innerhalb des zollvertraglichen Verhältnisses mit der Schweiz die Möglichkeit, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz ebenfalls angehört. Liechtenstein ist eigenständige Vertragspartei aller bisher von den EFTA-Staaten abgeschlossenen FHA. Aufgrund des Zollvertrags wendet die Schweiz die im FHA mit Thailand enthaltenen zollrechtlichen Bestimmungen auch für Liechtenstein an.

Die Anhänge zum FHA umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Es wäre unzweckmässig, sie im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen (vgl. Art. 11 Abs. 1b des Kundmachungsgesetzes, LGBl. 1985 Nr. 41). Gemäss der bisherigen Praxis können die Anhänge in englischer Sprache beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden. Sie sind auch auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariats verfügbar.<sup>5</sup>

Die Ratifikation des Abkommens führt zu keinen massgeblichen Veränderungen der Kernaufgaben der Landesverwaltung.

### **6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Das vorliegende Abkommen hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen. Gleichzeitig erhöht sich die Gesamtzahl an EFTA-FHA, die umgesetzt, betreut und

---

<sup>5</sup> <https://www.efta.int/trade-relations/free-trade-network/thailand>

oft weiterentwickelt werden muss. Damit steigt auch der Arbeitsaufwand für die Verwaltung.

Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des FTA EFTA-Thailand beschränken sich auf einen teilweisen Ausfall der Zollerträge auf Einfuhren aus Thailand. 2023 wurden auf Einfuhren aus Thailand in das Zollgebiet Schweiz/Liechtenstein 10 Millionen Schweizer Franken bezahlt, wobei knapp 5,5 Millionen auf Einfuhren von Industrieprodukten sowie 4,5 Millionen auf Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten entfielen. Im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems gewährten die Schweiz/Liechtenstein Thailand schon seit vielen Jahren zollfreien Marktzugang für fast alle Industrieprodukte und die Schweiz und damit auch Liechtenstein haben per 1. Januar 2024 die Zölle auf Industrieprodukte aufgehoben. Die Reduktion der Zolleinnahmen aufgrund der in den Abkommen vorgesehenen Zollzugeständnisse betrifft deshalb nur die Zollerträge auf Einfuhren von Landwirtschaftsprodukten aus Thailand und hätte sich im Jahr 2023 wie oben dargelegt auf maximal 4,5 Millionen Schweizer Franken belaufen. Die möglichen finanziellen Auswirkungen halten sich somit in Grenzen und sind in Beziehung zu den positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu setzen, die sich für Liechtenstein insbesondere aufgrund der erhöhten Rechtssicherheit und aus dem verbesserten Zugang für liechtensteinische Waren und Dienstleistungen auf dem thailändischen Markt ergeben. Indem das FTA EFTA-Thailand den gegenseitigen Marktzugang für Waren und Dienstleistungen verbessert sowie die Rechtssicherheit für die Investitionen und den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch erhöht, stärkt es den Wirtschaftsstandort Liechtenstein und erhöht dessen Fähigkeit, Wertschöpfung zu generieren und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Konkret werden durch das Abkommen effizienzsenkende tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse zwischen der Schweiz/Liechtenstein und Thailand

beseitigt oder reduziert. Die Verbesserung des Marktzugangs für Schweizer und liechtensteinische Waren und Dienstleistungen auf dem thailändischen Markt erhöht die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Land. Gleichzeitig beugt das Abkommen der Möglichkeit einer Diskriminierung gegenüber anderen Freihandelspartnern Thailands vor (vgl. Ziff. 4.3, 4.6 und 4.7). Der Wegfall oder die Reduktion von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen sowie die Erleichterung des Dienstleistungshandels im beiderseitigen Wirtschaftsverkehr verringern zudem die Beschaffungskosten für Unternehmen in der Schweiz/in Liechtenstein und entlasten Konsumentinnen und Konsumenten. Ähnliches gilt umgekehrt für Thailand.

### **6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Das FHA EFTA-Thailand ist wie alle FHA in erster Linie ein Wirtschaftsabkommen, das die Rahmenbedingungen und die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit diesem Partner verstärken wird. Dies wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstandorte Liechtenstein und Thailand sowie auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen auswirken (betrifft insbesondere SDGs 8 und 9). Generell tragen die FHA aufgrund der Stärkung des bilateralen und multilateralen Engagements und der völkerrechtlich abgesicherten und verbesserten Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Austausch zur Förderung des Rechtsstaates (SDG 16) sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand (insbesondere SDG 8) bei, dies insbesondere durch die Unterstützung des Privatsektors und der freien Wirtschaftstätigkeit.

Wirtschaftliche Tätigkeit benötigt Ressourcen und Arbeitskräfte und ist mit entsprechenden Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt verbunden. Im Sinne des Nachhaltigkeitskonzepts gilt es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken sowie den Wohlstand zu steigern und gleichzeitig die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch auf ein dauerhaft tragbares Niveau zu senken (insbesondere

SDGs 2, 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15) sowie den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten und zu verbessern (insbesondere SDGs 1, 5, 8, 10 und 11). Entsprechend beinhaltet das FHA eine Reihe von Bestimmungen, welche die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung fördern, insbesondere im umfassenden Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 4.11).

Des Weiteren enthält das Abkommen eine Bestimmung, in der die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter anderen internationalen Abkommen bestätigen (Art. 1.4), worunter insbesondere Abkommen und Vereinbarungen im Handels-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsbereich fallen. Für die Kohärenz besonders relevant sind auch die Ausnahmebestimmungen in den Kapiteln zum Warenverkehr und zum Handel mit Dienstleistungen (Art. 2.18 und 5.16). Die gemäss den WTO-Regeln und den Bestimmungen multilateraler Umweltabkommen bestehenden Möglichkeiten, den Handel mit besonders gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern zu beschränken, werden durch das Abkommen somit nicht beeinträchtigt. Dessen Bestimmungen räumen den Vertragsparteien analog zu den WTO-Regeln explizit die Möglichkeit ein, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zur Bewahrung nicht-erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu treffen. Entsprechende nationale Produktvorschriften werden von den Abkommen nicht beeinträchtigt. Die erwähnten Bestimmungen des Abkommens sollen sicherstellen, dass im Zusammenhang mit dem Abkommen weder die Umwelt- und Arbeitsgesetzgebungen der Partnerstaaten noch das internationale Umwelt- und Sozialrecht verletzt werden.

Auf Geheiss der EFTA-Staaten gab das EFTA-Sekretariat eine ex-ante Nachhaltigkeitsstudie zum FHA EFTA-Thailand in Auftrag. Es handelt sich dabei um die erste solche Studie, die im Rahmen der EFTA durchgeführt wurde. Das Mandat für die Studie wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an den Trade Policy

Hub der London School of Economics vergeben. Die Studie wurde parallel zu den Verhandlungen durchgeführt und am 26. September 2024<sup>6</sup> veröffentlicht. Dank regelmässigen Kontakten zwischen den Autorinnen und Autoren der Studie und dem Verhandlungsteam konnten erste Ergebnisse bereits frühzeitig in die Verhandlungen einfließen. Die Studie untersucht die potenziellen Nachhaltigkeitseffekte eines künftigen FHA mit Thailand. Sie stützt sich auf eine allgemeine Gleichgewichtsmodellierung (*computable general equilibrium, CGE*), eine umfassende Literaturrecherche sowie breit angelegte Konsultationen mit Interessengruppen und basiert auf einem realistischen Szenario, das die zuletzt von beiden Seiten abgeschlossenen FHA widerspiegelt. Zu den auf potenzielle Risiken bzw. Auswirkungen untersuchten Sektoren gehören die Landwirtschaft, inkl. Pflanzenöle und Geflügelfleisch, Forstwirtschaft, elektrische Maschinen, Motorfahrzeuge, die Fischerei, sowie Textilien und Bekleidung. Auf Sektoren wie den Abbau von Gold geht die Studie nicht vertieft ein, da das FHA in diesem Sektor aufgrund des bereits tiefen Zollniveaus keine Auswirkungen haben wird. Die Studie prognostiziert, dass ein FHA positive Auswirkungen auf die meisten wirtschaftlichen Indikatoren haben sollte (BIP, Beschäftigung, Verbraucherwohl, Handelsdynamik). In Bezug auf soziale und ökologische Aspekte erwarten die Autorinnen und Autoren, dass ein FHA nicht zu einem Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen führen wird. Obwohl die Emissionen sowohl in den EFTA-Ländern als auch in Thailand leicht ansteigen werden, kann das FHA aufgrund von Handelsumlenkungseffekten weg von kohlenstoffintensiveren Volkswirtschaften insgesamt dennoch zu einem leichten Rückgang an Treibhausgasemissionen weltweit führen. Ebenso deuten Prognosen auf einen ähnlichen Effekt bezüglich einiger Schadstoffe hin. Über diese quantitativen Ergebnisse hinaus identifizieren die Autorinnen und Autoren nur beschränkt

---

<sup>6</sup> LSE Trade Policy Hub and Milieu Ltd. (2024), Sustainability Impact Assessment of the Free Trade Agreement between the European Free Trade Association and Thailand, Bericht im Auftrag des EFTA Sekretariats, abrufbar unter: [www.efta.int](http://www.efta.int) > Trade Relations > Free trade network > Thailand > News > EFTA releases Sustainability Impact Assessment of future EFTA-Thailand FTA (Stand: 20.02.2025).

kausale Beziehungen zwischen dem FHA und Nachhaltigkeitseffekten in Thailand und den EFTA-Staaten. Auf dieser Grundlage empfehlen die Autorinnen und Autoren unter anderem die Aufnahme umfassender Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in das FHA, um Umweltstandards, Arbeitsrechte und andere Menschenrechte im Zusammenhang mit zunehmendem Handel und wirtschaftlicher Aktivität zu schützen. Zudem empfiehlt die Studie ein kontinuierliches Monitoring der Umsetzung des FHA und insbesondere der Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung, um sicherzustellen, dass die positiven Auswirkungen des FHA allen zugutekommen und negative Auswirkungen vermieden werden. Der Empfehlung zur Aufnahme von umfassenden Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung sind die EFTA-Staaten nachgekommen (vgl. die Ausführungen in Ziff. 4.11). Die EFTA-Staaten haben sich zudem in den letzten Jahren um ein verstärktes und systematischeres Monitoring der Umsetzung von Kapiteln zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in bestehenden FHA bemüht und werden die Bemühungen auch im Fall von Thailand fortsetzen. Die ex-ante Nachhaltigkeitsstudie wird eine sehr gute Grundlage für ein solches Monitoring bilden.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Thailand vom 23. Januar 2025 seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

Übersetzung<sup>1</sup>

## **Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Thailand**

Abgeschlossen in Davos am 23. Januar 2025

### *Präambel*

*Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen  
und die Schweizerische Eidgenossenschaft*  
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet)  
und

*das Königreich Thailand*

(nachfolgend als «Thailand» bezeichnet),

nachfolgend einzeln als «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet,

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen den Vertragsparteien durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, aufbauend auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunterfallenden abgeschlossenen Abkommen das multilaterale Handelssystem zu fördern und zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

mit dem Ziel, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, die Lebensstandards zu verbessern und ein hohes Niveau bei der öffentlichen Gesundheit, beim Schutz der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie der Umwelt sicherzustellen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung der Bedeutung, die diesbezüglich der Kohärenz und gegenseitigen Unterstützung der Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken zukommt;

entschlossen, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

eingedenk ihrer Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkommen, die sie unterzeichnet haben, und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschliesslich der Grundsätze der massgebenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die sie unterzeichnet haben;

in Anerkennung der Wichtigkeit, die Vorhersehbarkeit für die Handelstreibenden der Vertragsparteien sicherzustellen, und der Bedeutung von Handelserleichterungen durch die Förderung von effizienten und transparenten Verfahren;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums durch die Gewährleistung der Chancengleichheit für alle;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen sowie zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln für die nachhaltige Entwicklung und in Bekräftigung ihres Ziels, Unternehmen zur Berücksichtigung von entsprechenden international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen wie den Leitsätzen für multinationale Unternehmen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance, dem *Global Compact* der Vereinten Nationen (UN) und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu ermutigen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien förderlich sind;

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags kleiner und mittlerer Unternehmen, einschliesslich Kleinstunternehmen, zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation und des Wunsches, ihre Fähigkeit zur Nutzung der aus diesem Abkommen resultierenden Möglichkeiten zu verbessern;

mit dem Wunsch, eine umfassendere und engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern;

*haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen  
(nachfolgend als «Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:*

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.1 Ziele

1. Die Vertragsparteien errichten hiermit eine Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens, das auf Handelsbeziehungen zwischen Marktwirtschaften beruht, um den Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.
2. Die Ziele dieses Abkommens sind:
  - (a) die Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (nachfolgend als «GATT 1994» bezeichnet);
  - (b) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (nachfolgend als «GATS» bezeichnet);
  - (c) die gegenseitige Ausweitung von Investitionsmöglichkeiten;
  - (d) die Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung unnötiger technischer Handelshemmnisse und unnötiger gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen;
  - (e) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
  - (f) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und die Erleichterung der Teilnahme an den öffentlichen Beschaffungsmärkten der Vertragsparteien;
  - (g) die Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, um die Umsetzung der Gesamtziele dieses Abkommens zu erleichtern;
  - (h) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum in Übereinstimmung mit internationalen Normen;
  - (i) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in den Handelsbeziehungen der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihnen Ausdruck findet; und
  - (j) die Leistung eines Beitrags zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels.

### Art. 1.2 Räumlicher Anwendungsbereich

1. Sofern in Anhang I (Ursprungsregeln) nicht abweichend bestimmt, findet dieses Abkommen Anwendung auf:
  - (a) das Festland, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; und
  - (b) die ausschliessliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.
2. Dieses Abkommen findet mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht Anwendung auf das norwegische Hoheitsgebiet von Svalbard.

### Art. 1.3 Umfang der erfassten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

1. Dieses Abkommen findet Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten auf der einen und Thailand auf der anderen Seite. Es findet nicht Anwendung auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen einzelnen EFTA-Staaten, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht.
2. Gestützt auf den Zollvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunterfallenden Angelegenheiten.

### Art. 1.4 Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen und den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten und abgeschlossenen Abkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, sowie aus allen anderen internationalen Übereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, ergeben.
2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, die Beibehaltung oder Schaffung einer Zollunion, Freihandelszone, Grenzverkehrsregelung oder eines anderen präferenziellen Abkommens durch eine andere Vertragspartei bewirke eine Änderung des in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregimes, kann sie um Konsultationen ersuchen. Die Vertragspartei, die ein solches Abkommen abschliesst, räumt der ersuchenden Vertragspartei angemessene Gelegenheit für Konsultationen ein.

### Art. 1.5 Einhaltung von Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei trifft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sämtliche Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen durch ihre zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen und lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, eingehalten werden.

### Art. 1.6 Transparenz und vertrauliche Informationen

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, die die Durchführung dieses Abkommens betreffen können, oder macht diese anderweitig öffentlich zugänglich.
2. Jede Vertragspartei antwortet ohne unangemessenen Verzug auf spezifische Fragen und stellt den anderen Vertragsparteien auf deren Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung.

3. Die Vertragsparteien sind nach diesem Abkommen nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Wirtschaftsakteurs beeinträchtigen würde.
4. Erteilt eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit diesem Abkommen als vertraulich bezeichnete Informationen, so wahrt die die Informationen erhaltende Vertragspartei die Vertraulichkeit der Informationen. Diese Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden, und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der die Informationen bereitstellenden Vertragspartei nicht anderweitig offengelegt werden.
5. Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen diesem Artikel und Transparenzbestimmungen in anderen Teilen dieses Abkommens haben bezüglich dieser Unvereinbarkeit letztere Vorrang.

## Kapitel 2: Warenverkehr

### Art. 2.1 Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien.

### Art. 2.2 Einfuhrzölle

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, erhebt eine Vertragspartei Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei nach Anhang I (Ursprungsregeln) und den Anhängen II–V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren).
2. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, darf keine Vertragspartei neue Einfuhrzölle einführen oder die Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei erhöhen, die unter die Anhänge II–V (Listen der Zollverpflichtungen betreffend Waren) fallen.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als «Einfuhrzölle» alle Abgaben oder Gebühren, die im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, mit Ausnahme von:
  - (a) Abgaben, die einer inländischen Steuer entsprechen und die nach Artikel III des GATT 1994 erhoben werden;
  - (b) Abgaben, die im Einklang mit den Artikeln 2.13 (Subventionen und Ausgleichsmassnahmen), 2.14 (Antidumping), 2.15 (Allgemeine Schutzmassnahmen) oder 2.16 (Bilaterale Schutzmassnahmen) dieses Abkommens oder mit Artikel 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft erhoben werden;
  - (c) Gebühren oder sonstige Abgaben, die nach Artikel VIII des GATT 1994 erhoben werden.

### Art. 2.3 Ausfuhrzölle

Kommt eine Vertragspartei mit einer Nichtvertragspartei überein, Ausfuhrzölle abzuschaffen, nimmt sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei Konsultationen mit der ersuchenden Vertragspartei auf, mit dem Ziel, dieser anderen Vertragspartei eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist.

### Art. 2.4 Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die Ursprungsregeln und die Zusammenarbeit der Verwaltungen sind in Anhang I (Ursprungsregeln) festgelegt.

### Art. 2.5 Zollwertermittlung<sup>2</sup>

Artikel VII des GATT 1994 und Teil I des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 finden Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

### Art. 2.6 Einreihung von Waren und Transposition von Listen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens erfolgt die Einreihung von Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gemäss der jeweiligen Tarifnomenklatur der einzelnen Vertragsparteien im Einklang mit dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (nachfolgend als «HS» bezeichnet). In den Anhängen II–V (Listen der Zollverpflichtungen) und Appendix I (Produktspezifische Regeln) zu Anhang I (Ursprungsregeln) werden die Fassung des HS und das Jahr angegeben.
2. Durch die Transposition der Listen der Zollverpflichtungen und der produktspezifischen Regeln (PSR) infolge regelmässiger Änderungen des HS durch die Weltzollorganisation (WZO) oder anderer technischer Anpassungen in der jeweiligen Tarifnomenklatur dürfen die in den Anhängen II–V (Listen der Zollverpflichtungen) und Appendix I (Produktspezifische Regeln) zu Anhang I (Ursprungsregeln) aufgeführten Verpflichtungen, einschliesslich der dort genannten Zeitpläne für den Zollabbau, weder geschmälert noch zunichtegemacht werden.
3. Nach Absatz 2 dürfen die PSR, die gemäss dem durch die WZO geänderten HS für die entsprechenden Waren gelten, die für die ursprüngliche Zolltarifposition geltenden PSR weder schmälern oder zunichtemachen noch verschärfen.
4. Jede Vertragspartei unterrichtet die anderen Vertragsparteien unverzüglich, vorzugsweise spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Transposition ihres nationalen Zolltarifs infolge regelmässiger Änderungen des HS durch die WZO, indem sie die nach diesem Abkommen transponierten Zollverpflichtungen und die betreffenden HS-Konkordanzlisten in englischer Sprache zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien veröffentlichen die Informationen über die nach diesem Abkommen transponierten Zollverpflichtungen. Diese Informationen sind nach Möglichkeit auf Englisch verfasst.

<sup>2</sup> Die Schweiz wendet Zölle auf der Grundlage von Gewicht und Menge anstatt Wertzölle an.

5. Auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien geht die ersuchte Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ersuchens auf alle geäusserten Bedenken hinsichtlich der von der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen transponierten Zollverpflichtungen ein.

6. Die Vertragsparteien treten nach den regelmässigen Änderungen des HS durch die WZO in einen fachlichen Austausch über PSR-Aktualisierungen ein. Die von den Vertragsparteien akzeptierten PSR-Aktualisierungen werden von den Vertragsparteien auf Englisch veröffentlicht.

#### **Art. 2.7** Einfuhrlizenzen

1. Das WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Die Vertragsparteien dürfen nur dann Lizenzverfahren als Voraussetzung für die Einfuhr beschliessen oder aufrechterhalten, wenn nach vernünftigem Ermessen keine anderen geeigneten Verfahren zur Erreichung eines administrativen Zwecks zur Verfügung stehen.

3. Keine Vertragspartei beschliesst Einfuhrlizenzverfahren oder erhält diese aufrecht, um eine Massnahme umzusetzen, die mit diesem Abkommen, dem GATT 1994 oder dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen unvereinbar ist. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Lizenzverfahren einführt, gibt die durch solche Lizenzverfahren umgesetzte Massnahme klar an.

4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle automatischen und nichtautomatischen Einfuhrlizenzverfahren neutral angewendet sowie fair und gerecht, nichtdiskriminierend, transparent, vorhersehbar und so wenig handelsbeschränkend wie möglich durchgeführt werden.

5. Hat eine Vertragspartei einen Antrag für eine Einfuhrlizenz abgelehnt, gibt sie dem Antragsteller unverzüglich eine schriftliche Begründung für die Ablehnung.

6. Jede Vertragspartei legt im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen wirksame, nichtdiskriminierende sowie schnell und leicht zugängliche Verfahren fest, um das Recht auf Rekurs gegen Verwaltungsentscheidungen zu Anträgen für Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Die Rekursverfahren beinhalten eine verwaltungsrechtliche Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde oder eine gerichtliche Überprüfung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen jeder Vertragspartei. Wird die Ablehnung einer Einfuhrlizenz im Rahmen eines Rekurses bestätigt, so gibt die lizenzerteilende Vertragspartei dem Antragsteller ohne unangemessenen Verzug eine schriftliche Begründung.

7. Ein Antrag auf eine Einfuhrlizenz darf nicht wegen geringfügiger Dokumentationsfehler abgelehnt werden, die keine Veränderungen der darin enthaltenen Basisdaten zur Folge haben. Geringfügige Dokumentationsfehler können Formatierungsfehler wie die Breite eines Randes oder die verwendete Schriftart sowie Rechtschreibfehler sein, die offensichtlich nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig begangen wurden.

8. Eine Vertragspartei, die Vorschriften über Einfuhrlizenzen erlässt oder ändert, die sich wahrscheinlich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken, notifiziert dies den anderen Vertragsparteien unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage nach der Veröffentlichung. In der Notifikation werden der Zweck dieser Lizenzverfahren und die Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrlizenz klar angegeben. Eine Notifikation einer Vertragspartei gemäss dem WTO-Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren ist einer Notifikation nach diesem Abkommen gleichgestellt.

#### **Art. 2.8** Mengenmässige Beschränkungen

1. Artikel XI des GATT 1994 findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

2. Eine Vertragspartei, die eine Massnahme in Übereinstimmung mit Artikel XI Absatz 2 des GATT 1994 einführt, notifiziert dies unverzüglich dem Gemischten Ausschuss. Eine Notifikation einer Vertragspartei nach Artikel XI des GATT 1994 ist einer Notifikation nach diesem Abkommen gleichgestellt.

3. Jede nach diesem Artikel ergriffene Massnahme muss vorübergehend, nichtdiskriminierend und transparent sein und darf nicht über das zur Behebung der in Artikel XI Absatz 2 des GATT 1994 beschriebenen Umstände erforderliche Mass hinausgehen sowie keine unnötigen Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen.

#### **Art. 2.9** Gebühren und Formalitäten

Artikel VIII des GATT 1994 findet Anwendung und wird vorbehältlich Anhang VI (Handelserleichterung) Artikel 7 (Abgaben und Gebühren) hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 2.10** Inländerbehandlung bei den internen Steuern und Regelungen

Artikel III des GATT 1994 findet Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 2.11** Handelserleichterung

Die Bestimmungen zur Handelserleichterung sind in Anhang VI (Handelserleichterung) festgelegt.

#### **Art. 2.12** WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft

Sofern in diesem Kapitel nicht abweichend bestimmt, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft ergeben.

#### **Art. 2.13** Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich vorbehältlich Absatz 2 nach den Artikeln VI und XVI des GATT 1994 und nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen.

2. Bevor eine Vertragspartei nach Artikel 11 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen eine Untersuchung einleitet, um das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer in einer anderen Vertragspartei angeblich gewährten Subvention festzustellen, benachrichtigt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleiten will, schriftlich diejenige Vertragspartei, deren Waren Gegenstand der Untersuchung sein sollen, und gewährt eine Frist von 30 Tagen für Konsultationen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die Vertragspartei, die das Konsultationsersuchen stellt, und die Vertragspartei, die das Ersuchen erhält, nichts anderes vereinbaren.<sup>3</sup>

#### **Art. 2.14** Antidumping

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich Antidumpingmassnahmen richten sich nach Artikel VI des GATT 1994 und dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (nachfolgend als «WTO-Antidumping-Übereinkommen» bezeichnet). Die Vertragsparteien bemühen sich, von der Einleitung von Antidumpingverfahren bzw. der Anwendung von Antidumpingmassnahmen gegeneinander abzusehen.

2. Nachdem eine Vertragspartei einen gut dokumentierten Antrag erhalten hat und bevor eine Untersuchung bezüglich der Einfuhren einer anderen Vertragspartei eingeleitet wird, benachrichtigt die betreffende Vertragspartei unverzüglich schriftlich die andere Vertragspartei, deren Erzeugnisse angeblich Gegenstand einer Dumpingpraxis sind, und gewährt eine Frist von 30 Tagen für Konsultationen, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die Vertragspartei, die die Notifikation vornimmt, und die Vertragspartei, die die Notifikation erhält, nichts anderes vereinbaren.<sup>4</sup>

3. Eine endgültige Antidumpingmassnahme wird spätestens fünf Jahre nach ihrer Einführung oder nach der letzten Überprüfung beendet, sofern die Behörden nicht im Rahmen einer nach Artikel 11.3 des WTO-Antidumping-Übereinkommens eingeleiteten und den anderen Vertragsparteien vor diesem Datum notifizierten Überprüfung feststellen, dass das Auslaufen der Massnahme wahrscheinlich zur Aufrechterhaltung oder zur erneuten Entstehung von Dumping und Schäden führen würde. Die Vertragspartei, die eine endgültige Antidumpingmassnahme anwendet, bietet angemessene Gelegenheit für Konsultationen bei sich aus der Auslaufüberprüfung ergebenden Fragen und vermeidet die Anwendung einer Dauermassnahme.

4. Keine Vertragspartei ergreift nach der Beendigung einer Antidumpingmassnahme oder nach einer Feststellung, die zur Nicht-Anwendung oder Aufhebung von Antidumpingmassnahmen geführt hat, innert Jahresfrist bezüglich desselben Erzeugnisses derselben Vertragspartei eine Antidumpingmassnahme.

5. Werden Antidumpingspannen nach den Artikeln 2, 9.3, 9.5 und 11 des WTO-Antidumping-Übereinkommens ungeachtet der Vergleichsgrundlagen nach Artikel 2.4.2 des WTO-Antidumping-Übereinkommens ermittelt, beurteilt oder überprüft, fliessen alle einzelnen Spannen in die Berechnung des Durchschnitts ein, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ sind.

6. Beschliesst eine Vertragspartei die Einführung eines Antidumpingzolls, wendet sie dabei die Regel des «niedrigeren Zolls» an, der unter der Dumpingspanne liegt, sofern dieser niedrigere Zoll ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweiges zu beseitigen.

7. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen dieses Artikels im Gemischten Ausschuss.

#### **Art. 2.15** Allgemeine Schutzmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel XIX des GATT 1994 und nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen. Ergreift eine Vertragspartei Massnahmen nach diesen WTO-Bestimmungen, bemüht sie sich im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen Einfuhren von Ursprungserzeugnissen aus einer oder mehreren Vertragsparteien davon auszuschliessen, falls solche Einfuhren nicht an sich einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen.

2. Eine Vertragspartei, die eine Untersuchung zur Ergreifung allgemeiner Schutzmassnahmen einleitet, informiert die betroffenen Vertragsparteien unverzüglich darüber und bietet angemessene Gelegenheit für Konsultationen an.

3. Eine Vertragspartei darf endgültige Schutzmassnahmen erst nach Ablauf von 30 Tagen nach Unterbreitung des Konsultationsangebots ergreifen.

4. Eine Vertragspartei, die allgemeine Schutzmassnahmen ergreift, setzt diese in einer Weise durch, die den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigt.

#### **Art. 2.16** Bilaterale Schutzmassnahmen

1. Wird ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei als Folge der in diesem Abkommen vereinbarten Senkung oder Aufhebung von Zöllen absolut oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt, dass dies eine erhebliche Ursache dafür ist, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der in der einführenden Vertragspartei gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Vertragspartei zur Verhütung oder Behebung des Schadens nach den Bestimmungen der Absätze 2–10 die minimal erforderlichen bilateralen Schutzmassnahmen ergreifen.

2. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn nach einer im Einklang mit den Verfahren des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen durchgeführten Untersuchung eindeutige Beweise vorliegen, dass die erhöhten Einfuhren ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen.

3. Die Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmassnahme nach diesem Artikel zu ergreifen beabsichtigt, setzt unverzüglich und in jedem Fall vor Ergreifung einer Massnahme die anderen Vertragsparteien darüber in Kenntnis. Die Notifikation enthält alle sachdien-

<sup>3</sup> Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Untersuchungen parallel zu laufenden Konsultationen geführt werden können und dass mangels einvernehmlicher Lösung jede Vertragspartei ihre Rechte und Pflichten nach Artikel VI und XVI des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen behält.

<sup>4</sup> Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Untersuchungen parallel zu laufenden Konsultationen geführt werden können und dass mangels einvernehmlicher Lösung jede Vertragspartei ihre Rechte und Pflichten nach Artikel VI des GATT 1994 und dem WTO-Antidumping-Übereinkommen behält.

lichen Informationen wie Beweise für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden infolge der erhöhten Einfuhren, eine genaue Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses und der vorgeschlagenen Massnahme sowie den vorgeschlagenen Einführungszeitpunkt, die erwartete Geltungsdauer und den erwarteten Zeitplan für die schrittweise Aufhebung der Massnahme. Einer Vertragspartei, die von der bilateralen Schutzmassnahme betroffen wäre, ist eine Konsultationsmöglichkeit mit dem Ziel anzubieten, einvernehmlich einen angemessenen Ausgleich zur Handelsliberalisierung in Form von Zugeständnissen zu beschliessen, die grundsätzlich gleichwertige Auswirkungen auf den Handel haben wie die Massnahme.

4. Sind die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt, so kann die einführende Vertragspartei:

- (a) die weitere Senkung eines Zollansatzes, die nach diesem Abkommen für das Erzeugnis vorgesehen ist, aussetzen; oder
- (b) für dieses Erzeugnis den Zollansatz erhöhen, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als der niedrigere der beiden folgenden Ansätze:
  - (i) der angewendete Meistbegünstigungsansatz (nachfolgend als «MFN-Ansatz» bezeichnet) zum Zeitpunkt der Ergreifung der bilateralen Massnahme, oder
  - (ii) der am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete MFN-Ansatz.

5. Bilaterale Schutzmassnahmen werden für eine Dauer von nicht mehr als 18 Monaten ergriffen. Unter ganz ausserordentlichen Umständen können nach Überprüfung durch den Gemischten Ausschuss Massnahmen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren ergriffen werden. Auf die Einfuhr eines Erzeugnisses, das bereits zuvor Gegenstand einer solchen Massnahme war, dürfen keine bilateralen Schutzmassnahmen angewendet werden.

6. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation die Informationen nach Absatz 3, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu ermöglichen. Bei Ausbleiben einer solchen Lösung kann die einführende Vertragspartei zur Behebung des Problems eine bilaterale Schutzmassnahme nach Absatz 4 ergreifen, und bei Ausbleiben eines gegenseitig vereinbarten Ausgleichs kann die Vertragspartei, deren Erzeugnis von der bilateralen Schutzmassnahme betroffen ist, Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Die bilaterale Schutzmassnahme und die Ausgleichsmassnahme werden den anderen Vertragsparteien unverzüglich notifiziert. Bei der Wahl der bilateralen Schutzmassnahme und der Ausgleichsmassnahme ist derjenigen Massnahme Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigt. Die Vertragspartei, die die Ausgleichsmassnahme ergreift, tut dies lediglich für die minimal erforderliche Dauer, um grundsätzlich gleichwertige Auswirkungen auf den Handel zu erzielen, und in jedem Fall ausschliesslich so lange, wie die bilaterale Schutzmassnahme nach Absatz 4 angewendet wird.

7. Bei Beendigung der bilateralen Schutzmassnahme hat der Zollansatz dem Ansatz zu entsprechen, der ohne die Massnahme gegolten hätte.

8. Liegen kritische Umstände vor, unter denen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmassnahme ergreifen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren dem inländischen Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Die Vertragspartei, die eine solche Massnahme zu ergreifen beabsichtigt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation werden die Verfahren nach den Absätzen 2–6, einschliesslich jener für Ausgleichsmassnahmen, eingeleitet. Jeder Ausgleich gründet auf der gesamten Geltungsdauer der vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme und der bilateralen Schutzmassnahme.

9. Jede vorläufige bilaterale Schutzmassnahme endet spätestens innerhalb von 200 Tagen. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme wird zur Geltungsdauer der bilateralen Schutzmassnahme nach den Absätzen 4 und 5 und deren Verlängerungen hinzugerechnet. Jede Zollerhöhung ist unverzüglich zurückzuerstatten, falls die Untersuchung nach Absatz 2 nicht zur Feststellung führt, dass die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

10. 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüfen die Vertragsparteien, ob die Möglichkeit beizubehalten ist, gegeneinander Schutzmassnahmen zu ergreifen. Im Anschluss an diese Überprüfung können die Vertragsparteien entscheiden, ob sie diesen Artikel weiterhin anwenden wollen. Beschliessen die Vertragsparteien nach der ersten Überprüfung die Beibehaltung dieser Möglichkeit, so führt danach der Gemischte Ausschuss alle zwei Jahre Überprüfungen durch.

#### **Art. 2.17** Staatliche Handelsunternehmen

Artikel XVII des GATT 1994 und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 finden Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 2.18** Allgemeine Ausnahmen

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Kapitel 3 (Technische Handelshemmnisse), Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen), Artikel XX des GATT 1994 und die Hinweise zu seiner Auslegung Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 2.19** Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Kapitel 3 (Technische Handelshemmnisse), Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen), Artikel XXI des GATT 1994 und die Hinweise zu seiner Auslegung Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 2.20** Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann eine Vertragspartei im Einklang mit den Bedingungen gemäss dem GATT 1994 und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 handelsbeschränkende Massnahmen ergreifen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein müssen und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten erforderliche Mass hinausgehen dürfen.
2. Eine Vertragspartei, die eine Massnahme nach Absatz 1 einführt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien.

#### **Art. 2.21** Präferenznutzung

1. Zum Zwecke der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und zur Berechnung der Präferenznutzungsdaten tauschen die Vertragsparteien jährlich die Einfuhrstatistiken und Präferenzzollsätze unter diesem Abkommen sowie die angewendeten MFN-Ansätze aus.
2. Die ausgetauschten bilateralen Einfuhrstatistiken betreffen jeweils die drei letzten verfügbaren Kalenderjahre und umfassen alle Einfuhren aus der betreffenden Vertragspartei, einschliesslich der nach nationalen Unterpositionen aufgeführten Handelswerte und Handelsvolumen. Die Vertragsparteien tauschen separate Statistiken für Einfuhren aus den anderen Vertragsparteien aus:
  - (a) die eine Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen geniessen;
  - (b) die von sonstigen reduzierten Zollsätzen profitieren; und
  - (c) die den MFN-Ansätzen unterliegen.

Die Präferenzzollsätze und die angewendeten MFN-Ansätze, die ausgetauscht werden, müssen dasselbe Jahr wie die Einfuhrstatistiken betreffen. Auf Ersuchen erteilen die Vertragsparteien weitere verfügbare Informationen und Erläuterungen bezüglich der nach Absatz 1 ausgetauschten Daten.

3. Mit dem Austausch von Einfuhrstatistiken, Präferenzzollsätzen nach diesem Abkommen und angewendeten MFN-Ansätzen wird ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt begonnen.
4. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist keine Vertragspartei verpflichtet, Informationen auszutauschen, die nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen vertraulich sind.
5. Die Vertragsparteien tauschen Informationen in englischer Sprache aus.

#### **Art. 2.22** Unterausschuss über Warenverkehr

1. Hiermit wird ein Unterausschuss über Warenverkehr (nachfolgend als «Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt.
2. Die Aufgaben des Unterausschusses sind in Anhang VII (Aufgaben des Unterausschusses über Warenverkehr) festgelegt.

### **Kapitel 3: Technische Handelshemmnisse**

#### **Art. 3.1** Übernahme des TBT-Übereinkommens

In Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren findet das WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (nachfolgend als «TBT-Übereinkommen» bezeichnet) Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 3.2** Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
2. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf:
  - (a) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen nach Kapitel 4 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen); und
  - (b) Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden.

#### **Art. 3.3** Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin:

- (a) die Umsetzung des TBT-Übereinkommens zu fördern;
- (b) den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern;
- (c) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertungsverfahren zu erleichtern und das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern;
- (d) unnötige Kosten im Zusammenhang mit dem Handel zwischen den Vertragsparteien zu verhindern, zu beseitigen bzw. zu verringern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Vermeidung von Doppelspurigkeiten in Konformitätsbewertungsverfahren;
- (e) die Umsetzung einer guten Regulierungspraxis zu fördern; und
- (f) Streitigkeiten beizulegen, die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem unter dieses Kapitel fallenden Handel entstehen.

#### **Art. 3.4** Internationale Normen, Richtlinien und Empfehlungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «einschlägige internationale Normen, Richtlinien und Empfehlungen» im Sinne von Artikel 2 und 5 sowie von Anhang 3 des TBT-Übereinkommens Normen, die von internationalen Normungsinstitutionen wie unter anderem der Internationalen Organisation für Normung (ISO), der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Kommission des Codex Alimentarius (CAC) erlassen werden.

### **Art. 3.5** Verkehr von Waren, Grenzkontrollen und Marktüberwachung

1. Eine einführende Vertragspartei stellt sicher, dass Waren, die ihre massgebenden technischen Vorschriften erfüllen, nach der Inverkehrbringung auf ihrem Markt frei verkehren können.
2. Hält eine Vertragspartei an einer Einfuhrstelle ein aus einer anderen Vertragspartei ausgeführtes Erzeugnis zurück, notifiziert sie dem Importeur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter unverzüglich die Gründe für das Zurückhalten.
3. Zieht eine Vertragspartei ein aus einer anderen Vertragspartei ausgeführtes Erzeugnis von ihrem Markt zurück, notifiziert sie dem Importeur oder der für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses verantwortlichen Person unverzüglich die Gründe dafür.

### **Art. 3.6** Konformitätsbewertungsverfahren

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass ein breites Spektrum von Mechanismen besteht, die die Anerkennung der Ergebnisse von in einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren erleichtern, darunter:
  - (a) Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren bei bestimmten technischen Vorschriften, die von anerkannten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt wurden;
  - (b) freiwillige Vereinbarungen zwischen Konformitätsbewertungsstellen in jeder Vertragspartei;
  - (c) die Verwendung einer auf internationalen Normen beruhenden Akkreditierung zur Befähigung von Konformitätsbewertungsstellen;
  - (d) die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen durch staatliche Stellen;
  - (e) die einseitige Anerkennung der Ergebnisse von in einer anderen Vertragspartei durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Vertragspartei;
  - (f) die Nutzung von regionalen oder internationalen Vereinbarungen und regionalen oder internationalen Anerkennungsabkommen, bei denen die Vertragsparteien Vertragspartei sind; und
  - (g) eine auf internationalen Normen beruhende Konformitätserklärung eines Herstellers oder Lieferanten.
2. Die Vertragsparteien unterlassen die Ausarbeitung, Annahme oder Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren, die unnötige Handelshemmnisse schaffen könnten. Zu diesem Zweck:
  - (a) stärken die Vertragsparteien die Rolle von internationalen Normen als Grundlage für technische Vorschriften, einschliesslich Konformitätsbewertungsverfahren;
  - (b) fördern die Vertragsparteien die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage von einschlägigen Normen und Richtlinien von ISO und IEC; und
  - (c) fördern die Vertragsparteien die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen von nach Buchstabe b akkreditierten Stellen, die nach der relevanten regionalen oder internationalen Vereinbarung bzw. dem relevanten regionalen oder internationalen Übereinkommen anerkannt sind.
3. Wenn eine Vertragspartei einen positiven Nachweis für die Konformität mit inländischen technischen Vorschriften verlangt, unterstützt sie nach Möglichkeit die Anerkennung einer auf internationalen Normen beruhenden Konformitätserklärung des Lieferanten als Nachweis für die Übereinstimmung mit inländischen technischen Vorschriften.

### **Art. 3.7** Zusammenarbeit

Um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit insbesondere in den folgenden Bereichen:

- (a) Aktivitäten internationaler Normungsinstitutionen und des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse;
- (b) Kommunikation zwischen ihren zuständigen Behörden, Informationsaustausch zu technischen Vorschriften, guter Regulierungspraxis, Normen, Konformitätsbewertungsverfahren, Grenzkontrollen sowie Marktüberwachung; und
- (c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen ihren Normungsinstitutionen.

### **Art. 3.8** Konsultationen

1. Wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine technische Vorschrift, eine Norm oder ein Konformitätsbewertungsverfahren einer anderen Vertragspartei ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat oder Fragen im Zusammenhang mit diesem Kapitel aufwirft, kann sie um Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei ersuchen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
2. Solche Konsultationen finden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt und können gemäss jeder von den betroffenen Vertragsparteien vereinbarten Methode durchgeführt werden. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert.

### **Art. 3.9** Überprüfung

Die Vertragsparteien einigen sich auf Ersuchen einer Vertragspartei auf eine Vereinbarung nach der sie einander die gleiche Behandlung in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren gewähren, die alle Vertragsparteien mit einer Drittpartei vereinbart haben.

### **Art. 3.10** Kontaktstellen

1. Die Vertragsparteien tauschen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Namen und Adressen von Kontaktstellen für die Zwecke dieses Kapitels aus, einschliesslich ihrer jeweiligen Telefonnummer, E-Mail-Adresse und anderer relevanter Daten, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.
2. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung dieser Kontaktdaten.

## **Kapitel 4: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen**

### **Art. 4.1** Allgemeine Bestimmung

In Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen findet das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (nachfolgend als «SPS-Übereinkommen» bezeichnet) Anwendung und wird hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt.

### **Art. 4.2** Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

- (a) finden die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens Anwendung;
- (b) werden die Begriffsbestimmungen der Kommission des Codex Alimentarius (CAC), der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) berücksichtigt;
- (c) bezeichnet der Begriff «internationale Normen» die Normen, Richtlinien und Empfehlungen der CAC, der OIE und der IPPC;
- (d) bezeichnet der Begriff «verderbliche Waren» Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften rasch verderben, insbesondere ohne geeignete Lagerbedingungen; und
- (e) bezeichnet der Begriff «zuständige Behörden» diejenigen Behörden jeder Vertragspartei, die gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen zur Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen innerhalb dieser Vertragspartei berechtigt sind.

### **Art. 4.3** Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen einer Vertragspartei, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

### **Art. 4.4** Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin:

- (a) die Umsetzung des SPS-Übereinkommens zu fördern;
- (b) das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen ihnen zu erleichtern;
- (c) den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen zu erleichtern und das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern; und
- (d) Handelsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Kapitel beizulegen.

### **Art. 4.5** Audit, Inspektion und Zertifizierung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, als bevorzugte Beurteilungsmethode Systemaudits zu verwenden. Bei Bedarf kann eine einführende Vertragspartei eine Betriebsstätte inspizieren, um zu ermitteln, ob die Betriebsstätte die gesundheitspolizeilichen bzw. pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei erfüllt.
2. Die einführende Vertragspartei beurteilt die Inspektions- und Zertifizierungssysteme einer ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage internationaler Normen.
3. Die einführende Vertragspartei dokumentiert Korrekturmassnahmen, Zeitpläne und Folgeverfahren klar und deutlich in einem Prüfbericht. Der Prüfberichtsentwurf wird der ausführenden Vertragspartei innerhalb von 90 Tagen nach dem Audit zur Verfügung gestellt. Die ausführende Vertragspartei kann den Prüfberichtsentwurf kommentieren. Kommentare der ausführenden Vertragspartei werden im abschliessenden Prüfbericht berücksichtigt.
4. Die durch die Durchführung des Audits entstehenden Kosten werden von der einführenden Vertragspartei getragen, sofern zwischen der einführenden Vertragspartei und der ausführenden Vertragspartei nichts anderes vereinbart wurde.

### **Art. 4.6** Zertifikate

1. Die Vertragsparteien vereinbaren zusammenzuarbeiten, um die Anzahl an SPS-Musterzertifikaten pro Lebensmittelkategorie zu begrenzen. Werden offizielle Zertifikate verlangt, entsprechen sie den in internationalen Normen festgelegten Grundsätzen.
2. Führt eine einführende Vertragspartei ein Zertifikat ein oder ändert sie ein Zertifikat ab, so informiert sie die ausführende Vertragspartei so früh wie möglich in englischer Sprache über das vorgeschlagene neue oder geänderte Zertifikat. Die Vertragspartei gibt für das neue oder geänderte Zertifikat die sachbezogene Grundlage und Rechtfertigung an und räumt der ausführenden Vertragspartei genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Anforderungen ein.
3. Die Vertragsparteien werden ermutigt, ein elektronisches System zum Austausch von SPS-Zertifikaten einzurichten.

### **Art. 4.7** Zusammenarbeit

1. Um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit umfasst unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die den Vertragsparteien wissenschaftliche Beratung und Risikobewertungen bieten.

2. Jede Vertragspartei macht ihre endgültigen SPS-Massnahmen der Öffentlichkeit zugänglich. Auf Ersuchen stellt eine Vertragspartei Zusatzinformationen zu den Einfuhranforderungen in englischer Sprache zur Verfügung.
3. Ergreift eine Vertragspartei neue SPS-Massnahmen, so stellt die einführende Vertragspartei auf Ersuchen und soweit möglich in englischer Sprache eine die Massnahme rechtfertigende angemessene Risikobewertung oder wissenschaftliche Informationen zur Verfügung.

#### **Art. 4.8**      Verkehr von Waren

Eine einführende Vertragspartei stellt sicher, dass Waren, die ihre massgebenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen, nach der Inverkehrbringung auf ihrem Markt frei verkehren können.

#### **Art. 4.9**      Einfuhrkontrollen

1. Jede einführende Vertragspartei stellt sicher, dass sich die Einfuhrkontrollen für eingeführte Waren auf das von diesen Waren ausgehende Risiko stützen und nichtdiskriminierend angewendet werden. Die Vertragsparteien führen Einfuhrkontrollen ohne unangemessenen Verzug und so wenig handelsbeschränkend wie möglich durch.
2. Jede Vertragspartei führt Einfuhrkontrollen in Übereinstimmung mit internationalen Normen durch.
3. Hält eine Vertragspartei Erzeugnisse aufgrund eines wahrgenommenen Risikos an der Grenze zurück, so wird der Entscheid zur Freigabe so schnell wie möglich getroffen. Es wird jede Anstrengung unternommen, um eine Verschlechterung des Zustands von verderblichen Waren zu vermeiden. Die Vertragspartei teilt dem Importeur unverzüglich die sachbezogene Rechtfertigung für die Zurückhaltung mit.
4. Werden Waren an einer Einfuhrstelle zurückgewiesen, so wird die ausführende Vertragspartei auf Ersuchen so schnell wie möglich schriftlich über die Sachlage und die wissenschaftliche Begründung in Kenntnis gesetzt.
5. Verbietet oder beschränkt eine einführende Vertragspartei die Einfuhr einer Ware einer ausführenden Vertragspartei aufgrund einer während der Einfuhrkontrolle festgestellten Nichtkonformität dieser Ware, benachrichtigt die einführende Vertragspartei die zuständige Behörde, den Importeur oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter über diese Nichtkonformität.
6. Stellt die einführende Vertragspartei erhebliche oder wiederkehrende Verstösse gegen gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit ausgeführten Sendungen fest, erörtern die betroffenen Vertragsparteien auf Ersuchen einer dieser Vertragsparteien die Verstösse mit dem Ziel, die Ergreifung geeigneter Abhilfemassnahmen zur Vermeidung derartiger Verstösse sicherzustellen.

#### **Art. 4.10**      Technische Konsultationen

1. Wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine SPS-Massnahme einer anderen Vertragspartei ein Handelshemmnis schaffen könnte oder geschaffen hat, oder erhebliche Bedenken im Zusammenhang mit diesem Kapitel anmeldet, kann sie über Kontaktstellen um technische Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei ersuchen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
2. Die andere Vertragspartei antwortet innerhalb von 30 Tagen auf ein solches Ersuchen. Die Konsultationen können gemäss jeder vereinbarten Methode durchgeführt werden. Der Gemischte Ausschuss wird darüber informiert.
3. Die Vertragsparteien unternehmen jede Anstrengung, um Bedenken in Bezug auf eine SPS-Massnahme durch technische Konsultationen nach diesem Artikel zu behandeln.

#### **Art. 4.11**      Überprüfung

Auf Ersuchen einer Vertragspartei überprüfen die Vertragsparteien Massnahmen, die einer Drittpartei gewährt wurden, mit der die Vertragsparteien Vereinbarungen über SPS-Massnahmen abgeschlossen haben. Die Vertragsparteien einigen sich auf eine Vereinbarung, nach der sie einander die gleiche Behandlung im Zusammenhang mit SPS-Massnahmen gewähren, die alle Vertragsparteien mit einer Drittpartei vereinbart haben.

#### **Art. 4.12**      Kontaktstellen und zuständige Behörden

1. Die Vertragsparteien tauschen für die Zwecke dieses Kapitels die Namen und Adressen von Kontaktstellen und zuständigen Behörden aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.
2. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien jegliche wesentliche Änderung der Struktur, Organisation und Aufgabenteilung der zuständigen Behörden und Kontaktstellen.

## **Kapitel 5: Handel mit Dienstleistungen**

#### **Art. 5.1**      Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Massnahmen der Vertragsparteien, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen und von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, ergriffen werden. Es gilt für alle Dienstleistungssektoren.
2. Bezüglich Luftverkehrsdienstleistungen gilt dieses Kapitel vorbehältlich Absatz 3 des Anhangs des GATS über Luftverkehrsdienstleistungen nicht für Massnahmen, die Luftverkehrsrechte betreffen oder Dienstleistungen, die unmittelbar mit der Ausübung von Luftverkehrsrechten zusammenhängen. Die Begriffsbestimmungen von Absatz 6 des GATS-Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.
3. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist so auszulegen, dass sie in Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen eine Pflicht auferlegt.

4. Dieses Kapitel gilt weder für Subventionen oder Zuschüsse, einschliesslich staatlich geförderter Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen, die von einer Vertragspartei gewährt werden, noch für an die Gewährung derartiger Subventionen oder Zuschüsse geknüpfte Bedingungen, unabhängig davon, ob derartige Subventionen oder Zuschüsse ausschliesslich inländischen Dienstleistungen, Dienstleistungsnutzern bzw. Dienstleistungserbringern angeboten werden oder nicht.

#### Art. 5.2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

- (a) bedeutet «Handel mit Dienstleistungen» die Erbringung einer Dienstleistung:
  - (i) aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei,
  - (ii) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei an den Dienstleistungsnutzer einer anderen Vertragspartei,
  - (iii) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei durch eine gewerbliche Niederlassung im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, oder
  - (iv) durch einen Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei durch natürliche Personen einer Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten;
- (b) schliesst der Ausdruck «Dienstleistungen» jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor ein, mit Ausnahme von in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen;
- (c) bedeutet «in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung» jede Art von Dienstleistung, die weder zu gewerblichen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird;
- (d) bedeutet «Dienstleistungserbringer» jede Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen sucht;<sup>5</sup>
- (e) bedeutet «natürliche Person einer anderen Vertragspartei» eine natürliche Person, die nach dem Recht dieser anderen Vertragspartei:
  - (i) die Staatsangehörigkeit dieser anderen Vertragspartei besitzt und sich im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds aufhält, oder
  - (ii) eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt in dieser anderen Vertragspartei ist, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei aufhält, falls diese andere Vertragspartei Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, im Wesentlichen dieselbe Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt. Für den Zweck der Erbringung einer Dienstleistung durch den Aufenthalt natürlicher Personen (Erbringungsart 4) erfasst dieser Begriff Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in dieser anderen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds aufhalten;
- (f) bedeutet «juristische Person einer anderen Vertragspartei» eine juristische Person, die entweder:
  - (i) nach dem Gesetz dieser anderen Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet ist und wesentliche Geschäfte tätig im Hoheitsgebiet:
    - (aa) einer Vertragspartei, oder
    - (bb) eines WTO-Mitglieds und die im Eigentum steht oder beherrscht wird von natürlichen Personen dieser anderen Vertragspartei oder von juristischen Personen, die alle Bedingungen von Buchstabe f Ziffer (i)(aa) erfüllen, oder
  - (ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung, die im Eigentum steht oder beherrscht wird von:
    - (aa) natürlichen Personen dieser anderen Vertragspartei, oder
    - (bb) juristischen Personen dieser anderen Vertragspartei nach Buchstabe f Ziffer i;
- (g) bedeutet «Massnahme» jede von einer Vertragspartei getroffene Massnahme, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsentscheids oder in irgendeiner anderen Form getroffen wird;
- (h) schliesst der Begriff «Erbringung einer Dienstleistung» die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung ein;
- (i) umfasst der Begriff «den Dienstleistungshandel betreffende Massnahmen der Vertragsparteien»:
  - (i) Massnahmen in Bezug auf den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung,
  - (ii) im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung Massnahmen in Bezug auf den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, bezüglich derer die Vertragsparteien verlangen, dass sie der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden,
  - (iii) Massnahmen in Bezug auf den Aufenthalt, einschliesslich der gewerblichen Niederlassung, von Personen einer Vertragspartei zur Erbringung einer Dienstleistung im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei;
- (j) bedeutet «gewerbliche Niederlassung» jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung, einschliesslich durch:
  - (i) die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person, oder
  - (ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Vertretung,im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung;
- (k) bedeutet «Sektor» einer Dienstleistung;

<sup>5</sup> Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie eine Zweigstelle oder eine Vertretung erbracht oder zu erbringen gesucht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d. h. die juristische Person) durch eine solche gewerbliche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Kapitels gewährt wird. Eine solche Behandlung wird auf die gewerbliche Niederlassung ausgeweitet, durch die die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Dienstleistungserbringers, die ausserhalb des Hoheitsgebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird, nicht gewährt zu werden.

- (i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen Teilsektor oder mehrere oder alle Teilsektoren der betreffenden Dienstleistung gemäss der Aufstellung in der Liste einer Vertragspartei in Anhang VIII (Listen der spezifischen Verpflichtungen),
- (ii) in den übrigen Fällen die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungssektors einschliesslich aller seiner Teilsektoren;
- (l) bedeutet «Dienstleistung einer anderen Vertragspartei» eine Dienstleistung, die erbracht wird:
  - (i) aus dem oder in dem Hoheitsgebiet dieser anderen Vertragspartei oder im Fall des Seeverkehrs von einem nach den Gesetzen dieser anderen Vertragspartei registrierten Wasserfahrzeug oder von einer Person dieser anderen Vertragspartei, die die Dienstleistung durch den Betrieb und/oder durch vollständige oder teilweise Nutzung des Wasserfahrzeugs erbringt, oder
  - (ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung oder durch den Aufenthalt natürlicher Personen: durch einen Dienstleistungserbringer dieser anderen Vertragspartei;
- (m) bedeutet «Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung» jede öffentliche oder private Person, die auf dem betreffenden Markt des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei durch diese Vertragspartei formell oder tatsächlich als alleiniger Erbringer der betreffenden Dienstleistung ermächtigt oder eingesetzt ist;
- (n) bedeutet «Dienstleistungsnutzer» jede Person, die eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder nutzt;
- (o) bedeutet «Person» entweder eine natürliche oder eine juristische Person;
- (p) bedeutet «juristische Person» eine nach geltendem Recht ordnungsgemäss gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, einschliesslich Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Vereinigungen;
  - (i) «im Eigentum» von Personen einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 Prozent ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum von Personen der betreffenden Vertragspartei befinden,
  - (ii) von Personen einer Vertragspartei «beherrscht», wenn solche Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Geschäftsführer zu benennen oder ihre Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen,
  - (iii) mit einer anderen Person «verbunden», wenn sie diese andere Person beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder wenn sie und diese andere Person beide von derselben Person beherrscht werden;
- (q) umfasst der Begriff «direkte Steuern» alle Steuern auf dem Gesamteinkommen, auf dem Gesamtkapital oder auf Teilen des Einkommens oder des Kapitals, einschliesslich Steuern auf Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen, Steuern auf Immobilienvermögen, Erbschaften und Schenkungen, Steuern auf der von Unternehmen gezahlten Gesamtlohn- oder Gesamtgehaltssumme sowie Steuern auf Wertsteigerungen des Kapitals.

### Art. 5.3 Meistbegünstigung

1. Unbeschadet von Massnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel VII des GATS ergriffen werden, und vorbehältlich der in ihrer Liste in Anhang IX (Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung) enthaltenen MFN-Ausnahmen gewährt jede Vertragspartei bezüglich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer Nichtvertragspartei gewährt.
2. Die Gewährung einer Behandlung im Rahmen anderer bestehender oder zukünftiger Abkommen, die eine Vertragspartei abgeschlossen hat oder abschliesst und die im Einklang mit Artikel V oder Artikel V<sup>bis</sup> des GATS steht, fällt nicht unter Absatz 1.<sup>6</sup>
3. Schliesst eine Vertragspartei nach Abschluss dieses Abkommens ein Abkommen nach Absatz 2 ab oder ändert sie ein solches, informiert sie unverzüglich die anderen Vertragsparteien und bemüht sich, den anderen Vertragsparteien eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei verhandelt erstere Vertragspartei darüber, in dieses Abkommen eine Behandlung aufzunehmen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen, ist aber nicht zur Aufnahme einer solchen Behandlung verpflichtet.
4. Keine Bestimmung dieses Kapitels ist so auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, benachbarten Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um – beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete – den Austausch von lokal erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu ermöglichen.

### Art. 5.4 Marktzugang

1. Hinsichtlich des Marktzugangs durch die in Artikel 5.2 Absatz 1 Buchstabe a (Begriffsbestimmungen) dieses Kapitels definierten Erbringungsarten gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als diejenige, die in den in ihrer in Anhang VIII (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführten Liste vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.<sup>7</sup>
2. In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen eingegangen werden, werden die Massnahmen, die eine Vertragspartei regional oder für ihr gesamtes Hoheitsgebiet weder aufrechterhalten noch einführen darf, sofern in ihrer Liste nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:
  - (a) Beschränkung der Anzahl Dienstleistungserbringer durch zahlenmässige Quoten, Monopole oder Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;

<sup>6</sup> Für die Zwecke dieses Abkommens umfasst diese Verpflichtung nicht die Notifikationsanforderung nach Artikel V Absatz 7 des GATS.

<sup>7</sup> Geht eine Vertragspartei eine Marktzugangsverpflichtung in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung durch die Erbringungsart gemäss Artikel 5.2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i (Begriffsbestimmungen) ein und stellt der grenzüberschreitende Kapitalverkehr einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst dar, so wird diese Vertragspartei hiermit verpflichtet, diesen Kapitalverkehr zuzulassen. Geht eine Vertragspartei eine Marktzugangsverpflichtung in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung durch die Erbringungsart gemäss Artikel 5.2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii (Begriffsbestimmungen) ein, so wird diese Vertragspartei hiermit verpflichtet, entsprechende Vermögensübertragungen in ihr Hoheitsgebiet zuzulassen.

- (b) Beschränkung des Gesamtwertes der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmässige Quoten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;
- (c) Beschränkung der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch die Festsetzung bestimmter zahlenmässiger Einheiten in Form von Quoten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;<sup>8</sup>
- (d) Beschränkung der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, durch zahlenmässige Quoten oder durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung;
- (e) Massnahmen, die bestimmte Rechtsformen oder Formen von Gemeinschaftsunternehmen einschränken oder vorschreiben, durch die ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung erbringen darf; und
- (f) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen.

#### **Art. 5.5** Inländerbehandlung

1. In den Sektoren, die in ihrer in Anhang VIII (Listen der spezifischen Verpflichtungen) enthaltenen Liste aufgeführt sind, gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Massnahmen, die die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern gewährt.<sup>9</sup>
2. Eine Vertragspartei kann das Erfordernis von Absatz 1 dadurch erfüllen, dass sie Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit derjenigen, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern gewährt, entweder formal identisch oder formal unterschiedlich ist.
3. Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten von Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der Vertragspartei gegenüber gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei verändert.

#### **Art. 5.6** Zusätzliche Verpflichtungen

Die Vertragsparteien können in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen und nicht nach Artikel 5.4 (Marktzugang) oder 5.5 (Inländerbehandlung) in Listen aufgeführt werden, Verpflichtungen einschliesslich Massnahmen in Bezug auf Befähigungs-, Normen- oder Zulassungsfragen aushandeln. Solche Verpflichtungen werden in die Liste der betreffenden Vertragspartei in Anhang VIII (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgenommen.

#### **Art. 5.7** Innerstaatliche Regelungen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle allgemein geltenden Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei behält Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren bei oder führt solche so bald wie möglich ein, die auf Ersuchen eines betroffenen Dienstleistungserbringers einer anderen Vertragspartei die unverzügliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel gewährleisten und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemassnahmen treffen. Werden solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt, die für die betreffende Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.
3. Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Dienstleistung eine Bewilligung, so geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen dieser Vertragspartei vollständigen Antrags auf Bewilligung die Entscheidung über den Antrag bekannt. Auf Ersuchen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei ihr bzw. ihm ohne unangemessenen Verzug über den Stand der Bearbeitung des Antrags Auskunft.
4. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Massnahmen im Hinblick auf Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren in allen Dienstleistungssektoren auf objektiven und transparenten Kriterien wie Fachkenntnis und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen.
5. In Sektoren, in denen eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, findet Anhang XIV (Innerstaatliche Regelungen) Anwendung.
6. Um zu gewährleisten, dass Massnahmen im Hinblick auf Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren keine unnötigen Hemmnisse für den Dienstleistungshandel darstellen, fällt der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Aufnahme aller weiteren im Rahmen der WTO in Übereinstimmung mit Artikel VI Absatz 4 des GATS erarbeiteten Disziplinen in dieses Abkommen. Die Vertragsparteien können auch gemeinsam oder bilateral die Erarbeitung weiterer Disziplinen beschliessen.
7. In Sektoren, in denen eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, wendet diese Vertragspartei bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses nach Absatz 6 zur Aufnahme von WTO-Disziplinen für diese Sektoren und, sofern die Vertragsparteien dies vereinbart haben, von gemeinsam oder bilateral im Rahmen dieses Abkommens nach Absatz 6 erarbeiteten Disziplinen keine Befähigungserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren an, die diese spezifischen Verpflichtungen in einer Weise zunichtemachen oder schmälern, die:

<sup>8</sup> Dieser Buchstabe gilt nicht für Massnahmen einer Vertragspartei, die Produktionsmittel für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

<sup>9</sup> Nach diesem Artikel eingegangene spezifische Verpflichtungen sind nicht so auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für etwaige inhärente Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer aus dem Ausland stammen.

- (a) belastender ist, als dies zur Gewährung der Qualität der Dienstleistung erforderlich ist; oder
  - (b) im Fall von Zulassungsverfahren als solche die Erbringung der Dienstleistung beschränkt.
8. Bei der Beurteilung, ob eine Vertragspartei die Pflicht nach Absatz 7 erfüllt, sind die von dieser Vertragspartei angewendeten internationalen Normen entsprechender internationaler Organisationen<sup>10</sup> zu berücksichtigen.
9. Jede Vertragspartei sieht angemessene Verfahren zur Überprüfung der Fachkenntnisse der Angehörigen der freien Berufe einer anderen Vertragspartei vor.

#### **Art. 5.8** Anerkennung

1. Zum Zweck der Erfüllung der massgebenden Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern zieht jede Vertragspartei alle Gesuche einer anderen Vertragspartei um Anerkennung der Ausbildung oder Berufserfahrung, der Anforderungen oder Zulassungen oder Bescheinigungen, die in dieser anderen Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, in Betracht. Eine solche Anerkennung kann auf einer Übereinkunft oder einer Vereinbarung mit dieser anderen Vertragspartei beruhen oder auch einseitig gewährt werden.
2. Anerkennt eine Vertragspartei durch Übereinkunft oder Vereinbarung die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet einer Nichtvertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, so gibt diese Vertragspartei einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit, über den Beitritt zu einer solchen bestehenden oder künftigen Übereinkunft oder Vereinbarung zu verhandeln oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln. Gewährt eine Vertragspartei eine Anerkennung einseitig, so gibt sie einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises, dass die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, ebenfalls anzuerkennen sind.
3. Jede derartige Übereinkunft, Vereinbarung oder einseitige Anerkennung muss mit den entsprechenden Bestimmungen des WTO-Abkommens, insbesondere mit Artikel VII Absatz 3 des GATS, vereinbar sein.

#### **Art. 5.9** Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen

1. Dieser Artikel gilt für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei sind, sowie für natürliche Personen einer Vertragspartei, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden.
2. Dieses Kapitel gilt weder für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Massnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.
3. Natürliche Personen, für die eine spezifische Verpflichtung gilt, erhalten die Erlaubnis, die Dienstleistung gemäss den Bedingungen der betreffenden Verpflichtung zu erbringen.
4. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Massnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen einer anderen Vertragspartei in ihr bzw. in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen, einschliesslich solcher Massnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Grenzüberschreitung natürlicher Personen erforderlich sind, sofern solche Massnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund der Bedingungen einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zunichtemachen oder schmälern.<sup>11</sup>

#### **Art. 5.10** Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich und, ausser in Notlagen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen allgemeingültigen Massnahmen, die sich auf die Anwendung dieses Kapitels beziehen oder sie betreffen. Internationale Abkommen, die für den Dienstleistungshandel gelten oder ihn betreffen und die eine Vertragspartei unterzeichnet hat, sind ebenfalls zu veröffentlichen.
2. Sofern eine Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht möglich ist, wird die Information auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht.
3. Nichts in diesem Kapitel verpflichtet eine Vertragspartei zur Preisgabe von vertraulichen Informationen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde.

#### **Art. 5.11** Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Dienstleistungserbringer mit Monopolstellung in ihrem Hoheitsgebiet bei der Erbringung dieser Dienstleistung auf dem entsprechenden Markt nicht in einer Weise handelt, die mit den Pflichten dieser Vertragspartei nach Artikel 5.3 (Meistbegünstigung) sowie mit spezifischen Verpflichtungen unvereinbar ist.
2. Tritt ein Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei mit Monopolstellung entweder unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen bei der Erbringung einer Dienstleistung ausserhalb seines Monopolbereichs im Wettbewerb auf und unterliegt diese Dienstleistung spezifischen Verpflichtungen dieser Vertragspartei, so gewährleistet die Vertragspartei, dass ein solcher Erbringer seine Monopolstellung nicht dadurch missbraucht, dass er in ihrem Hoheitsgebiet in einer Weise tätig ist, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar ist.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten, wenn eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich eine kleine Zahl von Dienstleistungserbringern genehmigt oder einsetzt und den Wettbewerb unter diesen Erbringern in ihrem Hoheitsgebiet in erheblichem Mass unterbindet.

<sup>10</sup> Der Begriff «entsprechende internationale Organisationen» bezieht sich auf internationale Gremien, denen die entsprechenden Organe zumindest aller Vertragsparteien angehören können.

<sup>11</sup> Allein die Tatsache, dass für natürliche Personen ein Visum gefordert wird, wird nicht als Zunichtemachung oder Schmälderung von Vorteilen aufgrund einer spezifischen Verpflichtung betrachtet.

#### Art. 5.12 Geschäftspraktiken

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass gewisse Geschäftspraktiken von Dienstleistungserbringern, soweit sie nicht unter Artikel 5.11 (Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten) fallen, den Wettbewerb behindern und damit den Dienstleistungshandel beschränken können.
2. Eine Vertragspartei nimmt auf Antrag einer anderen Vertragspartei Konsultationen mit dem Ziel auf, die in Absatz 1 genannten Praktiken zu beseitigen. Die Vertragspartei, an die der Antrag gerichtet wird, prüft diesen gründlich und wohlwollend und wirkt dadurch mit, dass sie öffentlich zugängliche, nicht vertrauliche Informationen von Belang für die betreffende Angelegenheit zur Verfügung stellt. Die Vertragspartei, an die der Antrag gerichtet wird, erteilt der antragstellenden Vertragspartei ferner vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen und des Abschlusses einer befriedigenden Übereinkunft über die Wahrung der Vertraulichkeit durch die antragstellende Vertragspartei weitere verfügbare Informationen.

#### Art. 5.13 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 5.14 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) vorgesehenen Umständen verzichten die Vertragsparteien auf Beschränkungen<sup>12</sup> internationaler Überweisungen und Zahlungen für laufende Geschäfte mit einer anderen Vertragspartei.<sup>13</sup>
2. Diese Zahlungen und Überweisungen werden in jeder frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag der Transaktion am Markt geltenden Wechselkurs getätigt.
3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann eine Vertragspartei eine Transaktion verhindern oder verzögern durch eine gerechte, nicht-diskriminierende und in gutem Glauben erfolgende Anwendung ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen im Zusammenhang unter anderem mit den folgenden Bereichen:
  - (a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte, einschliesslich der Rechte von Arbeitnehmenden;
  - (b) Emission von, Handel oder Geschäfte mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten;
  - (c) kriminelle und strafbare Handlungen und Einziehung der Erträge aus Straftaten;
  - (d) finanzielle Berichterstattung oder Aufzeichnung von Transaktionen, sofern dies zur Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden erforderlich ist; oder
  - (e) Gewährleistung der Einhaltung von im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder ergangenen Urteilen.
4. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF), einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass keine Vertragspartei vorbehaltlich Artikel 5.14 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) oder auf Ersuchen des IWF Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen unvereinbar sind.

#### Art. 5.14 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten<sup>14</sup> kann eine Vertragspartei Beschränkungen des Handels mit Dienstleistungen einführen oder aufrechterhalten, einschliesslich der Beschränkung von Zahlungen oder Überweisungen für Geschäfte. Es wird anerkannt, dass eine besondere Zahlungsbilanzstörung einer Vertragspartei, die sich im Prozess wirtschaftlicher Entwicklung oder wirtschaftlichen Übergangs befindet, den Einsatz von Beschränkungen erforderlich machen kann, um unter anderem die Ausstattung mit angemessenen Finanzreserven zur Durchführung des wirtschaftlichen Entwicklungs- und Übergangsprogramms zu sichern.
2. Die Beschränkungen nach Absatz 1:
  - (a) dürfen keine Diskriminierung zwischen Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien schaffen;
  - (b) müssen mit dem IWF-Übereinkommen vereinbar sein;
  - (c) müssen eine unnötige Schädigung der Handels-, Wirtschafts- oder finanziellen Interessen anderer WTO-Mitglieder vermeiden;
  - (d) dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, die zur Behebung der in Absatz 1 genannten Umstände erforderlich sind;
  - (e) dürfen nur vorübergehend gelten und müssen bei Verbesserung der in Absatz 1 genannten Lage schrittweise abgebaut werden.
3. Bei der Beurteilung der Auswirkungen solcher Beschränkungen können die Mitglieder der Erbringung solcher Dienstleistungen Vorrang geben, die für ihre Wirtschafts- oder Entwicklungsprogramme von grösserer Bedeutung sind. Derartige Beschränkungen dürfen jedoch nicht zum Schutz eines bestimmten Dienstleistungssektors eingeführt oder aufrechterhalten werden.
4. Eine Vertragspartei, die solche Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien.

<sup>12</sup> Thailand kann im Einklang mit dem thailändischen Devisenkontrollgesetz (*Exchange Control Act B.E. 2485*), dem thailändischen Zentralbankgesetz (*Bank of Thailand Act B.E. 2485*) und den Rundschreiben und Richtlinien der thailändischen Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung Massnahmen in Bezug auf den thailändischen Baht einführen oder aufrechterhalten, um Spekulationen mit dem thailändischen Baht zu verhindern.

<sup>13</sup> Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Vertragspartei Beschränkungen in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen anwenden kann.

<sup>14</sup> Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei darauf hingewiesen, dass darunter Situationen fallen, in denen Zahlungen oder Überweisungen unter aussergewöhnlichen Umständen schwerwiegende Störungen und Schwierigkeiten für die makroökonomische Steuerung verursachen oder zu verursachen drohen.

#### **Art. 5.15** Subventionen

1. Ungeachtet Artikel 5.1 (Anwendungs- und Geltungsbereich) kann eine Vertragspartei, die sich durch eine Subvention einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt sieht, diese Vertragspartei um Ad-hoc-Konsultationen über diese Frage ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei tritt in solche Konsultationen ein.
2. Die Vertragsparteien prüfen die nach Artikel XV des GATS vereinbarten Disziplinen, um sie für die Zwecke dieses Kapitels in dieses Abkommen aufzunehmen.

#### **Art. 5.16** Allgemeine Ausnahmen

Unter der Voraussetzung, dass Massnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Dienstleistungshandel darstellen würde, hindert dieses Kapitel eine Vertragspartei nicht an der Annahme oder Durchsetzung von Massnahmen:

- (a) die erforderlich sind, um die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;<sup>15</sup>
- (b) zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;<sup>16</sup>
- (c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von innerstaatlichen Gesetzen oder Regelungen zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen, einschliesslich solcher:
  - (i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Regelung der Folgen einer Leistungsstörung bei Dienstleistungsverträgen,
  - (ii) zum Persönlichkeitsschutz bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Rechnungsführung, oder
  - (iii) zur Gewährleistung der Sicherheit;
- (d) die mit Artikel 5.5 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung darauf abzielt, eine gerechte oder tatsächlich wirksame<sup>17</sup> Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer anderer Vertragsparteien zu gewährleisten;
- (e) die mit Artikel 5.3 (Meistbegünstigung) unvereinbar sind, sofern die unterschiedliche Behandlung auf einem Doppelbesteuerungsabkommen oder auf Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einer anderen internationalen Übereinkunft oder Vereinbarung, durch die die Vertragspartei gebunden ist, beruht.

#### **Art. 5.17** Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Die Bestimmungen dieses Kapitels hindern eine Vertragspartei nicht daran:

- (a) Auskünfte zu verweigern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft;
- (b) Massnahmen zu treffen, die nach ihrer Auffassung zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind:
  - (i) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
  - (ii) in Bezug auf spaltbare und fusionsfähige Stoffe oder die Rohstoffe, aus denen sie erzeugt werden, oder
  - (iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen; oder
- (c) Massnahmen aufgrund ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

#### **Art. 5.18** Listen der spezifischen Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei legt in einer Liste ihre spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 5.4 (Marktzugang), 5.5 (Inländerbehandlung) und 5.6 (Zusätzliche Verpflichtungen) fest. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:

- (a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
- (b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;
- (c) Zusicherungen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen nach Artikel 5.6 (Zusätzliche Verpflichtungen); und

<sup>15</sup> Die Ausnahmeregelung in Bezug auf die öffentliche Ordnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliegt.

<sup>16</sup> Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei darauf hingewiesen, dass unter den Vertragsparteien über Folgendes Einvernehmen herrscht: Soweit die Massnahmen nach Buchstabe b ansonsten unvereinbar mit den Bestimmungen dieses Kapitels sind, schliessen sie Umweltmassnahmen ein, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind.

<sup>17</sup> Massnahmen, die auf eine gerechte oder tatsächlich wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, beinhalten Massnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems, die: (i) für gebietsfremde Dienstleistungserbringer in Anerkennung der Tatsache gelten, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ihren Ursprung haben oder dort gelegen sind; (ii) für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder die Erhebung von Steuern im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu gewährleisten; (iii) für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuervermeidung oder -hinterziehung zu verhindern, einschliesslich Massnahmen, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften gewährleisten; (iv) für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die in dem oder von dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aus erbracht werden, um bezüglich dieser Nutzer die Festsetzung oder Erhebung von Steuern aus Quellen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei zu gewährleisten; (v) unterscheiden zwischen Dienstleistungserbringern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Dienstleistungserbringern, in Anerkennung des Unterschiedes in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden; oder (vi) dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge in Bezug auf gebietsansässige Personen oder Niederlassungen oder verbundene Personen oder Niederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu sichern. Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe unter Buchstabe d dieses Artikels und in dieser Fussnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen in den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen der Vertragspartei, die die Massnahme trifft, ausgelegt.

- (d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.
2. Massnahmen, die sowohl mit Artikel 5.4 (Marktzugang) als auch mit Artikel 5.5 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind, werden nach Artikel XX Absatz 2 des GATS behandelt.
3. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien werden in Anhang VIII (Listen der spezifischen Verpflichtungen) aufgeführt.

#### **Art. 5.19** Änderung der Verpflichtungslisten

Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um die Änderung oder Rücknahme einer spezifischen Verpflichtung in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der ersuchenden Vertragspartei zu prüfen. Die Konsultationen erfolgen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ersuchens. In den Konsultationen streben die Vertragsparteien danach, ein allgemeines Mass gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen beizubehalten, das für den Handel nicht weniger günstig ist als dasjenige, das vor diesen Konsultationen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen festgehalten war. Änderungen der Listen unterliegen den Verfahren nach Artikel 13.1 (Gemischter Ausschuss).

#### **Art. 5.20** Überprüfung

Mit dem Ziel, den Handel mit Dienstleistungen zwischen ihnen weiter zu liberalisieren, überprüfen die Vertragsparteien mindestens alle fünf Jahre oder öfter, falls so vereinbart, ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen und ihre Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung, wobei sie insbesondere alle einseitigen Liberalisierungen und die innerhalb der WTO laufenden Arbeiten berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

#### **Art. 5.21** Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden feste Bestandteile dieses Kapitels:

- (a) Anhang X (Telekommunikationsdienste);
- (b) Anhang XI (Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen);
- (c) Anhang XII (Seeverkehrs- und seeverkehrsbezogene Dienstleistungen);
- (d) Anhang XIII (Finanzdienstleistungen);
- (e) Annex XIV (Innerstaatliche Regelungen); und
- (f) Anhang XV (Tourismus- und Reisedienstleistungen).

## **Kapitel 6: Investitionen**

#### **Art. 6.1** Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt, mit Ausnahme der Dienstleistungssektoren nach Artikel 5.1 (Anwendungs- und Geltungsbereich), für gewerbliche Niederlassungen in allen Sektoren.<sup>18</sup>
2. Dieses Kapitel schliesst den Investitionsschutz nicht ein und lässt die Auslegung oder Anwendung anderer internationaler investitions- oder steuerbezogener Abkommen unberührt, denen einer oder mehrere der EFTA-Staaten und Thailand angehören.
3. Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf:
  - (a) das öffentliche Beschaffungswesen; und
  - (b) von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Zuschüsse.

#### **Art. 6.2** Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet:

- (a) «juristische Person» eine nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen einer Vertragspartei ordnungsgemäss gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, einschliesslich Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzelunternehmen oder Vereinigungen;
- (b) «juristische Person einer Vertragspartei» eine juristische Person, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen einer Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet wurde und in dieser Vertragspartei wesentliche Geschäfte tätigt;
- (c) «natürliche Person» eine Person, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen einer Vertragspartei die Staatsangehörigkeit dieser Vertragspartei besitzt oder sich dauerhaft in dieser Vertragspartei aufhält;
- (d) «gewerbliche Niederlassung» jede Art der geschäftlichen Niederlassung, einschliesslich durch:
  - (i) die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person, oder
  - (ii) die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder einer Vertretung,im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

<sup>18</sup> Es herrscht Einvernehmen darüber, dass Portfolioinvestitionen und Dienstleistungen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Kapitel 5 (Handel mit Dienstleistungen) ausgenommen wurden, vom Anwendungsbereich dieses Kapitels nicht erfasst werden.

### Art. 6.3 Inländerbehandlung

Vorbehältlich Artikel 6.4 (Vorbehalte) sowie der in Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) aufgeführten Vorbehalte gewährt jede Vertragspartei den juristischen und natürlichen Personen einer anderen Vertragspartei in Bezug auf alle Massnahmen, die die gewerblichen Niederlassungen solcher Personen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie in vergleichbaren Situationen<sup>19</sup> ihren eigenen juristischen und natürlichen Personen für deren gewerbliche Niederlassungen gewährt.

### Art. 6.4 Vorbehalte

1. Artikel 6.3 (Inländerbehandlung) findet keine Anwendung auf:

- (a) Vorbehalte in Anhang XVI (Investitionsvorbehalte); und
- (b) eine Änderung eines Vorbehalts nach Buchstabe a, soweit diese Änderung nicht die Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Artikel 6.3 (Inländerbehandlung) mindert;

soweit solche Vorbehalte mit Artikel 6.3 (Inländerbehandlung) unvereinbar sind.

2. Eine Vertragspartei kann auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei oder einseitig ihre in Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) aufgeführten Vorbehalte vollständig oder teilweise aufheben.

3. Eine Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die anderen Vertragsparteien die Aufnahme eines neuen Vorbehalts in Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) vorschlagen, der das allgemeine Mass gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen aus Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) oder das Gesamtmass der Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus diesem Abkommen nicht schmälert. Eine Vertragspartei kann innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer solchen Notifikation darum ersuchen, Konsultationen über den Vorbehalt abzuhalten. Nach Erhalt des Konsultationsersuchens tritt die Vertragspartei, die den neuen Vorbehalt aufnehmen will, innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens in Konsultationen mit der ersuchenden Vertragspartei ein.

4. Änderungen von Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) nach den Absätzen 2 und 3 unterliegen den Verfahren nach Artikel 13.1 (Gemischter Ausschuss).

### Art. 6.5 Personal in Schlüsselpositionen

1. Jede Vertragspartei gewährt vorbehältlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen natürlichen Personen einer anderen Vertragspartei sowie Personal in Schlüsselpositionen, das von natürlichen oder juristischen Personen einer anderen Vertragspartei beschäftigt wird, zur Entfaltung von Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit einer gewerblichen Niederlassung, einschliesslich für Beratung oder massgebliche technische Dienstleistungen, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

2. Jede Vertragspartei erlaubt vorbehältlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen natürlichen oder juristischen Personen einer anderen Vertragspartei sowie deren gewerblichen Niederlassungen, im Zusammenhang mit der gewerblichen Niederlassung von der natürlichen oder juristischen Person ausgewähltes Personal in Schlüsselpositionen unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit oder Staatsbürgerschaft zu beschäftigen, sofern solches Personal in Schlüsselpositionen über die Genehmigung verfügt, in ihr Hoheitsgebiet einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten, und die betreffende Anstellung den Bestimmungen, Bedingungen und Fristen der Genehmigung entspricht, die solchem Personal in Schlüsselpositionen erteilt wurde.

3. Die Vertragsparteien gewähren unter dem Vorbehalt ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen dem Ehegatten oder der Ehegattin und den minderjährigen Kindern einer natürlichen Person, der nach den Absätzen 1 und 2 die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt gewährt und die Arbeitsgenehmigung erteilt worden sind, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt und stellen ihnen die erforderlichen Bestätigungen aus. Der Ehegatte oder die Ehegattin und die minderjährigen Kinder werden für die Dauer des Aufenthalts dieser Person zugelassen.

### Art. 6.6 Recht auf Regulierungstätigkeit

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele, wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Regelungen zu erlassen.

2. Keine Vertragspartei verzichtet als Anreiz für die Errichtung, den Erwerb, die Erweiterung oder den Erhalt in ihrem Hoheitsgebiet einer gewerblichen Niederlassung von Personen einer anderen Vertragspartei oder einer Nichtvertragspartei auf Massnahmen zur Berücksichtigung von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltschutzanliegen oder weicht sonst von ihnen ab oder bietet einen entsprechenden Verzicht oder eine entsprechende sonstige Abweichung an.

### Art. 6.7 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 6.8 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) vorgesehenen Umständen verzichten die Vertragsparteien auf Beschränkungen<sup>20</sup> für laufende Zahlungen und Kapitalüberweisungen<sup>21</sup>, die mit den Tätigkeiten von gewerblichen Niederlassungen in Nichtdienstleistungssektoren zusammenhängen.<sup>22</sup>

2. Laufende Zahlungen und Kapitalüberweisungen nach Absatz 1 werden in jeder frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag der Transaktion am Markt geltenden Wechselkurs getätigt.

<sup>19</sup> Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei darauf hingewiesen, dass die Frage, ob eine Behandlung in «vergleichbaren Situationen» nach diesem Artikel gewährt wird, von der Gesamtheit der Umstände abhängt.

<sup>20</sup> Thailand kann im Einklang mit dem thailändischen Devisenkontrollgesetz (*Exchange Control Act B.E. 2485*), dem thailändischen Zentralbankgesetz (*Bank of Thailand Act B.E. 2485*) und den Rundschreiben sowie Richtlinien der thailändischen Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung Massnahmen in Bezug auf den thailändischen Baht einführen oder aufrechterhalten, um Spekulationen mit dem thailändischen Baht zu verhindern.

<sup>21</sup> Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung nur für Kapitalüberweisungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der gewerblichen Niederlassung in Nichtdienstleistungssektoren gilt.

<sup>22</sup> Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Vertragspartei Beschränkungen in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen anwenden kann.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 kann eine Vertragspartei eine Transaktion verhindern oder verzögern durch eine gerechte, nicht-diskriminierende und in gutem Glauben erfolgende Anwendung ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen im Zusammenhang unter anderem mit den folgenden Bereichen:

- (a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte, einschliesslich der Rechte von Arbeitnehmenden;
- (b) Emission von, Handel oder Geschäfte mit Wertpapieren, Futures, Optionen oder Derivaten;
- (c) kriminelle und strafbare Handlungen und Einziehung der Erträge aus Straftaten;
- (d) finanzielle Berichterstattung oder Aufzeichnung von Transaktionen, sofern dies zur Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden erforderlich ist; oder
- (e) Gewährleistung der Einhaltung von im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erlassenen Verfügungen oder ergangenen Urteilen.

4. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem IWF-Übereinkommen, einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass keine Vertragspartei vorbehaltlich Artikel 6.8 (Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz) oder auf Ersuchen des IWF Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen nach diesem Kapitel unvereinbar sind.

#### **Art. 6.8** Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten<sup>23</sup> kann eine Vertragspartei Beschränkungen für Zahlungen bzw. Überweisungen einführen oder aufrechterhalten, die mit den Tätigkeiten von gewerblichen Niederlassungen in Nichtdienstleistungssektoren zusammenhängen. Es wird anerkannt, dass eine besondere Zahlungsbilanzstörung einer Vertragspartei, die sich im Prozess wirtschaftlicher Entwicklung oder wirtschaftlichen Übergangs befindet, den Einsatz von Beschränkungen erforderlich machen kann, um unter anderem die Ausstattung mit angemessenen Finanzreserven zur Durchführung des wirtschaftlichen Entwicklungs- und Übergangsprogramms zu sichern.

2. Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XII Absätze 2–3 des GATS Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

3. Eine Vertragspartei, die solche Beschränkungen einführt oder aufrechterhält, notifiziert dies unverzüglich dem Gemischten Ausschuss.

#### **Art. 6.9** Konsultationen über Subventionen

Ungeachtet von Artikel 6.1 (Anwendungs- und Geltungsbereich) kann eine Vertragspartei, die sich durch eine Subvention einer anderen Vertragspartei beeinträchtigt sieht, diese Vertragspartei um Ad-hoc-Konsultationen über diese Frage ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei tritt in solche Konsultationen ein.

#### **Art. 6.10** Allgemeine Ausnahmen

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XX des GATT 1994 und Artikel XIV des GATS Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.<sup>24</sup>

#### **Art. 6.11** Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Für die Zwecke dieses Kapitels finden Artikel XXI des GATT 1994 und Artikel XIV<sup>bis</sup> Absatz 1 des GATS Anwendung und werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

#### **Art. 6.12** Überprüfung

1. Dieses Kapitel wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses regelmässig auf die Möglichkeit geprüft, die Verpflichtungen der Vertragsparteien weiterzuentwickeln.

2. Nach Artikel 13.1 (Gemischter Ausschuss) verpflichten sich die Vertragsparteien, die in Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) aufgeführten Vorbehalte zu prüfen, um sie zu verringern oder aufzuheben.

3. Gewährt eine Vertragspartei in einem nach Unterzeichnung dieses Abkommens geschlossenen Abkommen natürlichen und juristischen Personen einer Nichtvertragspartei eine günstigere Behandlung in Bezug auf Massnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 6.3 (Inländerbehandlung) fallen, so nimmt sie auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei ohne unangemessenen Verzug Verhandlungen mit dieser anderen Vertragspartei auf, um Anhang XVI (Investitionsvorbehalte) nach Artikel 13.1 (Gemeinsamer Ausschuss) zu überprüfen, sodass eine Behandlung gewährleistet ist, die nicht weniger günstig ist.

#### **Art. 6.13** Förderung von Investitionen

Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig die Förderung grenzüberschreitender Investitions- und Technologieströme als Mittel zur Erzielung von Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung ist. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse in diesem Bereich kann Folgendes umfassen:

<sup>23</sup> Im Interesse grösserer Rechtssicherheit sei darauf hingewiesen, dass darunter Situationen fallen, in denen Zahlungen oder Überweisungen unter aussergewöhnlichen Umständen schwerwiegende Störungen und Schwierigkeiten für die makroökonomische Steuerung verursachen oder zu verursachen drohen.

<sup>24</sup> Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass die Massnahmen nach Artikel XX Buchstabe b des GATT 1994 und nach Artikel XIV Buchstabe b des GATS auch Umweltmassnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen einschliessen und dass Artikel XX Buchstabe g des GATT 1994 für Massnahmen zur Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher natürlicher Naturschätze gilt.

- (a) Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten durch geeignete Mittel, wie die Organisation von Aktivitäten zur Investitionsförderung; und
- (b) Informationsaustausch über Massnahmen und andere Fragen im Zusammenhang mit der Investitionsförderung.

**Art. 6.14** Erleichterung von Investitionen

Vorbehältlich ihrer innerstaatlichen Gesetze und Regelungen ist jede Vertragspartei bestrebt, Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, unter anderem durch:

- (a) die Schaffung eines Umfelds, das zu höheren Investitionsflüssen beiträgt;
- (b) die Vereinfachung ihrer Verfahren für Investitionsanträge und -genehmigungen;
- (c) die Förderung der Verbreitung von Informationen über Investitionen, einschliesslich Vorschriften, Gesetzen, Regelungen, Politiken und Verfahren im Investitionsbereich; und
- (d) die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Kontaktstellen, One-Stop-Shop für Investitionen, zentralen Anlaufstellen oder anderen Einrichtungen in der jeweiligen Vertragspartei, um Investorinnen und Investoren Unterstützung und Beratung anzubieten, einschliesslich Erleichterungen bei der Erteilung von Betriebslizenzen und -bewilligungen.

**Kapitel 7: Geistiges Eigentum**

**Art. 7.1** Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsparteien gewähren und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit diesem Kapitel, mit Anhang XVII (Schutz des geistigen Eigentums) und mit den internationalen Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums, bei denen die Vertragsparteien Vertragspartei sind, Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung, einschliesslich Fälschung und Piraterie.
2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen jeder Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen mit Blick auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte gewähren, vorbehaltlich der Ausnahmen, die im Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet) sowie in den von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwalteten und im TRIPS-Abkommen nicht erwähnten multilateralen Übereinkommen aufgeführt sind.
3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen jeder Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie Staatsangehörigen einer Nichtvertragspartei gewähren, vorbehaltlich der im TRIPS-Abkommen aufgeführten Ausnahmen.
4. Die Vertragsparteien kommen überein, dass sie im Rahmen der Aufgaben des Gemischten Ausschusses nach Artikel 13.1 (Gemischter Ausschuss) Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Kapitels und von Anhang XVII (Schutz des geistigen Eigentums) erörtern und zu klären versuchen, um Handelsverzerrungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

**Kapitel 8: Öffentliches Beschaffungswesen**

**Art. 8.1** Ziele

Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses ihrer jeweiligen Gesetze, Regelungen und Verfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ist, um die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien weiterzuentwickeln und die Teilnahme an ihren jeweiligen Beschaffungsmärkten durch die Förderung von Nichtdiskriminierung, Transparenz und Gegenseitigkeit zu erleichtern.

**Art. 8.2** Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf die innerstaatlichen Gesetze, Regelungen und Verfahren einer Vertragspartei im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen.

**Art. 8.3** Grundsätze

Jede Vertragspartei fördert die Grundsätze der Transparenz, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemässen Verfahren im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und wendet diese Grundsätze im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen, Regelungen und Verfahren der Vertragspartei an.

**Art. 8.4** Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre innerstaatlichen Gesetze, Regelungen, Verfahren und Gerichtsentscheide im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens oder macht diese öffentlich zugänglich, einschliesslich Informationen darüber, wo Möglichkeiten zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen veröffentlicht werden.
2. Jede Vertragspartei ist bestrebt, soweit möglich und angebracht die in Absatz 1 erwähnten Informationen mithilfe elektronischer Mittel zugänglich zu machen und zu aktualisieren.
3. Jede Vertragspartei gibt in Anhang XVIII (Publikationsmittel für öffentliche Beschaffungen) an, welche Mittel sie zur Veröffentlichung der in Absatz 1 erwähnten Informationen verwendet.

#### **Art. 8.5** Verwendung elektronischer Hilfsmittel

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen durch in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallende Stellen elektronische Mittel für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Beschaffungen und der Ausschreibungsunterlagen, für den Informationsaustausch und die Kommunikation sowie für die Einreichung von Angeboten zu verwenden.

#### **Art. 8.6** Ökologisch nachhaltige Beschaffungen

Die Vertragsparteien anerkennen, dass das öffentliche Beschaffungswesen einen Beitrag zu ökologischer Nachhaltigkeit leisten kann. Entsprechend ist jede Vertragspartei bestrebt, ökologisch nachhaltige Beschaffungsstrategien und -verfahren im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, Regelungen und Verfahren zu berücksichtigen.

#### **Art. 8.7** Erleichterung der Teilnahme von KMU

Die Vertragsparteien anerkennen, welcher wichtigen Beitrag kleine und mittlere Unternehmen, einschliesslich Kleinstunternehmen (KMU), zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung leisten können und wie wichtig die Erleichterung der Teilnahme von KMU an öffentlichen Beschaffungen ist.

#### **Art. 8.8** Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind bestrebt, in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens zusammenzuarbeiten, um ein besseres Verständnis der jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme jeder Vertragspartei zu erreichen. Diese Zusammenarbeit kann unter anderem Folgendes umfassen:

- (a) Austausch von Informationen über die innerstaatlichen Gesetze, Regelungen und Verfahren der Vertragsparteien und entsprechende Änderungen, soweit möglich;
- (b) Bereitstellung von Schulungen und technischer Hilfe sowie Aufbau von Kapazitäten für Vertragsparteien und Austausch von Informationen über solche Massnahmen;
- (c) Austausch von Informationen über bewährte Verfahren, unter anderem mit Blick auf KMU, soweit möglich; und
- (d) Austausch von Informationen über elektronische Beschaffungssysteme, soweit möglich.

#### **Art. 8.9** Weitere Verhandlungen

1. Schliesst eine Vertragspartei mit einer Nichtvertragspartei ein Abkommen zur Gewährung des Zugangs zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten ab, notifiziert sie dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien.
2. Gewährt eine Vertragspartei nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einer Nichtvertragspartei zusätzliche Vorteile beim Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten, nimmt sie Verhandlungen mit den anderen Vertragsparteien auf, um eine ähnlich günstige Behandlung anzubieten und sich auf die Marktzugangsverpflichtungen zu einigen.
3. Für die Zwecke von Absatz 2 ändern die Vertragsparteien dieses Abkommen, um die Behandlung nach Absatz 2 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des entsprechenden Abkommens nach Absatz 1 zu konsolidieren. Diese Änderung unterliegt der Ratifikation bzw. Annahme durch die Vertragsparteien.

#### **Art. 8.10** Überprüfung

Ungeachtet von Artikel 8.9 (Weitere Verhandlungen) überprüft der Gemischte Ausschuss dieses Kapitel regelmässig, um Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens auszuloten.

#### **Art. 8.11** Kontaktstellen

1. Jede Vertragspartei bezeichnet innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens für die betreffende Vertragspartei eine oder mehrere Kontaktstellen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch nach diesem Kapitel zu erleichtern, und teilt die relevanten Angaben zu dieser Kontaktstelle oder diesen Kontaktstellen mit.
2. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung der relevanten Angaben zu ihrer Kontaktstelle oder ihren Kontaktstellen.

### **Kapitel 9: Wettbewerb**

#### **Art. 9.1** Wettbewerbsregeln

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass wettbewerbswidrige Praktiken den sich aus diesem Abkommen ergebenden Nutzen untergraben können. Folgende Unternehmenspraktiken sind mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, da sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:
  - (a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgesprochene Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; und
  - (b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder in einem erheblichen Teil davon durch ein einzelnes oder mehrere Unternehmen.
2. Absatz 1 gilt auch für Tätigkeiten von staatlichen Unternehmen und für Unternehmen, denen die Vertragsparteien besondere oder ausschliessliche Rechte einräumen, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen die Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben weder *de jure* noch *de facto* behindern.

3. Dieses Kapitel lässt die Autonomie jeder Vertragspartei unberührt, ihre Wettbewerbsgesetze und -regelungen weiterzuentwickeln, beizubehalten und durchzusetzen.
4. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als entstünden Unternehmen daraus direkte Verpflichtungen.

#### **Art. 9.2** Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf wettbewerbswidrige Praktiken nach Artikel 9.1 Absatz 1 (Wettbewerbsregeln) zusammen und konsultieren sich mit dem Ziel, solche Praktiken oder deren negative Auswirkungen auf den Handel zu beenden.
2. Die Zusammenarbeit kann den Austausch sachdienlicher Informationen umfassen, die den Vertragsparteien vorliegen. Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Informationen offenzulegen, die nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen vertraulich sind.

#### **Art. 9.3** Konsultationen

1. Beeinträchtigt nach Ansicht einer Vertragspartei eine bestimmte Praktik den Handel weiterhin im Sinne von Artikel 9.1 Absatz 1 (Wettbewerbsregeln), so kann sie nach der Zusammenarbeit oder den Konsultationen nach Artikel 9.2 (Zusammenarbeit) um Konsultationen im Gemischten Ausschuss ersuchen.
2. Die beteiligten Vertragsparteien unterstützen den Gemischten Ausschuss mit allen Mitteln und verfügbaren Informationen, um die Angelegenheit zu untersuchen und die beanstandete Praktik gegebenenfalls zu unterbinden.
3. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Ersuchens die eingegangenen Informationen, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung der Angelegenheit zu ermöglichen.

#### **Art. 9.4** Streitbeilegung

Keine Vertragspartei nimmt für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 14 (Streitbeilegung) in Anspruch.

## **Kapitel 10: Handel und nachhaltige Entwicklung**

#### **Art. 10.1** Hintergrund, Ziele und Anwendungsbereich

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Erklärung von Stockholm über die Umwelt des Menschen von 1972, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung von 1992, den Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 in der geänderten Fassung von 2022, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen zur Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle von 2006, die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in der geänderten Fassung von 2022, die Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit von 2019, das Rio+20-Ergebnisdokument «Die Zukunft, die wir wollen» von 2012 und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von 2015.
2. Die Vertragsparteien fördern eine nachhaltige Entwicklung, die die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz umfasst, wobei alle drei Elemente voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken. Sie betonen den Nutzen der Zusammenarbeit in handels- und investitionsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen als Teil eines umfassenden Ansatzes zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels und der Investitionen sowie ihre präferenziellen Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise zu fördern, die allen zugutekommt und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt.
4. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieses Kapitel einen auf Zusammenarbeit ausgerichteten Ansatz zum Ausdruck bringt, der auf gemeinsamen Werten und Interessen gründet, wobei, wo angebracht, ihr unterschiedlicher Entwicklungsstand berücksichtigt wird.
5. Sofern dieses Kapitel nichts anderes vorsieht, findet es Anwendung auf von den Vertragsparteien eingeführte oder aufrechterhaltene Massnahmen, die handels- und investitionsbezogene Aspekte von Arbeits- und Umweltfragen betreffen.

#### **Art. 10.2** Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveau

1. In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens, ihr eigenes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden Gesetze, Politiken und Praktiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den in diesem Kapitel erwähnten und für die einzelnen Vertragsparteien geltenden Normen, Grundsätzen und Übereinkommen im Einklang steht. Jede Vertragspartei bemüht sich, das in diesen Gesetzen, Politiken und Praktiken vorgesehene Schutzniveau weiter zu verbessern.
2. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig die Berücksichtigung von wissenschaftlichen, technischen und weiteren Informationen sowie der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen ist, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsbedingungen stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben.
3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Bestimmungen dieses Kapitels nicht so angewendet werden, dass sie zu einer versteckten Beschränkung von Handel oder Investitionen führen.

#### **Art. 10.3** Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Regelungen oder Normen

1. Keine Vertragspartei unterlässt es, ihre Gesetze, Regelungen oder Normen im Bereich Umwelt und Arbeit wirksam durchzusetzen, wenn der Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien davon betroffen sind.

2. Keine Vertragspartei darf das in ihren Gesetzen, Regelungen oder Normen vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein zur Erreichung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in dieser Vertragspartei tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern oder zur sonstigen Förderung von Handel oder Investitionen abschwächen oder senken.
3. Keine Vertragspartei darf auf solche Gesetze, Regelungen oder Normen verzichten oder sonst von ihnen abweichen oder einen solchen Verzicht oder eine solche Abweichung anbieten, um Investitionen aus einer anderen Vertragspartei zu fördern oder einen Wettbewerbsvorteil von in dieser Vertragspartei tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern zu erreichen.

#### **Art. 10.4** Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels und der Investitionen in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.
2. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergebenden Verpflichtungen, einschliesslich der Verpflichtungen betreffend die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 in der geänderten Fassung von 2022 enthalten sind. Sie verpflichten sich, die Prinzipien, die die grundlegenden Rechte betreffen, einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:
  - (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
  - (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
  - (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
  - (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; und
  - (e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.
3. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergebende Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten IAO-Übereinkommen wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der Kernübereinkommen der IAO sowie der dazugehörigen Protokolle, der ordnungspolitischen Übereinkommen sowie von weiteren von der IAO als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.
4. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der strategischen Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO, die in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in der geänderten Fassung von 2022 enthalten sind.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich:
  - (a) Massnahmen für den sozialen Schutz und für menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle zu entwickeln und zu stärken, unter anderem mit Blick auf soziale Sicherheit, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Löhne und Einkommen, Arbeitszeiten und weitere Arbeitsbedingungen;
  - (b) den sozialen Dialog und den Tripartismus zu fördern; und
  - (c) ein gut funktionierendes Arbeitsaufsichtssystem aufzubauen und beizubehalten.
6. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zugänglich und verfügbar sind, um bei Verstössen gegen die in diesem Kapitel erwähnten Arbeitsrechte ein wirksames Vorgehen zu erlauben.
7. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass – wie in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008 in der geänderten Fassung von 2022 ausgeführt – die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder anderweitig zu diesem Zweck genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden dürfen.

#### **Art. 10.5** Inklusive Wirtschaftsentwicklung und Chancengleichheit für alle

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, bei der Förderung einer inklusiven Wirtschaftsentwicklung eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, und dass geschlechtergerechte Politiken ein zentrales Element sind, um die Beteiligung aller an der Wirtschaft und am internationalen Handel zu fördern und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, in ihren Gesetzen, Politiken und Praktiken die internationalen Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Nichtdiskriminierung, bei denen sie Vertragspartei sind, umzusetzen.

#### **Art. 10.6** Multilaterale Umweltübereinkommen und internationale Umweltgouvernanz

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der multilateralen Umweltübereinkommen und der internationalen Umweltgouvernanz als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale ökologische Herausforderungen und betonen die Notwendigkeit, die gegenseitige Unterstützung zwischen Handels- und Umweltpolitiken zu fördern.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, in ihren Gesetzen, Politiken und Praktiken wirksam umzusetzen sowie die Umweltpolitiken zu befolgen, die in den im Artikel 10.1 (Hintergrund, Ziele und Anwendungsbereich) genannten internationalen Instrumenten enthalten sind.

#### **Art. 10.7** Nachhaltige Waldbewirtschaftung und damit verbundener Handel

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und damit verbundenen Ökosystemen wie Mangroven und Torfmooren sicherzustellen und dadurch zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Verlusts der Artenvielfalt beizutragen, die durch die Entwaldung und die Waldschädigung verursacht werden, einschliesslich durch Landnutzung und Landnutzungsänderung für wirtschaftliche Tätigkeiten.
2. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
  - (a) die wirksame Rechtsdurchsetzung und Gouvernanz im Forstsektor sicherzustellen;
  - (b) den Handel mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und damit verbundenen Ökosystemen zu fördern;

- (c) Massnahmen gegen die illegale Abholzung umzusetzen und die Entwicklung und Verwendung von Instrumenten zur Sicherung der Legalität von Holz zu fördern, um zu gewährleisten, dass nur legal geschlagenes Holz zwischen den Vertragsparteien gehandelt wird;
- (d) die wirksame Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) insbesondere im Hinblick auf die Holzarten zu fördern; und
- (e) sofern angebracht bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern, Mangroven und Torfmooren gegebenenfalls durch bestehende bilaterale Vereinbarungen sowie in den massgebenden multilateralen Foren, denen sie angehören, zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen der durch das Pariser Klimaübereinkommen von 2015 unterstützten gemeinsamen Initiative der Vereinten Nationen zur Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung (REDD+).

**Art. 10.8** Handel und Klimawandel

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, die Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Pariser Klimaübereinkommens zu verfolgen und die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen einzuhalten, um die dringende Bedrohung durch den Klimawandel anzugehen. Ebenso anerkennen sie die Rolle des Handels und der Investitionen beim Verfolgen dieser Ziele.
2. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
  - (a) ihren jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen nach dem UNFCCC und dem Pariser Klimaübereinkommen wirksam nachzukommen;
  - (b) den Beitrag des Handels und der Investitionen im Hinblick auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und einer klimaresistenten Entwicklung zu fördern; und
  - (c) bei handelsbezogenen Aspekten des Klimawandels sofern angebracht bilateral, regional und in internationalen Foren zusammenzuarbeiten.

**Art. 10.9** Handel und Artenvielfalt

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung des Erhalts und der nachhaltigen Nutzung der Artenvielfalt und die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.
2. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
  - (a) sofern angebracht die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die Appendizes des CITES zu fördern, wenn eine Art vom Aussterben bedroht ist oder bedroht werden könnte;
  - (b) wirksame Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Wildtieren umzusetzen, einschliesslich in Bezug auf Nichtvertragsparteien sofern angebracht;
  - (c) die Bemühungen zu verstärken, um die Einschleppung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit Handelstätigkeiten zu verhindern oder zu kontrollieren; und
  - (d) sofern angebracht bei Fragen betreffend den Handel sowie den Erhalt und die nachhaltige Nutzung der Artenvielfalt zusammenzuarbeiten, einschliesslich bei Initiativen zur Reduktion der Nachfrage nach illegalen Wildtierprodukten.

**Art. 10.10** Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei sowie Aquakultur

1. Die Vertragsparteien anerkennen, wie wichtig es ist, den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen und mariner Ökosysteme sicherzustellen, sowie die Rolle des Handels beim Verfolgen dieser Ziele.
2. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
  - (a) umfassende, wirksame und transparente Politiken und Massnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (nachfolgend als «IUU» bezeichnet) Fischerei umzusetzen und den Ausschluss von IUU-Produkten von den Handelsströmen anzustreben;
  - (b) die internationalen Übereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, in ihren Gesetzen, Politiken und Praktiken wirksam umzusetzen;
  - (c) die Verwendung von einschlägigen internationalen Richtlinien zu fördern, einschliesslich der Freiwilligen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Fangdokumentationsregelung (*Voluntary Guidelines for Catch Documentation Schemes*);
  - (d) bilateral und in den massgebenden internationalen Foren bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammenzuarbeiten, indem unter anderem der Informationsaustausch über IUU-Fischereiaktivitäten erleichtert wird;
  - (e) die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Fischereisubventionen zu erfüllen, einschliesslich durch die Umsetzung des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen und durch einen Beitrag zum Abschluss eines WTO-Übereinkommens, mit dem sich das Nachhaltigkeitsziel 14.6 vollumfänglich erreichen lässt; und
  - (f) die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur sowie Fangwirtschaft zu fördern.

**Art. 10.11** Handel sowie nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung nachhaltiger Agrar- und Ernährungssysteme und die Rolle des Handels zur Erreichung dieses Ziels. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erfüllen.
2. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
  - (a) die Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und beim damit verbundenen Handel zu fördern;

- (b) nachhaltige Ernährungssysteme zu fördern; und
- (c) sofern angebracht bei Fragen betreffend den Handel sowie nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme zusammenarbeiten, unter anderem durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie den Dialog über ihre jeweiligen Prioritäten und die Berichterstattung zu Fortschritten im Hinblick auf nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme.

**Art. 10.12** Förderung eines nachhaltigen Handels und nachhaltiger Investitionen

1. Die Vertragsparteien anerkennen die bedeutende Rolle von Handel und Investitionen bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen.
2. Gemäss Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien:
  - (a) ausländische Investitionen in, den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen zu fördern und zu erleichtern, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, einschliesslich solcher, die im Rahmen von Programmen für einen ökologischen, fairen bzw. ethischen Handel angeboten werden;
  - (b) die Entwicklung und Verwendung von Programmen für die Nachhaltigkeitszertifizierung zu fördern, die die Transparenz und Verfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette erhöhen;
  - (c) nichttarifäre Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen anzugehen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen;
  - (d) den Beitrag von Handel und Investitionen zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft zu fördern; und
  - (e) die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu fördern bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

**Art. 10.13** Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern, einschliesslich durch die Unterstützung massgeblicher Praktiken wie ein verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement durch die Unternehmen. In dieser Hinsicht bestätigen die Vertragsparteien die Bedeutung von international anerkannten Grundsätzen und Richtlinien, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des *UN Global Compact* und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

**Art. 10.14** Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit hinsichtlich der in diesem Kapitel erwähnten handels- und investitionsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse bilateral sowie in den internationalen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.
2. Jede Vertragspartei kann gegebenenfalls Sozialpartner oder andere massgebliche Interessengruppen dazu einladen, bei der Identifikation möglicher Bereiche für die Zusammenarbeit mitzuwirken.

**Art. 10.15** Umsetzung und Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bezeichnen die Kontaktstellen für die Zwecke dieses Kapitels.
2. Eine Vertragspartei kann über die Kontaktstellen nach Absatz 1 zu allen Angelegenheiten, die sich aus diesem Kapitel ergeben, um Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei ersuchen. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die betroffenen Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die betroffenen Vertragsparteien unternehmen jede Anstrengung, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Sie können sich durch massgebliche Organisationen, Stellen oder Fachleute beraten lassen.
3. Die Vertragsparteien können für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten auf die Artikel 14.2 (Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung) und 14.3 (Konsultationen) zurückgreifen.
4. Keine Vertragspartei kann für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten das Schiedsverfahren nach Kapitel 14 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.
5. Die Vertragsparteien bieten ihren Interessengruppen die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Umsetzung dieses Kapitels abzugeben.

**Art. 10.16** Expertenpanel

1. Gelingt es den betroffenen Vertragsparteien nicht, durch Konsultationen nach Artikel 14.3 (Konsultationen) in Kapitel 14 (Streitbeilegung) bei einer sich aus diesem Kapitel ergebenden Angelegenheit zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen, kann eine betroffene Vertragspartei die Einsetzung eines Expertenpanels beantragen. Ist in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen, finden die Artikel 14.4 (Einsetzung eines Schiedsgerichts), 14.7 (Verfahren des Schiedsgerichts), 14.9 (Aussetzung oder Beendigung von Schiedsgerichtsverfahren) und 14.13 (Kosten) *mutatis mutandis* Anwendung.
2. Die Mitglieder des Panels müssen einschlägige Expertise aufweisen, einschliesslich in internationalem Handelsrecht und internationalem Arbeitsrecht oder Umweltrecht. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Streitigkeit Anweisungen von irgendeiner Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahe stehen.
3. Das Expertenpanel sollte Informationen oder Ratschläge von einschlägigen internationalen Organisationen oder Stellen einholen. Alle erhaltenen Informationen sind den betroffenen Vertragsparteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.
4. Das Expertenpanel legt innerhalb von höchstens 120 Tagen nach seiner Einsetzung den betroffenen Vertragsparteien einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und Empfehlungen vor. Eine betroffene Vertragspartei kann dem Expertenpanel innerhalb von 15 Ta-

gen nach Erhalt des Berichts schriftlich eine Stellungnahme dazu abgeben. Nach der Prüfung allfälliger schriftlicher Stellungnahmen kann das Expertenpanel den ersten Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Abklärungen treffen. Das Expertenpanel legt den betroffenen Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des ersten Berichts einen Schlussbericht vor. Der Schlussbericht wird veröffentlicht.

5. Die betroffenen Vertragsparteien besprechen geeignete Massnahmen zur Umsetzung des Schlussberichts des Expertenpanels. Diese Massnahmen werden den anderen Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Schlussberichts mitgeteilt und durch den Gemischten Ausschuss überwacht.

6. Alle Fristen, die für die Zwecke dieses Artikels dienen, können verlängert werden:

- (a) im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Vertragsparteien; oder
- (b) vom Expertenpanel auf Ersuchen einer betroffenen Vertragspartei.

7. Ist ein Expertenpanel der Ansicht, es könne eine Frist, die ihm für die Zwecke dieses Artikels auferlegt wird, nicht einhalten, so setzt es die betroffenen Vertragsparteien schriftlich davon in Kenntnis und gibt eine Schätzung der zusätzlich erforderlichen Zeit ab. Die zusätzlich erforderliche Zeit sollte 30 Tage nicht überschreiten.

8. Ergibt sich eine verfahrenstechnische Frage, kann das Expertenpanel nach Konsultation mit den betroffenen Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschliessen.

#### **Art. 10.17** Überprüfung

Dieses Kapitel wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses regelmässig überprüft, wobei die jeweiligen partizipativen Prozesse und Institutionen der Vertragsparteien berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien erörtern den bei der Verfolgung der Ziele dieses Kapitels erreichten Fortschritt und tragen entsprechenden internationalen Entwicklungen Rechnung, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele beitragen könnten.

### **Kapitel 11: Kleine und mittlere Unternehmen**

#### **Art. 11.1** Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien anerkennen, dass kleine und mittlere Unternehmen, einschliesslich Kleinstunternehmen (KMU), wesentlich zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation beitragen.

2. Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «KMU» Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und Regelungen oder nationalen Politiken jeder Vertragspartei.

3. Die Vertragsparteien anerkennen, dass nichttarifäre Hemmnisse eine Herausforderung für die Wettbewerbsfähigkeit von KMU darstellen.

4. Die Vertragsparteien anerkennen, dass dieses Abkommen neben diesem Kapitel weitere Bestimmungen enthält, die zur Förderung und Erleichterung der Teilnahme von KMU an diesem Abkommen beitragen.

5. Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Dialog, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu fördern, damit KMU die sich aus diesem Abkommen ergebenden Möglichkeiten besser nutzen können.

#### **Art. 11.2** Informationsaustausch

1. Jede Vertragspartei erstellt oder unterhält eine frei zugängliche öffentliche Website mit Informationen über dieses Abkommen, die Folgendes enthält:

- (a) den Wortlaut dieses Abkommens und seiner Anhänge sowie Appendizes;
- (b) eine Zusammenfassung dieses Abkommens; und
- (c) alle Informationen über spezifische Bestimmungen in diesem Abkommen, die die Vertragspartei für KMU als nützlich erachtet.

2. Jede Vertragspartei fügt auf der Website nach Absatz 1 eine Verlinkung ein auf:

- (a) die Websites der anderen Vertragsparteien nach Absatz 1; und
- (b) die Websites ihrer eigenen Regierungsbehörden und anderer einschlägiger Stellen mit aus Sicht der Vertragspartei nützlichen Informationen für KMU, die am Handel, an Investitionen oder an einer Geschäftstätigkeit im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien interessiert sind.

3. Die Informationen nach Absatz 2 Buchstabe b umfassen gegebenenfalls:

- (a) Handelsverfahren zur Information interessierter Parteien über die praktischen Schritte bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung von Waren;
- (b) technische Vorschriften und Normen;
- (c) die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr;
- (d) Regelungen oder Verfahren zu Rechten an geistigem Eigentum;
- (e) Regeln und Bekanntmachungen für das öffentliche Beschaffungswesen;
- (f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen;
- (g) arbeitsrechtliche Vorschriften, einschliesslich Gesamtarbeitsverträge und Verfahren für deren Registrierung;
- (h) Regelungen für ausländische Investitionen; und
- (i) Programme zur Handelsförderung.

4. Jede Vertragspartei ist bestrebt, soweit dies in englischer Sprache möglich ist, auf der Website nach Absatz 1 einen oder mehrere Links zu elektronisch durchsuchbaren Datenbanken einzurichten, die folgende Informationen enthalten:
  - (a) Zollsätze und Kontingente, einschliesslich MFN-Ansätze, Ansätze für Nicht-MFN-Länder und Präferenzzollsätze;
  - (b) Verbrauchssteuern;
  - (c) Mehrwertsteuern bzw. Umsatzsteuern; und
  - (d) Zölle oder andere Gebühren, einschliesslich anderer produktspezifischer Gebühren.
5. Jede Vertragspartei kann die nach den Absätzen 3 und 4 erteilten Informationen durch zusätzliche Angaben ergänzen, die sie für KMU als nützlich erachtet.
6. Jede Vertragspartei ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1–4 erwähnten Informationen und Links auf ihrer in Absatz 1 erwähnten Website korrekt und aktuell sind.
7. Jede Vertragspartei stellt die in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels erwähnten Informationen in englischer Sprache zur Verfügung. Eine Vertragspartei kann die Informationen in ihrer Amtssprache oder ihren Amtssprachen zur Verfügung stellen, wenn eine englischsprachige Beschreibung der Informationen beigelegt wird.

#### **Art. 11.3** KMU-Kontaktstellen und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit, um Hindernisse für den Zugang von KMU zu ihren jeweiligen Märkten abzubauen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt hauptsächlich in Form eines Informationsaustauschs und Dialogs zu Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse und wird über KMU-Kontaktstellen abgewickelt.
3. Jede Vertragspartei bezeichnet eine KMU-Kontaktstelle und notifiziert den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten sowie später alle Änderungen in Bezug auf ihre jeweilige KMU-Kontaktstelle.
4. Unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Abkommens sind die KMU-Kontaktstellen bestrebt:
  - (a) Informationen auszutauschen in Bezug auf KMU, einschliesslich aller Angelegenheiten, die ihnen von KMU im Rahmen ihrer Handels- und Investitionstätigkeiten mit einer anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht werden, wie etwa nichttarifäre Massnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken;
  - (b) Erfahrungen auszutauschen zu KMU-Politiken, etwa Erfahrungen bei der Entwicklung von Online-Schaltern, die KMU den Aufbau einer Geschäftstätigkeit in einer anderen Vertragspartei erleichtern, sowie Erfahrungen mit anderen Hilfsprogrammen und -instrumenten;
  - (c) Informationen auszutauschen über die Teilnahme von KMU am elektronischen Handel mit dem Ziel, KMU bei der Nutzung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Möglichkeiten zu unterstützen;
  - (d) unter den KMU das Bewusstsein zu fördern für die Systeme des geistigen Eigentums der Vertragsparteien sowie das Verständnis und die wirksame Nutzung dieser Systeme;
  - (e) zusätzliche Informationen zu empfehlen, die die Vertragsparteien nach Artikel 11.2 (Informationsaustausch) veröffentlichen; und
  - (f) alle anderen Fragen zu prüfen, die für KMU von Interesse sind.
5. Eine Vertragspartei kann gegenüber dem Gemischten Ausschuss Angelegenheiten zur Sprache bringen, die sich aus diesem Kapitel ergeben.
6. Die KMU-Kontaktstellen können für ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit Fachleuten, externen Organisationen sowie massgeblichen Interessengruppen zusammenarbeiten.

#### **Art. 11.4** Nichtanwendung der Streitbeilegung

Keine Vertragspartei darf für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 14 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

## **Kapitel 12: Technische Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau**

#### **Art. 12.1** Ziele und Anwendungsbereich

1. Dieses Kapitel legt einen Rahmen für die technische Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau nach diesem Abkommen fest.
2. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stärken, um die Umsetzung der übergeordneten Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.
3. Die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel zielt insbesondere darauf ab, die sich aus diesem Abkommen ergebenden Handels- und Investitionsmöglichkeiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Waren und Dienstleistungen zu fördern und in Übereinstimmung mit nationalen Strategien und Politikzielen zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem unter anderem die individuellen und institutionellen Kapazitäten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsniveaus der Vertragsparteien gestärkt werden.

#### **Art. 12.2** Methoden und Mittel

1. Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die wirksamsten Methoden und Mittel zur Umsetzung dieses Kapitels zu bestimmen und anzuwenden, wobei sie Bemühungen der einschlägigen internationalen Organisationen berücksichtigen, um die Wirk-

samkeit und Koordination zu garantieren. Die technische Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau, die von den EFTA-Staaten zur Umsetzung dieses Kapitels stattfinden, erfolgen im Rahmen von Programmen, die vom EFTA-Sekretariat verwaltet werden. Sie lassen die sonstigen Programme zur technischen Zusammenarbeit und zum Kapazitätsaufbau unberührt, die die Vertragsparteien gegebenenfalls in unter dieses Abkommen fallenden Bereichen entwickeln.

2. Die technische Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau nach diesem Kapitel unterliegen der Verfügbarkeit von Finanzmitteln und Ressourcen jeder Vertragspartei. Die Kosten für die Zusammenarbeit nach diesem Kapitel werden von den Vertragsparteien innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Kapazitäten und durch ihre eigenen Kanäle in einer durch die Vertragsparteien zu vereinbarenden Weise getragen.

3. Zur Umsetzung der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus können sofern angebracht unter anderem folgende Methoden und Mittel verwendet werden:

- (a) Austausch von Informationen, Kenntnissen und Fachwissen, unter anderem durch die Förderung von Kontakten zwischen den einschlägigen Institutionen;
- (b) Durchführung von gemeinsamen Massnahmen wie Seminaren, Workshops und Konferenzen, um zum Aufbau institutioneller Kapazitäten beizutragen;
- (c) technische und administrative Unterstützung;
- (d) Erleichterungen beim Transfer von Technologien unter gemeinsam vereinbarten Bedingungen sowie von Fähigkeiten und bewährten Verfahren; und
- (e) alle sonstigen von den Vertragsparteien gemeinsam vereinbarten Methoden und Mittel der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus.

4. Die Vertragsparteien können ihre Aktivitäten zur technischen Zusammenarbeit und zum Kapazitätsaufbau gegebenenfalls unter Beteiligung von nationalen und internationalen Fachleuten, Institutionen, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertretern des Privatsektors durchführen.

#### **Art. 12.3** Bereiche der technischen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus

1. Die technische Zusammenarbeit und der Kapazitätsaufbau können alle durch die Vertragsparteien gemeinsam bestimmten Bereiche betreffen, die dazu beitragen können, die Vertragsparteien und ihre Wirtschaftsakteure stärker zur Nutzung von Handels- und Investitionsmöglichkeiten zu befähigen, darunter:

- (a) Förderung und Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen sowie der Investitions- und Technologieströme zwischen den Vertragsparteien, einschliesslich der Förderung von Marktchancen für KMU;
- (b) Zoll- und Ursprungsfragen sowie Handelserleichterungen, einschliesslich der beruflichen Weiterbildung im Zollbereich;
- (c) Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren;
- (d) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen;
- (e) handels- und investitionsbezogene Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, einschliesslich:
  - (i) Förderung des Beitrags von Handel und Investitionen zu einer ressourceneffizienten und umweltfreundlichen Kreislaufwirtschaft, und
  - (ii) handels- und investitionsbezogene Arbeits- und Beschäftigungsfragen;
- (f) Fischerei-, Aquakultur- und Meeresprodukte, einschliesslich der in Anhang XIX (Zusammenarbeit bei Fischerei und Aquakultur) aufgeführten Produkte;
- (g) Rechte an geistigem Eigentum;
- (h) öffentliches Beschaffungswesen; und
- (i) alle sonstigen von den Vertragsparteien gemeinsam vereinbarten Bereiche der Zusammenarbeit.

2. Da viele Kapitel dieses Abkommens Bestimmungen zur Zusammenarbeit enthalten, unterstreichen die Vertragsparteien die Notwendigkeit eines koordinierten und kohärenten Ansatzes bei der Umsetzung der Zusammenarbeit.

#### **Art. 12.4** Kontaktstellen

Die Vertragsparteien tauschen die Namen und Adressen der Kontaktstellen aus, die von ihnen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Kapitels bezeichnet wurden.

#### **Art. 12.5** Nichtanwendung der Streitbeilegung

1. Keine Vertragspartei kann für unter dieses Kapitel fallende Angelegenheiten die Streitbeilegung nach Kapitel 14 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

2. Die Vertragsparteien regeln alle unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten betreffend die Auslegung und Umsetzung dieses Kapitels einvernehmlich.

### **Kapitel 13: Institutionelle Bestimmungen**

#### **Art. 13.1** Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss EFTA–Thailand (nachfolgend als «Gemischter Ausschuss» bezeichnet) ein, der aus Vertreterinnen und Vertretern jeder Vertragspartei besteht.

2. Der Gemischte Ausschuss:

- (a) beaufsichtigt und überprüft die Durchführung dieses Abkommens;
  - (b) prüft die Möglichkeit der weiteren Beseitigung von Handelshemmnissen und anderen Massnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien einschränken;
  - (c) verfolgt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
  - (d) beaufsichtigt die Arbeit aller nach diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen;
  - (e) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens mittels Konsultationen nach Artikel 14.3 Absatz 2 (Konsultationen); und
  - (f) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren kann.
3. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, arbeiten die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gemäss einem vom Gemischten Ausschuss erteilten Auftrag.
4. Der Gemischte Ausschuss kann wie in diesem Abkommen vorgesehen Beschlüsse fassen. Zu anderen Angelegenheiten kann der Gemischte Ausschuss Empfehlungen abgeben.
5. Der Gemischte Ausschuss kann:
- (a) Änderungen dieses Abkommens prüfen und den Vertragsparteien empfehlen; und
  - (b) die Änderung von Anhang I (Ursprungsregeln) Appendix 1 (Erzeugnispezifische Regeln) beschliessen. Die Änderung von Anhängen und anderen Appendizes dieses Abkommens erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Gemischten Ausschusses, es sei denn, eine Vertragspartei verlangt die Anwendung der in Artikel 15.2 (Änderungen) festgelegten Verfahren.
6. Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse und formuliert Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen. Er kann zu Fragen, die ausschliesslich einen der oder mehrere EFTA-Staaten auf der einen Seite und Thailand auf der anderen Seite betreffen, Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben. Lediglich die betroffenen Vertragsparteien müssen eine einvernehmliche Einigung erzielen, und der Beschluss oder die Empfehlung finden ausschliesslich auf diese Vertragsparteien Anwendung.
7. Hat eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter dem Vorbehalt der Erfüllung innerstaatlicher Rechtsbestimmungen angenommen, so tritt der Beschluss zum Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Vertragspartei, falls erforderlich, dem Depositär die Erfüllung ihrer innerstaatlichen Bestimmungen notifiziert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, dass der Beschluss für diejenigen Vertragsparteien in Kraft tritt, die dem Depositär die Erfüllung ihrer innerstaatlichen Bestimmungen notifiziert haben, sofern Thailand eine dieser Vertragsparteien ist.
8. Der Gemischte Ausschuss kommt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach kommt er bei Bedarf, in der Regel aber alle zwei Jahre zusammen. Seine Treffen werden von einem EFTA-Staat und Thailand gemeinsam präsiert.
9. Jede Vertragspartei kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die anderen Vertragsparteien um die Abhaltung eines ausserordentlichen Treffens des Gemischten Ausschusses ersuchen. Ein solches Treffen findet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
10. Der Gemischte Ausschuss gibt sich bei seinem ersten Treffen eine Geschäftsordnung.

#### **Art. 13.2** Kontaktstellen

Jede Vertragspartei bezeichnet innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens für die betreffende Vertragspartei eine Kontaktstelle, um die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu erleichtern, und notifiziert den anderen Vertragsparteien die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle. Jede Vertragspartei notifiziert den anderen Vertragsparteien unverzüglich jede Änderung dieser Kontaktdaten.

### **Kapitel 14: Streitbeilegung**

#### **Art. 14.1** Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht, findet dieses Kapitel auf die Beilegung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens Anwendung.
2. Fallen Streitigkeiten über dieselbe Angelegenheit in den Anwendungsbereich dieses Abkommens und des WTO-Abkommens, können sie nach freier Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei<sup>25</sup> im einen oder anderen Forum beigelegt werden. Die Wahl des einen Forums schliesst die Benutzung des anderen Forums aus.
3. Für die Zwecke von Absatz 2 gilt das Forum für die Beilegung der Streitigkeit als von der beschwerdeführenden Vertragspartei gewählt, sobald sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts nach Artikel 14.4 Absatz 1 (Einsetzung eines Schiedsgerichts) verlangt oder die Einsetzung einer Sondergruppe nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung beantragt hat.

#### **Art. 14.2** Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung

1. Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig angewendet werden, wenn die Streitparteien dies vereinbaren. Sie können jederzeit beginnen und auf Ersuchen einer Streitpartei jederzeit beendet werden. Sie können während laufenden Verfahren eines Schiedsgerichts, das in Übereinstimmung mit diesem Kapitel eingesetzt wurde, weitergeführt werden.

<sup>25</sup> Für die Zwecke dieses Kapitels können die Begriffe «Vertragspartei», «Streitpartei», «beschwerdeführende Vertragspartei» und «Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird» eine der oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

2. Verfahren, in denen gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung zum Tragen kommen, sowie insbesondere die von den Streitparteien während dieser Verfahren vertretenen Positionen sind vertraulich und lassen die Rechte der Streitparteien in allen weiteren oder anderen Verfahren unberührt.

#### **Art. 14.3** Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich stets um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultationen jede Anstrengung, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung aller im Einklang mit diesem Artikel vorgebrachten Angelegenheiten zu erreichen.

2. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, eine Massnahme sei mit diesem Abkommen unvereinbar oder eine andere Vertragspartei sei ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen anderweitig nicht nachgekommen, so kann sie schriftlich um Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, begründet das Ersuchen unter Angabe der betreffenden Massnahme sowie der Tatsachen- und Rechtsgrundlage der Beschwerde. Sie notifiziert gleichzeitig die anderen Vertragsparteien schriftlich über das Ersuchen. Die Vertragspartei, an die sich das Ersuchen richtet, antwortet innerhalb von 10 Tagen nach dessen Erhalt und übermittelt den anderen Vertragsparteien gleichzeitig eine Kopie der Antwort. Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die Vertragspartei, die das Konsultationsersuchen stellt, und die Vertragspartei, die das Konsultationsersuchen erhält, nichts anderes vereinbaren.

3. Konsultationen beginnen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultationen. Konsultationen in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, werden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Konsultationsersuchens aufgenommen.

4. Die Streitparteien stellen ausreichende Informationen bereit, damit die Angelegenheit umfassend geprüft werden kann, und behandeln alle während der Konsultationen ausgetauschten vertraulichen Informationen auf die gleiche Weise wie die Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat.

5. Die Konsultationen sind vertraulich und lassen die Rechte der Streitparteien in allen anderen Verfahren unberührt.

6. Die Streitparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über jede einvernehmliche Lösung.

#### **Art. 14.4** Einsetzung des Schiedsgerichts

1. Die beschwerdeführende Vertragspartei kann durch schriftlichen Antrag an die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen, wenn:

- (a) die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, nicht auf das Konsultationsersuchen nach Artikel 14.3 Absatz 2 (Konsultationen) antwortet;
- (b) die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 14.3 Absatz 3 (Konsultationen) Konsultationen aufnimmt; oder
- (c) die Konsultationen nicht innerhalb von 60 Tagen oder in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des nach Artikel 14.3 Absatz 2 (Konsultationen) unterbreiteten Konsultationsersuchens durch die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt haben.

2. Eine Kopie des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts wird gleichzeitig den übrigen Vertragsparteien zugestellt, damit sie entscheiden können, ob sie sich am Schiedsverfahren beteiligen wollen.

3. Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts enthält Angaben zu der spezifischen betroffenen Massnahme und zu den Tatsachen- und Rechtsgrundlagen, einschliesslich der relevanten Bestimmungen dieses Abkommens, der Beschwerde, mit der sich das Schiedsgericht befassen soll. Die Angaben sind ausreichend, um das Problem klar darzulegen.

4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die *mutatis mutandis* in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 9–15 der Regeln des Ständigen Schiedshofs (*Permanent Court of Arbitration, PCA*) von 2012 (nachfolgend als «PCA-Regeln 2012» bezeichnet) ernannt werden. Als Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Zeitpunkt, zu dem der oder die Vorsitzende ernannt wird.

5. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts:

- (a) verfügt über Fachkenntnisse oder Erfahrung in Recht, internationalem Handel oder in anderen von diesem Abkommen erfassten Angelegenheiten;
- (b) wird ausschliesslich auf der Grundlage von Objektivität, Zuverlässigkeit und einwandfreiem Urteilsvermögen ausgewählt;
- (c) ist unabhängig von den Vertragsparteien, nicht mit ihnen verbunden und nimmt von ihnen keine Anweisungen entgegen; und
- (d) handelt in persönlicher Eigenschaft und nimmt in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit keine Anweisungen von irgendeiner Organisation oder Regierung entgegen.

6. Der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts hat Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren, hat nicht die Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei, ist bei keiner Vertragspartei angestellt und hat in keiner Eigenschaft etwas mit der betreffenden Streitigkeit zu tun gehabt.

7. Beteiligt sich ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht am Schiedsverfahren oder muss während des Schiedsverfahrens ersetzt werden, so wird die Arbeit des Schiedsgerichts bis zur Ernennung der Nachfolge ausgesetzt. In einem solchen Fall wird jede für das Schiedsverfahren massgebliche Frist bis zur Ernennung der Nachfolge ausgesetzt.

8. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in derselben Angelegenheit oder betrifft der Antrag mehr als eine Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, sollte zur Prüfung von Beschwerden in derselben Angelegenheit nach Möglichkeit nur ein einziges Schiedsgericht eingesetzt werden. Ein einziges Schiedsgericht organisiert seine Prüfung und unterbreitet den Streitparteien seine allfälligen Feststellungen und Empfehlungen in einer Weise, dass die Rechte, die die Streitparteien bei einer Prüfung der Beschwerden durch getrennte Schiedsgerichte gehabt hätten, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

9. Wird für die Prüfung von Beschwerden in derselben Angelegenheit mehr als ein Schiedsgericht eingesetzt, versuchen die Streitparteien sicherzustellen, dass in den einzelnen Schiedsgerichten jeweils dieselben Personen als Mitglieder tätig sind. Die Mitglieder der

Schiedsgerichte sprechen sich untereinander und mit den Streitparteien ab, damit die Verfahrenszeitpläne der Schiedsgerichte so weit wie möglich aufeinander abgestimmt sind.

10. Nach Möglichkeit besteht das Schiedsgericht nach den Artikeln 14.10 (Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts) und 14.11 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen) aus denselben Mitgliedern wie das ursprüngliche Schiedsgericht. Ist dies nicht möglich, wird der Ersatz nach demselben Auswahlverfahren ernannt wie die ursprünglichen Mitglieder.

#### **Art. 14.5**      Drittparteien

1. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, aber nach eigener Ansicht ein wesentliches Interesse an einer vor dem Schiedsgericht behandelten Angelegenheit hat, kann den Streitparteien spätestens 10 Tage nach dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Antrags nach Artikel 14.4 Absatz 1 (Einsetzung des Schiedsgerichts) ihre Absicht zur Teilnahme als Drittpartei notifizieren. Die notifizierende Vertragspartei übermittelt gleichzeitig den anderen Vertragsparteien eine Kopie dieser Notifikation.

2. Eine Drittpartei ist berechtigt:

- (a) dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben zu unterbreiten;
- (b) schriftliche Eingaben einschliesslich Anhängen der Streitparteien zu erhalten;
- (c) Anhörungen des Schiedsgerichts mit den Streitparteien beizuwohnen; und
- (d) mündliche Erklärungen gegenüber dem Schiedsgericht abzugeben und Fragen des Schiedsgerichts zu beantworten.

3. In Bezug auf vertrauliche Informationen hat eine Drittpartei dieselben Rechte und Pflichten wie die Streitparteien.

4. Unterbreitet eine Drittpartei dem Schiedsgericht Eingaben oder sonstige Dokumente, übermittelt sie diese gleichzeitig den Streitparteien und allfälligen anderen Drittparteien.

5. Ein Schiedsgericht kann Drittparteien mit Zustimmung der Streitparteien zusätzliche oder ergänzende Rechte in Bezug auf ihre Teilnahme am Schiedsverfahren gewähren.

#### **Art. 14.6**      Mandat

Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts etwas anderes vereinbaren, lautet das Mandat des Schiedsgerichts wie folgt:

«Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens ist die im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts im Sinne von Artikel 14.4 (Einsetzung des Schiedsgerichts) genannte Angelegenheit zu prüfen und es sind mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen sowie Entscheide darüber zu treffen, ob die betreffende Massnahme mit dem Abkommen unvereinbar ist oder ob die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wird, ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen anderweitig nicht nachgekommen ist, und ein schriftlicher Bericht zur Beilegung der Streitigkeit vorzulegen. Das Schiedsgericht kann Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Urteils abgeben.»

#### **Art. 14.7**      Verfahren des Schiedsgerichts

1. Sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht bzw. die Streitparteien nichts anderes vereinbart haben, richtet sich das Verfahren des Schiedsgerichts *mutatis mutandis* nach den Artikeln 5, 17 sowie 19–41 der PCA-Regeln 2012.

2. Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit im Lichte der relevanten Bestimmungen dieses Abkommens, die in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts ausgelegt werden.

3. Das Schiedsgericht konsultiert regelmässig die Streitparteien und gibt ihnen angemessene Gelegenheit, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

4. Alle Verhandlungen werden in englischer Sprache geführt. Der Ort, an dem die Anhörungen des Schiedsgerichts stattfinden, wird von den Streitparteien einvernehmlich vereinbart. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Schiedsgericht in Absprache mit den Streitparteien über den Ort. Die Anhörungen sind öffentlich, sofern die Streitparteien bei der in Absatz 7 genannten Organisationssitzung nichts anderes vereinbaren. Während der Besprechung vertraulicher Informationen werden die Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Die Anhörungen erfolgen in einer Weise, die die Sicherheit des Schiedsverfahrens und den Schutz von Personendaten und der Privatsphäre sicherstellt.

5. Es darf keine einseitigen Kontakte zum Schiedsgericht zu Angelegenheiten geben, die diesem zur Beurteilung vorliegen.

6. Alle Dokumente oder Informationen, die eine Streitpartei dem Schiedsgericht unterbreitet, übermittelt sie gleichzeitig auch der anderen Streitpartei.

7. Das Schiedsgericht beruft so bald wie möglich nach seiner Einsetzung eine Organisationssitzung mit den Streitparteien ein, um den Zeitplan für das Schiedsverfahren festzulegen und andere organisatorische Fragen zu klären, einschliesslich der Modalitäten für die Übermittlung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

8. Die Vertragsparteien behandeln Informationen als vertraulich, die eine andere Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet und als vertraulich bezeichnet.

9. Entscheide des Schiedsgerichts werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Erzielt das Schiedsgericht kein Einvernehmen, kann es einen Mehrheitsentscheid treffen. Mitglieder können zu Angelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit erreicht wurde, getrennte Stellungnahmen abgeben. Das Schiedsgericht legt nicht offen, welche Mitglieder den Standpunkt der Mehrheit oder der Minderheit vertreten.

#### **Art. 14.8**      Berichte des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von höchstens 120 Tagen nach seiner Einsetzung einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und Urteilen vor. In dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich bei verderblichen Waren, ist das Schiedsgericht bestrebt, seinen ersten Bericht innerhalb von 60 Tagen nach seiner Einsetzung zu vorzulegen. Eine Streitpartei kann dem Schiedsgericht

innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des ersten Berichts eine schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des ersten Berichts einen Schlussbericht vor.

2. Der Schlussbericht sowie alle Berichte nach den Artikeln 14.10 (Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts) und 14.11 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen) werden den Vertragsparteien bekannt gemacht. Eine Streitpartei kann den Schlussbericht unter Vorbehalt des Schutzes darin enthaltener vertraulicher Informationen zu jedem späteren Zeitpunkt öffentlich zugänglich machen.

3. Jedes Urteil des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen dieses Kapitels ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

#### **Art. 14.9** Aussetzung oder Beendigung von Schiedsverfahren

1. Einigen sich die Streitparteien darauf, kann ein Schiedsgericht seine Arbeit jederzeit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten aussetzen. Innerhalb dieses Zeitraums wird das ausgesetzte Schiedsverfahren auf Ersuchen einer Streitpartei wieder aufgenommen. Im Falle einer solchen Aussetzung wird jede für das Schiedsgericht massgebliche Frist um die Dauer verlängert, während der die Arbeit ausgesetzt war. Wurde die Arbeit eines Schiedsgerichts für mehr als 12 Monate ausgesetzt, erlischt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der Streitigkeit, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

2. Die Streitparteien können jederzeit übereinkommen, das Verfahren eines nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts mittels gemeinsamer schriftlicher Notifikation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu beenden.

3. Ein Schiedsgericht kann in jeder Phase des Verfahrens bis zur Vorlage des Schlussberichts vorschlagen, dass die Streitparteien versuchen sollen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

#### **Art. 14.10** Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts

1. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, setzt das Urteil des Schlussberichts unverzüglich um. Ist die unverzügliche Umsetzung in der Praxis nicht möglich, versuchen die Streitparteien, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innerhalb von 45 Tagen nach der Vorlage des Schlussberichts keine solche Einigung zustande, so kann jede Streitpartei die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts mittels Notifikation an sie oder ihn sowie an die andere Streitpartei um die Festsetzung einer angemessenen Umsetzungsfrist angesichts der spezifischen Umstände der Angelegenheit ersuchen. Ein solches Ersuchen muss innerhalb von 120 Tagen nach Vorlage des Schlussberichts gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Schiedsgerichts legt den Streitparteien innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens einen Entscheid über die angemessene Umsetzungsfrist und die Gründe für diesen Entscheid vor.

2. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, notifiziert der anderen Streitpartei die zur Umsetzung des Urteils des Schlussberichts ergriffene Massnahme. Sie fügt der Notifikation eine genügend detaillierte Beschreibung davon bei, wie die Massnahme die Umsetzung sicherstellt, sodass die andere Streitpartei die Massnahme abschätzen kann.

3. Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine zur Umsetzung des Urteils des Schlussberichts ergriffene Massnahme besteht oder ob diese Massnahme mit dem Urteil vereinbar ist, so entscheidet auf Ersuchen einer Streitpartei dasselbe Schiedsgericht über diese Uneinigkeit, bevor nach Artikel 14.11 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen) ein Ausgleich gesucht oder die Aussetzung von Vorteilen angewendet werden kann. Das Ersuchen kann erst nach Ablauf der nach Absatz 1 festgesetzten Frist oder nach einer Notifikation nach Absatz 2 gestellt werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens.

#### **Art. 14.11** Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen

1. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, nimmt auf Ersuchen der beschwerdeführenden Vertragspartei Konsultationen auf, um einen für beide Seiten annehmbaren Ausgleich zu vereinbaren, wenn:

- (a) die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das Urteil des Schlussberichts nach Artikel 14.10 Absatz 1 (Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts) nicht umsetzt oder der beschwerdeführenden Vertragspartei ihre Absicht notifiziert, das Urteil des Schlussberichts nicht umzusetzen; oder
- (b) das Schiedsgericht, das nach Artikel 14.10 Absatz 3 (Umsetzung des Schlussberichts des Schiedsgerichts) mit der Angelegenheit befasst wurde, entscheidet, dass die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das Urteil des Schlussberichts nicht umgesetzt hat.

2. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersuchens keine entsprechende Vereinbarung zustande oder haben die Streitparteien einen Ausgleich vereinbart, ohne dass die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, die Bedingungen dieser Vereinbarung in der Folge erfüllt hätte, kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Anwendung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aussetzen, und zwar im gleichen Umfang wie die Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen, die von einer Massnahme oder einer Angelegenheit betroffen sind, die nach dem Schiedsgericht mit den Verpflichtungen aus diesem Abkommen unvereinbar ist.

3. Bei der Prüfung der Frage, welche Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen, strebt die beschwerdeführende Vertragspartei zunächst eine Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen in dem Sektor oder den Sektoren an, für den oder die das Schiedsgericht festgestellt hat, dass eine Massnahme oder Angelegenheit mit den Verpflichtungen aus diesem Abkommen unvereinbar ist. Ist nach Auffassung der beschwerdeführenden Vertragspartei die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen in demselben Sektor oder denselben Sektoren nicht durchführbar oder nicht wirksam, so kann sie Zugeständnisse oder andere Verpflichtungen in anderen Sektoren aussetzen.

4. Die beschwerdeführende Vertragspartei notifiziert der Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, die Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen, die sie auszusetzen beabsichtigt. Dabei gibt sie den Umfang der beabsichtigten Aussetzung, den oder die Sektoren, in denen die betreffenden Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen, sowie die Gründe für die Aussetzung und deren Beginn an. Die Aussetzung kann 30 Tage nach Erhalt der Notifikation in Kraft treten. Innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt dieser Notifikation kann die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, darüber zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Aussetzung im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 steht. Die Aussetzung

beginnt erst, wenn der Entscheid des Schiedsgerichts vorliegt oder eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens.

5. Der Ausgleich und die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen sind vorübergehende Massnahmen. Die Aussetzung wird nur angewendet, bis die Massnahme, die für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden wurde, zurückgenommen oder so geändert wurde, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder bis eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung erzielt wurde. Der vollständigen Beseitigung der im Bericht des Schiedsgerichts festgestellten Unvereinbarkeit ist weder ein Ausgleich noch eine Aussetzung vorzuziehen. Die Gewährung eines Ausgleichs ist freiwillig und muss mit diesem Abkommen vereinbar sein.

6. Auf Ersuchen einer Streitpartei urteilt das ursprüngliche Schiedsgericht über die Vereinbarkeit von nach der Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen ergriffenen Umsetzungsmassnahmen mit dem Schlussbericht und darüber, ob angesichts dieses Urteils die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen zu beenden oder zu ändern ist. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Ersuchens. Stellt das Schiedsgericht fest, dass die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, das Urteil im Schlussbericht umgesetzt hat, beendet die beschwerdeführende Vertragspartei unverzüglich die Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen.

#### **Art. 14.12** Fristen

1. Die in diesem Kapitel genannten Fristen können von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen geändert oder auf Ersuchen einer Streitpartei vom Schiedsgericht verlängert werden.

2. Ist ein Schiedsgericht der Ansicht, es könne eine Frist, die ihm von diesem Kapitel auferlegt wird, nicht einhalten, so setzt es die Streitparteien schriftlich davon in Kenntnis und gibt eine Schätzung der zusätzlich erforderlichen Zeit ab. Die zusätzlich erforderliche Zeit sollte 30 Tage nicht überschreiten.

#### **Art. 14.13** Kosten

Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, trägt jede Streitpartei ihre eigenen Rechts- und anderen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren selbst. Die Kosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts sowie die anderen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

### **Kapitel 15: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15.1** Anhänge, Appendizes und Fussnoten

Die Anhänge, Appendizes<sup>26</sup> und Fussnoten zu diesem Abkommen sind feste Bestandteile dieses Abkommens.

#### **Art. 15.2** Änderungen

1. Eine Vertragspartei kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge für Änderungen dieses Abkommens zur Prüfung und zur Abgabe einer Empfehlung unterbreiten.

2. Änderungen dieses Abkommens haben schriftlich zu erfolgen. Sofern Artikel 13.1 (Gemischter Ausschuss) nichts anderes vorsieht, bedürfen Änderungen dieses Abkommens der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, treten Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und Thailand ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär hinterlegt haben. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und Thailand ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär hinterlegt haben, tritt die Änderung am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

4. Änderungen bezüglich Angelegenheiten, die ausschliesslich einen der oder mehrere EFTA-Staaten und Thailand betreffen, werden von den betroffenen Vertragsparteien vereinbart.

5. Der Änderungstext und die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

6. Erlauben es ihre innerstaatlichen Rechtsbestimmungen, kann eine Vertragspartei Änderungen vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung von Änderungen wird dem Depositär notifiziert.

#### **Art. 15.3** Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann diesem Abkommen zu den zwischen den Vertragsparteien und dem beitretenden Staat vereinbarten Bedingungen beitreten.

2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem einerseits der beitretende Staat eine Beitrittsurkunde beim Depositär hinterlegt hat, in der er die entsprechenden Bedingungen annimmt, und andererseits die letzte Vertragspartei ihre Urkunde zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Beitrittsbedingungen beim Depositär hinterlegt hat.

#### **Art. 15.4** Rücktritt und Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Depositär die Notifikation erhalten hat. Tritt Thailand zurück, erlischt dieses Abkommen, wenn der Rücktritt Wirkung erlangt.

<sup>26</sup> Der Inhalt dieser Anhänge und Appendizes wird im BBI nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2025/2293> > Allgemeine Informationen > Umfang der Veröffentlichung > Veröffentlichung eines Textteils durch Verweis.

2. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation zurücktritt, ist ab dem Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* nicht mehr Vertragspartei dieses Abkommens.

**Art. 15.5** Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und Thailand ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär hinterlegt haben, für Thailand und diesen EFTA-Staat in Kraft.
3. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem mindestens ein EFTA-Staat und Thailand ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Depositär hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.
4. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 2 kann eine Vertragspartei dieses Abkommen vorläufig anwenden, sofern es ihre innerstaatlichen Rechtsbestimmungen erlauben. Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens wird dem Depositär notifiziert.

**Art. 15.6** Depositär

Die Regierung von Norwegen handelt als Depositär.

*Zu Urkund dessen* haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Davos, am 23. Januar 2025, in einer englischen Urschrift, die beim Depositär hinterlegt wird, der allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften übermittelt.

*(Es folgen die Unterschriften)*